

11. Wahlperiode**Beschlußempfehlungen und Berichte****des Petitionsausschusses****zu verschiedenen Eingaben****Inhaltsverzeichnis**

1	11/6523	Behinderte	SM	26	11/6530	Sozialhilfe	SM
2	11/6941	Ausländerrecht	IM	27	11/7033	Ausländerrecht	IM
3	11/6980	Bausache	WM	28	11/3399	Ausländerrecht	IM
4	11/7010	Katastrophenschutz/ Feuerwehr	WM	29	11/4566	Ausländerrecht	IM
5	11/7144	Besoldung/Tarifrecht	FM	30	11/5361	Ausländerrecht	IM
6	11/4645	Lehrer	MKS	31	11/5535	Sozialhilfe	SM
7	11/4326	Sozialversicherung	SM	32	11/6061	Ausländerrecht	IM
8	11/7059	Ausbildungsförderung	SM	33	11/1419	Forsten	UM
9	11/6717	Sozialhilfe	SM	34	11/6593	Öffentlicher Dienst	IM
10	11/6763	Ausländerrecht	IM	35	11/6732	Ausländerrecht	IM
11	11/6968	Ausländerrecht	IM	36	11/6787	Öffentlicher Dienst	JUM
12	11/6835	Behinderte	SM	37	11/7020	Ausländerrecht	IM
13	11/6875	Behinderte	SM	38	11/6038	Verkehrswesen	VM
14	11/6978	Strafvollzug	JUM	39	11/6072	Ausbildungsförderung	SM
15	11/7052	Strafvollzug	JUM	40	11/6146	Sozialversicherung	SM
16	11/5204	Jugendschutz	SM	41	11/6587	Ausländerrecht	IM
17	11/6014	Gesundheitswesen	SM	42	11/6790	Sozialversicherung	SM
18	11/6716	Sozialversicherung	SM	43	11/6800	Eingliederung/ Lastenausgl./ Vertr.-Angel.	IM
19	11/6841	Katastrophenschutz/ Feuerwehr	SM	44	11/6802	Eingliederung/ Lastenausgl./ Vertr.-Angel.	IM
20	11/7131	Ausländerrecht	IM	45	11/6333	Sozialhilfe	SM
21	11/5723	Ausländerrecht	IM	46	11/5884	Sozialversicherung	SM
22	11/6313	Ausländerrecht	IM	47	11/6893	Strafvollzug	JUM
23	11/6791	Sozialhilfe	SM	48	11/6957	Strafvollzug	JUM
24	11/6905	Ausländerrecht	IM	49	11/4396	Ausländerrecht	IM
25	11/6959	Öffentlicher Dienst	IM				

1. Petition 11/6523 betr. Teilnahme am Fahrdienst für Schwerstbehinderte

Die Petentin wendet sich gegen die Entscheidung des Kreissozialamtes, mit der ihr die Teilnahme am Fahrdienst für Schwerstbehinderte im Landkreis versagt wird. Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Mit Datum vom 10. Juli 1995 hat die Petentin beim Sozialhilfeträger einen Antrag auf Teilnahme am Fahrdienst für Schwerstbehinderte gestellt. In dem Antrag gab sie an, daß sich in ihrer Haushaltsgemeinschaft ein Kfz befinde, sie aber mit diesem nicht immer gefahren werden könne. Unter Bezugnahme auf die vom Kreistag beschlossenen „Grundsätze für die Inanspruchnahme von Spezialbeförderungsdiensten durch Schwerstbehinderte“ hat der Sozialhilfeträger der Petentin die Teilnahme am Fahrdienst versagt. Zur Teilnahme am Fahrdienst sind danach unter anderem nur Schwerstbehinderte berechtigt, die kein eigenes Fahrzeug besitzen oder selbst steuern können und auch nicht von Angehörigen im eigenen oder einem in der Familiengemeinschaft sonst vorhandenen Fahrzeug befördert werden können.

Mit der Begründung, daß sie nicht wisse, wie sie als eine an multipler Sklerose erkrankte Patientin ohne die Teilnahme am Fahrdienst zu einer fachspezifischen Untersuchung gelangen solle oder an kulturellen Angeboten teilnehmen könne, hat sich die Petentin am 21. Juli 1995 erneut an den Sozialhilfeträger gewandt und diesen zusätzlich gebeten ihr als Widerspruch bezeichnetes Schreiben dem Petitionsausschuß vorzulegen.

Auch eine nochmalige Überprüfung dieser Angelegenheit durch das Kreissozialamt führte zu keiner anderen Entscheidung.

Nach §§ 4 Abs. 1 und 39 ff. BSHG hat ein Behinderter dem Grunde nach einen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe, wobei über Form und Maß dieser Hilfe der Sozialhilfeträger nach § 4 Abs. 2 BSHG im pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden hat. Im Zuge der Ausübung dieses Ermessens und unter Beachtung des Vorrangs der Selbsthilfe nach § 2 Abs. 1 BSHG hat der Landkreis, in dem die Petentin wohnt, aufgrund der Regelung in § 40 Abs. 1 Nr. 8 BSHG in Verbindung mit § 19 der VO nach § 47 BSHG (Eingliederungshilfe-VO) die „Grundsätze für die Inanspruchnahme von Spezialbeförderungsdiensten durch Schwerstbehinderte“ erlassen, um Behinderten die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Zweck des Fahrdienstes ist es, Schwerstbehinderten Besorgungen des täglichen Lebens, Besuche bei Bekannten und Verwandten und die Teilnahme an kulturellen und sonstigen Veranstaltungen zu ermöglichen, die sie sonst mangels einer Fahrmöglichkeit nicht erledigen bzw. an der sie sonst nicht teilnehmen könnten.

Nachdem im Haushalt der Petentin ein Kraftfahrzeug vorhanden und sie daher in der Lage ist, an den oben angegebenen Veranstaltungen, wenn auch zeitlich durch die Berufstätigkeit ihres Mannes eingeschränkt, teilzunehmen, erfüllt die Petentin die in den Grundsätzen des Landkreises geforderten Voraussetzungen zur Teilnahme am Fahrdienst nicht. Der Sozialhilfeträger hat der Petentin daher die Teilnahme am Fahrdienst im Einklang mit diesen Grundsätzen versagt. Anhaltspunkte dafür, daß diese Grundsätze ermessensfehlerhaft sind, liegen nicht vor.

Die von der Petentin zusätzlich angesprochenen Fahrten zu fachspezifischen Untersuchungen werden von dem Fahrdienst nicht erfaßt. Da hierfür entstehende Kosten vom Krankenversicherungsträger zu übernehmen sind, scheidet eine Zuständigkeit des Landkreises und seines Fahrdienstes im Hinblick auf die Nachrangigkeit der Sozialhilfe gemäß § 9 SGB I und § 2 BSHG aus.

Die nach eingehender Prüfung erfolgte Entscheidung des Sozialhilfeträgers, die Petentin nicht an dem Fahrdienst teilnehmen zu lassen, wurde auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung mit anderen Antragstellern getroffen. Sie ist nach alledem nicht zu beanstanden.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Behringer

2. Petition 11/6941 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Die Petenten begehren die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die Dauer der Schulausbildung ihrer Kinder.

Bei den Petenten handelt es sich um 1955 bzw. 1961 geborene Eheleute kroatischer Staatsangehörigkeit mit ihren beiden 1983 und 1984 geborenen Kindern. Die Petenten reisten im September 1991 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Mit Bescheid vom 7. Juli 1994 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Asylanträge ab und stellte gleichzeitig fest, daß weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen. Das Bundesamt forderte die Petenten zudem unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise auf. Die gegen diesen Bescheid erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht durch rechtskräftiges Urteil vom 20. Oktober 1995 ab. Die aus dem erfolglosen Asylverfahren resultierende Ausreisefrist endete am 28. Dezember 1995. Da die Petenten vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind und das Verwaltungsgericht rechtskräftig festge-

stellt hat, daß die Abschiebung zulässig ist, kann gemäß § 55 AuslG von der Einleitung aufenthaltsbedingender Maßnahmen auch nicht im Hinblick auf die eingelegte Petition abgesehen werden.

Der Petent hat zuletzt als Vorarbeiter in einer Blecherei gearbeitet, die Petentin war in einer Pizzeria beschäftigt. Die beiden Kinder besuchen die 6. Hauptschulklasse bzw. die 5. Klasse des Gymnasiums. Erstmals mit der Petition wurde vorgetragen, daß der 1984 geborene Sohn an einem allergischen Asthma bronchiale leidet. Es ist veranlaßt worden, daß der Gesundheitszustand des Kindes im Rahmen einer amtsärztlichen Untersuchung durch das Gesundheitsamt überprüft wird. Bis geklärt ist, ob der Gesundheitszustand des Kindes eine Aufenthaltsbeendigung zuläßt, werden die Petenten ausländerrechtlich geduldet. Daneben ist die Abschiebung der Petenten zur Zeit aus tatsächlichen Gründen nicht möglich, weil lediglich ungültige kroatische Reisepässe vorhanden sind und beantragte neue Pässe noch nicht vorliegen. Die Petenten hatten ihren letzten Wohnsitz in Kroatien in Bjelovar. Dieser Ort liegt in einem freien Gebiet Kroatiens.

Soweit sich die Petenten auf politische Verfolgung bzw. das Vorliegen von Abschiebungshindernissen im Sinne der § 51 und 53 AuslG berufen, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen.

Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung – auch im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG – ist beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge konzentriert. Nach der am 1. Juli 1992 in Kraft getretenen Neufassung des Asylverfahrensgesetzes entscheidet das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge auch über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG und erläßt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge sind für die Ausländerbehörden des Landes bindend. Das Land hat deshalb insoweit keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz mehr. Die Petition wurde diesbezüglich an den Deutschen Bundestag in Bonn abgegeben.

Im übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Die Petenten haben das Bundesgebiet wieder zu verlassen, da sie keine Anerkennung als Asylberechtigte gefunden haben und ihnen auch aus anderen Gründen nicht der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet ermöglicht werden kann. Die Ausreisepflicht der Petenten ist vollziehbar. Die Zulässigkeit der Abschiebung ist rechtskräftig festgestellt; Abschiebungshindernisse bestehen nicht. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen. Der Aufenthalt der Petenten im Bundesgebiet muß deshalb been-

det werden. Die Ausländerbehörde ist rechtlich gehindert, ihren Aufenthalt zu verlängern.

Sonstige Gründe, die es rechtfertigen könnten, den Petenten den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen, sind nicht vorgetragen und auch nicht ersichtlich.

Die Petenten können nicht in den Genuß einer Sonderregelung für Bürgerkriegsflüchtlinge aus Kroatien kommen. Der Heimatort Bjelovar liegt in einem freien Gebiet Kroatiens. Die Rückführung der Bürgerkriegsflüchtlinge aus den freien Gebieten Kroatiens erfolgte in der ersten Phase. Diese Phase ist bereits seit 31. Oktober 1994 abgeschlossen. Die von den Petenten befürchteten Wiedereingliederungsschwierigkeiten in Kroatien können zu keiner anderen Entscheidung führen. Es ist ausdrücklicher Wunsch der kroatischen Regierung, daß die in Deutschland lebenden Flüchtlinge wieder zurückkehren, um beim Wiederaufbau des Landes zu helfen. Es ist Sache der kroatischen Behörden, für deren Unterbringung und Wiedereingliederung zu sorgen. Auch befinden sich die Petenten insoweit in keiner anderen Situation als die meisten anderen Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge aus Kroatien, die ebenfalls wieder zurückkehren müssen bzw. mußten.

Der Umstand, daß die Kinder der Petenten in Deutschland die Schule besuchen, kann an der vollziehbaren Ausreisepflicht nichts ändern bzw. kann nicht zur Erteilung einer Duldung oder gar Aufenthaltsbefugnis führen.

Der Aufenthalt der Petenten in der Bundesrepublik Deutschland war lediglich zur Durchführung des Asylverfahrens gestattet. Im Falle der Petenten ist rechtskräftig entschieden, daß deren Abschiebung zulässig ist. Gemäß § 55 Abs. 4 kann in einem solchen Fall eine Duldung nur erteilt werden, wenn die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist oder nach § 54 AuslG ausgesetzt werden soll. Diese Voraussetzungen erfüllen die Petenten nicht.

Gemäß § 30 Abs. 5 AuslG darf einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist, eine Aufenthaltsbefugnis nur nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 erteilt werden. Die Voraussetzungen nach § 30 Abs. 3 bzw. 4 AuslG erfüllen die Petenten aber nicht, insbesondere liegen keine Abschiebungshindernisse vor. Ein weiteres Aufenthaltsrecht ist auch nicht im Hinblick auf die Erwerbstätigkeit der Petenten und dem Interesse ihrer Arbeitgeber an einer weiteren Beschäftigung möglich. Asylbewerbern wird die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nur für die Dauer des Asylverfahrens erlaubt. Ein Bleiberecht für die Zeit danach kann aus einem solchen Beschäftigungsverhältnis nicht hergeleitet werden.

Die Petenten erfüllen auch nicht die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Das

Ausländergesetz schreibt den Anwerbestopp für ausländische Arbeitnehmer aus Nicht-EU-Staaten fest (§ 10 AuslG). Ausländern darf deshalb eine Aufenthaltsgenehmigung zur Arbeitsaufnahme nur erteilt werden, wenn die Arbeitsaufenthaltsverordnung des Bundes (AAV) dies ausdrücklich zuläßt. Die von den Petenten ausgeübte Erwerbstätigkeit in einer Blechnerei bzw. Pizzeria erfüllt jedoch keinen Ausnahmetatbestand nach der AAV.

Auch die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit in Ausnahmefällen nach § 6 AAV ist nicht möglich. Voraussetzung hierfür ist, daß ein besonderes öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse die Beschäftigung des Ausländers erfordert. Ein solches besonderes öffentliches Interesse liegt jedoch nicht vor. Aus der Petitionsschrift geht vielmehr eindeutig hervor, daß die weitere Beschäftigung der Petenten ausschließlich aus betrieblichen Gründen gewünscht wird.

Auch im Hinblick auf das Gebot der Gleichbehandlung kann keine andere Entscheidung getroffen werden.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Behringer

3. Petition 11/6980 betr. Bausachen und Bebauungsverfahren

Die Petition richtet sich gegen eine Baugenehmigung für die Aufstockung einer bestehenden Grenzgarage, die Dauer eines Bebauungsverfahren sowie die (unterschiedliche) rechtliche Beurteilung von Bauvorhaben während der Planaufstellung.

Die Prüfung der Petition ergab folgendes:

1. Baugenehmigungsverfahren

Am 7. Oktober 1993 hat die untere Baurechtsbehörde die Baugenehmigung nach § 59 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) 1983 für die Aufstockung einer bestehenden Grenzgarage auf dem Flurstück-Nr. 1312 der Gemarkung H. erteilt. Gleichzeitig wurden die gegen den Bauantrag vorgebrachten Einwendungen, darunter auch die des Petenten R., abgewiesen.

Der vom Petenten R. am 29. Oktober 1993 gegen die Baugenehmigung nach §§ 69, 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingelegte Widerspruch wurde vom Regierungspräsidium am 6. Juni 1994

zurückgewiesen. Der Petent R. hat seine hiergegen beim Verwaltungsgericht erhobene Klage zurückgenommen; das Verwaltungsgericht hat mit Beschluß vom 22. Januar 1996 das Verfahren nach § 92 Abs. 2 VwGO eingestellt.

Parallel zum seinerzeit noch anhängigen verwaltungsrechtlichen (Hauptsache-)Verfahren hat der Bauherr am 23. September 1994 die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung vom 7. Oktober 1993 beantragt; die untere Baurechtsbehörde hat dem Antrag am 3. November 1994 stattgegeben. Hiergegen haben die Rechtsvertreter des Petenten R. zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der eingereichten Klage am 15. November 1994 einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO gestellt. Mit Beschluß vom 21. Dezember 1994 hat das Verwaltungsgericht den zulässigen Antrag zurückgewiesen. Der hiergegen eingelegte Beschwerde wurde vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Beschluß vom 7. Februar 1995 teilweise stattgegeben.

Demnach war die Vollziehung der dem Bauherrn erteilten Baugenehmigung vom 7. Oktober 1993 auszusetzen, soweit darin die Aufstockung des bestehenden Garagengebäudes gestattet wurde. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat festgestellt, daß der Inhalt der Baugenehmigung widersprüchlich und damit die Einhaltung der nachbarschützenden Abstandsflächen nach § 6 LBO 1983 nicht gewährleistet sei.

Aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg und nachdem auch abweichend von der Baugenehmigung gebaut worden war, hat die untere Baurechtsbehörde das Bauvorhaben am 10. Februar 1995 eingestellt.

Am 31. März 1995 hat die untere Baurechtsbehörde die Einhaltung der nach § 6 Abs. 5 Satz 4 LBO 1983 vorgeschriebenen Abstandsflächen verfügt. Hiergegen haben sowohl der Bauherr als auch der Petent R. Widerspruch erhoben; gleichzeitig stellte der Rechtsvertreter des Bauherrn am 4. Mai 1995 beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg einen Antrag nach §§ 80 a Abs. 3, 80 Abs. 7 VwGO. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg verwies den Rechtsstreit nach § 83 VwGO an das hierfür zuständige Verwaltungsgericht.

Mit Beschluß vom 7. September 1995 hat das Verwaltungsgericht die sofortige Vollziehung der Baugenehmigung vom 7. Oktober 1993 in der durch den ergänzenden Bescheid vom 31. März 1995 geltenden Fassung angeordnet.

Die hiergegen vom Petenten R. wiederum beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg eingelegte Beschwerde wurde mit Beschluß vom 19. Oktober 1995 zurückgewiesen und somit der Antrag des Petenten R. auf Aussetzung der Vollziehung der dem Bauherrn erteilten Baugenehmigung vom 7. Oktober 1993 in der Fassung des Ergänzungsbe-

scheids vom 31. März 1995 abgelehnt. Der Verwaltungsgerichtshof hat insbesondere ausgeführt, daß durch die Ergänzungsbaugenehmigung vom 31. März 1995 bei der im vorläufigen Rechtschutzverfahren allein gebotenen und möglichen summarischen Betrachtung der Sach- und Rechtslage die Widersprüchlichkeit der Baugenehmigung vom 7. Oktober 1993 zwischen textlichem Teil und genehmigten Plänen ausgeräumt wurde. Tenor und Begründung der Ergänzungsbaugenehmigung vom 31. März 1995 stellen nunmehr unmißverständlich klar, daß im Abstandsbereich von 2,5 m zur gemeinsamen Grundstücksgrenze der vorhandene Baubestand des bestehenden Garagengebäudes auf dem Grundstück des Antragstellers nicht verändert werden darf. Damit sei eine Verletzung des Antragsgegners in auch ihn schützenden Rechten durch die Baugenehmigung vom 7. Oktober 1993 in der Fassung der Ergänzungsbaugenehmigung vom 31. März 1995 aller Voraussicht nach ausgeschlossen. Es wurde weiter festgestellt, daß auch die Berufung auf die Entscheidung des 3. Senats vom 1. März 1995 — 3 S 1121/94 — nicht zum Erfolg zu verhelfen vermag, der zufolge eine Grenzgarage ihre Privilegierung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LBO 1983 verliert, wenn ihre Errichtung mit einer Dachterrasse auch außerhalb der nach § 6 LBO 1983 erforderlichen Abstandsfächentiefe geplant ist. Mit jenem Fall sei der hier zu entscheidende Sachverhalt aller Voraussicht nach nicht vergleichbar, da es hier nicht um die Neuerichtung des gesamten Gebäudes gehe, sondern der genehmigte Garagenaufbau auf der vorhandenen, bereits bestandskräftig genehmigten Grenzgarage errichtet werde.

Zu der von den Petenten geltend gemachten unterschiedlichen bauplanungsrechtlichen Beurteilung des Bauantrags der Petenten B. und des mit der Petition angegriffenen Bauantrags für die Aufstokkung der Grenzgarage ist folgendes festzustellen:

Zum Zeitpunkt des Eingangs der Bauanträge hatte das Bebauungsplanverfahren „Hornstaad“ bereits das Stadium der formellen und materiellen Planreife nach § 33 Baugesetzbuch (BauGB) erreicht.

Der Bauantrag für das Aufstocken der Grenzgarage war nach § 34 BauGB zulässig; nach der herrschenden Rechtsauffassung war somit § 33 BauGB nicht anzuwenden.

Auch das Vorhaben der Petenten B. wäre als Innenbereichsvorhaben nach § 34 BauGB zu beurteilen gewesen. Aufgrund der Abmessungen des Bauvorhabens wäre das nach § 34 Abs. 1 BauGB erforderliche „Einfügen“ in die unterschiedlich geprägte Umgebungsbebauung nicht unumstritten und damit angreifbar gewesen; die Genehmigung wurde deshalb zu Recht nach § 33 BauGB im Vorgriff auf die künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans, die eine weitaus höhere bauliche Grundstücksnutzung zulassen, erteilt. Voraussetzung hierfür war jedoch nach § 33 Abs. 1 Nr. 3

BauGB die schriftliche Anerkennung der künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans in Form einer Baulast nach § 70 Abs. 1 LBO 1983 durch den Bauherrn (Petent B.).

Die unterschiedliche bauplanungsrechtliche Beurteilung der Bauanträge ist nicht zu beanstanden; den Petenten B. ist hierdurch kein (Rechts-)Nachteil entstanden.

Bezüglich der Nutzung des von den Petenten angegriffenen Bauvorhabens ist festzustellen, daß zum Zeitpunkt der baurechtlichen Genehmigung an dem betreffenden Standort auch ein Wohngebäude zulässig gewesen wäre. Ausdrücklich beantragt ist jedoch ein „Hauswirtschaftsraum“; nur dieser wurde genehmigt.

Der unteren Baurechtsbehörde liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß eine unzulässige Nutzung stattfindet.

Nach Auffassung der unteren Baurechtsbehörde lassen auch die Äußerungen beim Widerspruchstermin keine andere Beurteilung zu. Der Behauptung des Petenten R., daß „eine Wohnung für die Tochter der Bauherrin“ entstehen würde, ist nach Mitteilung der unteren Baurechtsbehörde die Äußerung des Bauherrn entgegenzuhalten, daß die Wohnverhältnisse im Obergeschoß des bestehenden Gebäudes nur unzureichend seien und mit der Auslagerung des Hauswirtschaftsraums Abhilfe geschaffen werden soll.

Zu der Vermutung des Petenten R., daß mit dem Schreiben vom 24. Januar 1995 das Ergebnis einer künftigen Ortsbesichtigung vorweggenommen wurde, teilte die untere Baurechtsbehörde folgendes mit:

„Der Schriftverkehr wird EDV-gestützt erstellt. Das betreffende Schreiben wurde bereits unter dem 24. Januar 1995 als Dokument angelegt. Nach der Inaugenscheinnahme am 30. Januar 1995 durch den zuständigen Baukontrolleur und der nochmaligen Überprüfung durch die zuständige Kreisbaumeisterin sowie den Sachbearbeiter am darauffolgenden Tag wurde der Wortlaut entsprechend geändert. Durch Systemschranken war eine nachträgliche Datumsänderung jedoch nicht möglich.“

Der Petent R. trägt allgemein vor, daß er von seiten der unteren Baurechtsbehörde bei der Wahrung seiner Rechte behindert worden sei. Ausweislich der Akten erfolgten die Angrenzerbenachrichtigung, die Zustellung der Baugenehmigung und die Weiterleitung des Widerspruchs an das Regierungspräsidium ordnungsgemäß.

Zu der abweichenden Bauausführung ist folgendes festzustellen:

Wie bereits oben dargelegt, wurde das Bauvorhaben auch wegen der abweichenden Bauausführung eingestellt. Die Baueinstellung besteht, soweit sie sich auf die von der erteilten Baugenehmigung ab-

weichende Bauausführung bezieht, derzeit noch weiter. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat in seinem Beschluß vom 19. Oktober 1995 hierzu ausgeführt, daß im übrigen die vom Antragsgegner (Petent R.) beanstandeten Abweichungen bei der Bauausführung von den Baugenehmigungen nicht den für seinen Nachbarschutz in erster Linie maßgeblichen Bereich bis zu 2,50 m südlich der Grundstücksgrenze betreffen würden. Ausgenommen hiervon sei lediglich der Dachvorsprung des Garagenaufbaus, der nach Angaben der unteren Baurechtsbehörde bis zu 2,20 m an die Grenze zum Grundstück des Antragsgegners heranreiche; insofern verweise die untere Baurechtsbehörde zu Recht auf § 6 Abs. 4 Satz 5 LBO 1983, wonach u. a. Dachvorsprünge bei der Bemessung der Abstandsfläche außer Betracht bleiben, wenn sie nicht mehr als 1,50 m vortreten und von Nachbargrenzen mindestens 2 m entfernt bleiben. Dies sei hier der Fall, so daß auch die tatsächliche (abweichende) Bauausführung den Antragsgegner (Petenten R.) insoweit nicht in seinen Rechten verletzen könne.

Am 1. Januar 1996 ist die neue Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 8. August 1995 in Kraft getreten.

Der von den Petenten beanstandete Dachvorsprung ist abstandsrechtlich nach § 5 Abs. 6 Nr. 1 LBO 1996 zu beurteilen. Demnach bleiben – wie bisher nach § 6 Abs. 4 Satz 5 LBO 1983 – bei der Bemessung der Abstandsflächen untergeordnete Bauteile wie Gesimse, *Dachvorsprünge*, Eingangs- und Terrassenüberdachungen, wenn sie nicht mehr als 1,50 m vor die Außenwand vortreten und von den Nachbargrenzen mindestens 2 m entfernt bleiben, außer Betracht. Soweit die Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 Nr. 1 LBO 1996 vorliegen, hat der Bauherr nach § 58 Abs. 1 LBO 1996 einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Baugenehmigung für den Dachvorsprung. Die untere Baurechtsbehörde hat die Sach- und Rechtslage im anhängigen Bauantragsverfahren zu prüfen.

Die Petenten bringen vor, daß die Garage wegen der im Zufahrtsbereich verlaufenden Außentreppe nicht mehr bestimmungsgemäß zu nutzen ist. Nach den am 7. Oktober 1993 genehmigten Plänen verläuft die Außentreppe nicht im Zufahrtsbereich der Garage. Sie befindet sich weiter östlich vor der Eingangstüre des am 18. Juni 1969 genehmigten Garagenaufbaus, der als Werk- und Abstellraum genutzt wird. Allgemein ist festzustellen, daß die Regelungen über die Herstellung von (notwendigen) Stellplätzen und Garagen in § 39 Abs. 1 und 3 LBO 1983 sowie nach § 37 Abs. 1 und 2 LBO 1996 nicht nachbarschützend sind. Nachbarschützendes Charakter hat lediglich § 39 Abs. 7 LBO 1983 bzw. § 39 Abs. 7 LBO 1996 (Beeinträchtigung durch Immissionen); ein Vorstoß gegen Absatz 7 wird jedoch mit der Petition nicht geltend gemacht. Die untere Baurechtsbehörde hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob ein Einschreiten notwendig ist. Auf die nachste-

henden Ausführungen über den Rechtsschutz der Angrenzer/Nachbarn wird verwiesen.

Der Petent R. bemängelt, daß die Verletzung von öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften, die nicht nachbarschützend sind, durch Dritte bei der Baurechtsbehörde nicht wirkungsvoll geltend gemacht werden können.

Es gilt folgendes:

Die baurechtlichen und sonstigen für ein Bauvorhaben relevanten öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind grundsätzlich im Interesse und zum Schutz der Allgemeinheit erlassen. Darüber hinaus dienen verschiedene öffentlich-rechtliche Vorschriften teilweise auch den Individualinteressen des Nachbarn. Diese den Angrenzern bzw. Nachbarn eingeräumten subjektiv-öffentlichen Rechte sind von der Baurechtsbehörde im Baugenehmigungsverfahren zu beachten. Macht ein Nachbar geltend, daß er durch eine Baugenehmigung in seinen Rechten verletzt wird, kann er hiergegen mit Rechtsbehelfen (Widerspruch, Klage) vorgehen. Nachbarschützende Vorschriften finden sich sowohl im Bauordnungsrecht (z. B. §§ 5, 6 LBO 1996) als auch im Bauplanungsrecht.

Die Nachbarn bzw. Dritte können auch ein Einschreiten der Baurechtsbehörde, z. B. nach §§ 64 und 65 LBO 1996, verlangen bzw. beantragen. Soweit keine speziellen Rechtsgrundlagen für einen Anspruch auf Einschreiten der Baurechtsbehörde bestehen, kann die Generalklausel nach § 47 Abs. 1 LBO 1996 herangezogen werden.

Die Baurechtsbehörde bestimmt dann nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und welche Maßnahmen zur Gefahren- oder Störungsabwehr erforderlich sind. Sofern die verletzte (Bau-)Vorschrift auch den Schutz privater Personen, z. B. Nachbarn, bezweckt, hat dieser einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung. Die Entscheidung der Baurechtsbehörde, mit der ein Einschreiten abgelehnt wird, ist ein Verwaltungsakt. Hiergegen können Rechtsmittel (Widerspruch, Klage) eingelegt werden.

Der Petent R. macht pauschal auch die Weiterleitung von Schreiben an Dritte geltend. Die untere Baurechtsbehörde hat hierzu mitgeteilt, daß zu keinem Zeitpunkt irgendwelche Schreiben des Petenten an Dritte weitergeleitet wurden. Auf das Akteneinsichtsrecht der Verfahrensbeteiligten bzw. deren Rechtsvertreter wird hingewiesen.

Die Petenten B. machen bei der Garage Brandschutzmängel geltend.

Nach § 6 Abs. 1 der Verordnung des Innenministeriums über Garagen und Stellplätze (Garagenverordnung – GaVO) sind bei Kleingaragen (§ 1 Abs. 7 Nr. 1 GaVO: bis zu 100 qm Nutzfläche) einschließlich Abstellräumen bis 20 qm Grundfläche tragende Wände und Decken ohne Anforderungen an das Brandverhalten zulässig. Eine feuerbeständige Decke ist somit nicht erforderlich.

2. Bebauungsplanverfahren

Nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen.

Das Verfahren für die Aufstellung des Bebauungsplans „Hornstaad“ begann mit dem Aufstellungsbeschluß der Gemeinde G. vom 2. November 1987.

Der Satzungsbeschluß nach § 10 BauGB wurde am 19. März 1990 gefaßt.

Im Plangebiet waren Teile des Naturschutzgebietes „Bodenseeufer“ als Reservefläche bzw. für „kulturelle Zwecke“ ausgewiesen. Dieser Gebietsausweisung hatte das Regierungspräsidium, Höhere Naturschutzbehörde, im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB nicht zugestimmt. Die untere Baurechtsbehörde hat im Beteiligungsverfahren auf diesen Sachverhalt hingewiesen; die Gemeinde sicherte daraufhin zu, entsprechend dem Erlaß des Regierungspräsidiums Nachbesserungen bzw. Änderungen am Bebauungsplan vorzunehmen. Der Bebauungsplanentwurf wurde dann am 8. November 1993 erneut nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen und mit Schreiben vom 31. Januar 1994, eingegangen beim Landratsamt am 10. März 1994, nach § 11 BauGB angezeigt.

Nach Überprüfung der Verfahrensunterlagen und nach einer von der Gemeinde gewünschten, nochmaligen Erörterung wurde der Gemeinde am 25. April 1994 mitgeteilt, daß keine Rechtsverstöße nach § 11 Abs. 3 BauGB geltend gemacht werden. Die ortsübliche Bekanntgabe des Anzeigeverfahrens nach § 12 BauGB durch die Gemeinde G. erfolgte erst am 2. September 1994.

Eine Verzögerung des Bebauungsplanverfahrens durch die Anzeigebehörde ist nicht erkennbar; im übrigen wird auf die Verfahrensherrschaft der Gemeinde hingewiesen.

Beschlußempfehlung:

Aufgrund der oben dargelegten Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Behringer

4. Petition 11/7010 betr. Schornsteinfegerwesen

Der Petent wendet sich gegen die Durchführung von Kehr- und Überprüfungsarbeiten bei Schornsteinen für Gasfeuerungsanlagen, die über das ganze Jahr in Betrieb sind. Er begehrt die Aufnahme von Abgaskaminen derartiger gasbefeuertter Heizungen ohne Gebläsebrenner in den Ausnahme-

katalog des § 3 der Kehr- und Überprüfungsordnung. Die Abgaswegeüberprüfung, die Emissionsmessung und die CO-Messung hält er für erforderlich.

Die Überprüfung der Petition ergab folgendes:

1. Sachverhalt:

Im Wohnhaus des Petenten ist in einem besonderen Aufstellraum eine atmosphärische Gasfeuerstätte mit mehr als 11 kW zur zentralen Beheizung des Wohnhauses und zur Brauchwasserbereitung installiert. Die Anlage ist ganzjährig in Betrieb. Im Wohnbereich wird ein Gasraumheizer als Kachelofen betrieben. Beide Feuerstätten führen ihre Abgase über einen gemeinsamen Schornstein ab.

Der zuständige Bezirksschornsteinfegermeister hat am 18. September 1995 die Abgaswege überprüft, die Emissionsmessung und die CO-Messung durchgeführt. Am 6. November 1995 wurde der Abgasschornstein überprüft. Eine Kehrung war nicht erforderlich. Für die Arbeiten wurden am 18. September 1995 Gebühren in Höhe von 77,90 DM und am 6. November 1995 Gebühren in Höhe von 20,74 DM (beides einschl. MwSt) eingezogen. Der zuständige Bezirksschornsteinfegermeister gibt an, daß die am 6. November 1995 vorgenommenen Überprüfungsarbeiten in der vom Petenten angegebenen Zeit von 5 Minuten undurchführbar sind. Er, bzw. sein Geselle, benötigt dafür durchschnittlich 10–15 Minuten.

2. Rechtslage:

Nach § 1 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes (SchfG) vom 15. September 1969, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Schornsteinfegergesetzes vom 20. Juli 1994, bestimmt die Landesregierung oder die von ihr ermächtigte Stelle unter Beachtung der Feuersicherheit (Brand- und Betriebssicherheit) durch Rechtsverordnung, welche Schornsteine, Feuerstätten, Rauchableitungen, Lüftungsanlagen oder ähnliche Einrichtungen in welchen Zeiträumen gereinigt oder überprüft werden müssen. Diesem bundesgesetzlichen Auftrag ist das bisher zuständige Innenministerium mit Erlaß der Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) vom 11. Dezember 1984, zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 1995, nachgekommen.

Nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 3 KÜO sind sowohl der Abgasschornstein als auch die Abgaswege der Gasfeuerstätte des Petenten einmalig im Kalenderjahr auf die einwandfreie Gebrauchsfähigkeit zu überprüfen und, falls erforderlich, zu kehren. Zusätzlich ist die Gaszentralheizung auf ihren Kohlenmonoxid-Anteil im Abgas zu messen. Daneben ist für diese Anlage nach § 15 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen — 1. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1988 jährlich vom Be-

zirksschornsteinfegermeister eine Emissionsmessung durchzuführen.

Die einmal jährliche Überprüfung und erforderlichenfalls Kehrung des Abgasschornsteines ist zur Sicherstellung der Betriebssicherheit erforderlich. Zweck der Überprüfung ist der Schutz der Menschen vor den Gefahren der Abgase. Treten Abgase in den Aufstellungsraum aus, drohen Gesundheitsschäden oder gar der Tod. Dies kann schon bei verringertem Querschnitt im Schornstein der Fall sein, der beispielsweise durch zu weit eingeführte Abgasrohre, Papierpfropfen, Laub, Spinnweben, Stäube, Abplatzungen von Mauerwerk, Mörtel, Rückstände infolge unvollständiger Verbrennung und Vogelnester entstehen kann. Der Schornstein ist nur dann zu kehren, wenn die Überprüfung ergibt, dass Querschnittsverengungen oder sonstige gefahrbringende Umstände gegeben sind.

Der Jahresrhythmus für die Überprüfung des Abgasschornsteines wurde gewählt, weil nach Aussagen in Expertenfachgesprächen diese nur einen maximal einjährigen Prognosewert hat. Dies trifft auch für Anlagen zu, die ganzjährig betrieben werden. Die Bezirksschornsteinfegermeister berichten immer wieder über Einzelfälle, bei denen Dohlenester auch bei ständigem Betrieb der Heizungsanlage aus dem Schornstein entfernt werden mußten.

Die Höhe der für die Arbeiten zu entrichtenden Gebühren ist nach dem durchschnittlichen Zeitaufwand des Schornsteinfegers bemessen. Für jede einzelne Tätigkeit sind in der KÜO Arbeitswerte (AW) festgesetzt, wobei ein Arbeitswert einer Minute entspricht. Der Ermittlung/Festsetzung der Arbeitswerte für die Kehr- und Überprüfungsarbeiten in Baden-Württemberg liegt eine betriebswirtschaftliche und arbeitswissenschaftliche Untersuchung einer anerkannten Fachfirma mittels Zeitstudien nach REFA-Grundsätzen aus den Jahren 1983/1984 zugrunde, die vom Innenministerium entsprechend begleitet und überprüft wurde. Diese Arbeitsstudie wurde in den Jahren 1987, 1989, 1990 durch weitere Gutachten ergänzt. Die Festsetzung der Arbeitswerte für die Abgaswegeüberprüfung ist aus einer arbeitswissenschaftlichen Untersuchung einer anerkannten Fachfirma aus dem Jahr 1987 abgeleitet. Der zeitliche Arbeitsaufwand für eine Kohlenmonoxidmessung einer Gasfeuerstätte, die der wiederkehrenden Überprüfung nach der 1. BImSchV unterliegt, wurde auf der Grundlage eines Arbeitszeitgutachtens aus Nordrhein-Westfalen im Jahr 1990 entwickelt.

Neben der rein produktiven Arbeitszeit vor Ort sind nach den gesetzlichen Vorgaben des § 24 Abs. 2 SchfG in den Arbeitswerten auch sonstige Zeiten, u. a. für Fahrten, Büroarbeiten des Meisters und das Rüsten der Arbeitsgeräte, berücksichtigt.

Die Arbeitswerte sind insgesamt dabei so festgesetzt, daß die Tätigkeiten ordnungsgemäß durchge-

führt werden können. Der objektivierte Mittelwert kann jedoch je nach den besonderen Gegebenheiten vor Ort nicht unerheblich überschritten oder auch unterschritten werden. Die Festsetzung der Gebühren nach einem durchschnittlichen Zeitaufwand ist rechtlich zulässig und sachgemäß, um eine gleichmäßige Gebührenbelastung der einzelnen Gebührenschuldner zu erzielen.

Für die am 18. September 1995 und 6. November 1995 in Rechnung gestellten Arbeiten sind nach der KÜO zu berechnen:

- | | |
|---|-----------|
| a) Für die Überprüfung und gegebenenfalls erfolgte Kehrung des Abgasschornsteins | |
| – ein Grundwert je Gebäude nach § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 1 KÜO | = 12,9 AW |
| – ein Grundwert je Schornstein nach § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 1 KÜO | = 1,3 AW |
| – Zuschlag je Schornstein und Stockwerk nach § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 2 KÜO (0,45 AW × 3) | = 1,35 AW |
| b) Für die Überprüfung des Abgasweges nach § 8 Abs. 3 Nr. 4 b KÜO für die Gaszentralheizung und für den Gaskachelofen (2 × 11,6 AW) | = 23,2 AW |
| c) Für die CO-Messung nach § 8 Abs. 4 Nr. 1 KÜO | = 2,0 AW |
| d) Für die jährliche Emissionsmessung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 KÜO | = 33,2 AW |
| insgesamt | 73,95 AW |

Nach § 6 Abs. 2 KÜO betrug die Gebühr pro Arbeitswert im Jahr 1995 1,16 DM. Dies entspricht einem Stundensatz von 69,60 DM. Dieser Gebühr ist nach § 25 Abs. 2 SchfG die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen. Im Falle des Petenten ergibt sich danach insgesamt ein Rechnungsbetrag von 98,64 DM. Die Gebührenberechnung ist somit nicht zu beanstanden.

Den 15,55 AW für die Überprüfung des Abgasschornsteines liegt – entsprechend den Vorgaben der obengenannten arbeitswissenschaftlichen Untersuchungen – ein Zeitaufwand (Arbeitszeit) vor Ort, das heißt an den kehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen selbst, von insgesamt 9,44 Minuten zugrunde. Bei der durchschnittlichen Festlegung der Arbeitswerte wurden dafür die Wege von Gebäude zu Gebäude, die Wege innerhalb des Gebäudes, das Anmelden, Kassieren und die eigentliche Überprüfung, erforderlichenfalls Kehrung des Abgasschornsteines einbezogen. Zu berücksichtigen ist, daß bei der Überprüfung des Abgasschornsteines unterschiedliche Arbeitszeiten des Schornsteinfegers auftreten, je nachdem, ob nach der Überprüfung eine Kehrung erfolgen muß. Die

dafür erforderliche Zeit entfällt demnach, wenn der Abgasschornstein nicht verschmutzt ist.

Zu der Zeitangabe ist festzustellen, daß die am 6. November 1995 vorgenommenen Arbeiten in 5 Minuten objektiv nicht durchführbar sind. Der zuständige Bezirksschornsteinfegermeister ist der Aufsichtsbehörde als fachlich kompetenter und sorgfältiger Bezirksschornsteinfegermeister bekannt. Anhaltspunkte dafür, daß die Arbeiten nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurden, bestehen nicht.

Die in der KÜO vorgeschriebenen Überprüfungsarbeiten des Bezirksschornsteinfegermeisters sind aus Sicherheitsgründen erforderlich. Das Wirtschaftsministerium sieht keine Möglichkeiten, darauf zu verzichten bzw. die Meß- und Überprüfungsintervalle zu ändern.

Beschlußempfehlung:

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichtersteller: Behringer

5. Petition 11/7144 betr. Zusatzversorgung

Die Petentin und frühere Arbeitnehmerin des Landes Baden-Württemberg bezieht seit 1. August 1993 eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Daneben erhält sie von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) eine Rente aus der Zusatzversorgung.

Sie begehrt die nachträgliche Einbeziehung der Zeit ihrer nicht vom Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) erfaßten früheren Teilzeitbeschäftigung beim Land vom 9. Oktober 1968 bis 31. Dezember 1987 in die Zusatzversorgung unter Berufung auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 28. Juli 1992, um dadurch eine höhere Rente aus der Zusatzversorgung zu erhalten.

Das BAG hatte am 28. Juli 1992 in mehreren Urteilen entschieden, daß Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes, die wegen ihrer Teilzeitbeschäftigung nicht in der Zusatzversorgung versichert worden sind, Gleichbehandlung in bezug auf die Altersversorgung Vollzeitbeschäftigter verlangen können.

Gegen diese Urteile wurden von Arbeitgeberseite, so auch von der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL), Verfassungsbeschwerden eingelegt, die das Bundesverfassungsgericht mit Beschlüssen vom 7. Februar 1994 nicht zur Entscheidung angenommen hat.

In weiteren Urteilen vom 7. März 1995 ist das BAG nunmehr zu der Auffassung gelangt, daß die

in diesen Verfahren beklagten Arbeitgeber wegen Verstoßes gegen Artikel 3 Grundgesetz verpflichtet sind, den früher kurzzeitig Teilzeitbeschäftigten eine entsprechende Rentenleistung aus der Zusatzversorgung zu verschaffen.

Den BAG-Urteilen kommt für den gesamten Bereich des öffentlichen Dienstes größte Bedeutung zu. Der Bund, die Länder und die kommunalen Arbeitgeber sowie die Zusatzversorgungseinrichtungen mußten sich darauf verständigen, wie den gerichtlichen Vorgaben in Form einer möglichst einheitlichen Verfahrensweise Rechnung getragen werden kann. Wegen der großen Zahl betroffener Fälle war auch das Land Baden-Württemberg verpflichtet, eine zwischen den Arbeitgebervereinigungen abgestimmte Verfahrensentscheidung abzuwarten.

Die Auswirkungen der BAG-Urteile für den Bereich der Bundesländer waren mehrfach in der Mitgliederversammlung der TdL erörtert worden. Die Mitgliederversammlung hatte sich dabei auch ausführlich mit den Verfahrensgrundsätzen befaßt, die von der Zusatzversorgungskommission der TdL erarbeitet wurden, jedoch den Ländern wegen der Vielzahl zu klärender Detailfragen erst mit Rundschreiben vom 23. Januar 1996 verbindlich bekanntgemacht werden konnten.

Diese bundesweit abgestimmten Verfahrensgrundsätze sehen vor, daß die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) im Einzelfall die Berechnung und Zahlung der satzungsmäßigen Leistungen für den Arbeitgeber unter der Voraussetzung übernimmt, daß dieser die Umlagen und ggf. Beiträge sowie die satzungsgemäßen Zinsen für die nachgemeldeten Zeiträume früherer Teilzeitbeschäftigung entrichtet.

Eine somit nachträgliche Versicherung in der Zusatzversorgung bei der VBL ist jedoch hiernach nur möglich in Fällen von Personen, die allein wegen des zu geringen Umfangs der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit für zurückliegende Zeiträume nicht bei der VBL pflichtversichert werden konnten.

Für Zeiten früherer Teilzeitbeschäftigung, die im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) IV, einer Beschäftigung als im Sinne des § 5 Abs. 3 SGB VI versicherungsfrei Studierender oder einer Beschäftigung als nebenberuflich Tätiger im Sinne des § 3 Buchst. n BAT zurückgelegt worden sind oder für die eine Pflichtversicherung bereits nach § 6 des Versorgungs-Tarifvertrages ausgeschlossen gewesen wäre, kann eine nachträgliche Versicherung bei der VBL nicht in Frage kommen.

Nach den bisherigen Feststellungen gehört die Petentin zum anspruchsberechtigten Personenkreis.

Es hat daher das Landesamt für Besoldung und Versorgung angewiesen, unter Beachtung der vorgenannten Verfahrensgrundsätze alle Zeiträume zu er-

mitteln, die im vorliegenden Fall für eine nachträgliche Versicherung in der Zusatzversorgung in Frage kommen und hierfür die Nachentrichtung der Umlagen bzw. Beiträge an die VBL vorzunehmen, damit dort die Berechnung und Zahlung der sich danach ergebenden Rente veranlaßt werden kann.

Da sich die vom Landesamt für Besoldung und Versorgung anzustellenden Ermittlungen (Erhebung aller für die Rentenberechnung der VBL in Frage kommenden Beschäftigungszeiten und -entgelte) und Berechnungen (Festsetzung der an die VBL nachzuentrichtenden Beiträge und Umlagen) umfangreich und kompliziert gestalten können, muß unter Umständen mit einer längeren Bearbeitungszeit gerechnet werden.

In diesem Zusammenhang bleibt vorsorglich darauf hinzuweisen, daß Fälle denkbar sind, in denen nach Hinzurechnung der beanspruchten Nachversicherungszeit gegenüber der bereits laufenden Rente aus der Zusatzversorgung eine geringere Rente zu zahlen wäre. Sollte dieses Ergebnis im vorliegenden Falle zu verzeichnen sein, was nach Einschätzung des Finanzministeriums nicht zu erwarten ist, würde es der Petentin freistehen, ihren Antrag auf Berücksichtigung der beanspruchten Nachversicherungszeit innerhalb einer sechswöchigen Ausschußfrist zurückzunehmen.

Beschlußempfehlung:

Dem Begehren der Petentin wird Rechnung getragen. Die Petition wird daher für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Behringer

6. Petition 11/4645 betr. Anerkennung einer ausländischen Lehramtsprüfung

Die Petentin bittet den Petitionsausschuß des Landtags, sich der Anerkennungspraxis des Ministeriums für Kultus und Sport grundsätzlich anzunehmen.

Die Entscheidung des Ministeriums wird als formal korrekt bewertet.

Die Petentin hat im Jahr 1990 um Bewertung ihrer in Portugal absolvierten zweijährigen Lehrerausbildung gebeten.

Sie hat nach Abschluß einer 9jährigen allgemeinbildenden Schule eine zweijährige Ausbildung an einer Ausbildungsanstalt für Grundschullehrer absolviert und mit dem Staatsexamen für die Grundschule erfolgreich abgeschlossen.

Diese Ausbildung ist weder formal noch inhaltlich mit einem baden-württembergischen Lehramtsstudiengang vergleichbar.

Mit Schreiben vom 4. Januar 1991 hat das Ministerium diese Auffassung, die durch ein Gutachten

der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen in Bonn bestätigt wird, der Petentin mitgeteilt.

Mit Schreiben vom 2. Mai 1994 bat die Petentin um Übersendung eines Antragsformulars zur Bewertung ihrer Lehrerausbildung.

Am 29. Mai 1994 stellte die Petentin einen erneuten Antrag auf Bewertung ihrer Lehrerausbildung. Der Vorgang aus dem Jahre 1990 wurde nicht erwähnt.

Durch Anfrage bei der Zentralstelle in Bonn wurde festgestellt, daß bereits im Jahr 1990 über die Bewertung der Ausbildung der Petentin entschieden worden war.

Das Ministerium beantwortete den erneuten Antrag mit Schreiben vom 25. Juli 1994 und stellte fest, daß nur auf die Entscheidung vom 4. Januar 1991 verwiesen werden könne.

Die von der Petentin in Portugal absolvierte Ausbildung zur Grundschullehrerin ist eine zweijährige Fachschulausbildung im Anschluß an eine 9jährige allgemeinbildende Schule.

Eine solche Fachschulausbildung reichte zu keinem Zeitpunkt auch nur annähernd an die Qualifikation heran, die in Baden-Württemberg für die Ausbildung der Grund- und Hauptschullehrer bzw. früheren Volksschullehrer verlangt wurde.

In den Schuldienst des Landes Baden-Württemberg kann nur eingestellt werden, wer die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt. Dazu zählt insbesondere der Nachweis der vorgeschriebenen Laufbahnprüfungen.

Die von der Petentin absolvierte Grundschullehrerausbildung entspricht keiner in Baden-Württemberg vorhandenen Laufbahnausbildung.

Ein Vorbereitungsdienst und eine Zweite Staatsprüfung werden nicht nachgewiesen.

Eine Lehrbefähigung als Grund- und Hauptschullehrerin könnte die Petentin daher nur über ein Studium an einer Pädagogischen Hochschule des Landes und einen anschließenden Vorbereitungsdienst für dieses Lehramt erwerben.

Die Petentin kann im Schuldienst des Landes Baden-Württemberg als Grund- und Hauptschullehrerin nur verwendet werden, wenn sie eine baden-württembergische Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen erwirbt.

Die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 21. Dezember 1988 ist nicht anzuwenden, da sich diese nur auf mindestens drei Jahre dauernde Hochschulausbildungen bezieht.

Die Voraussetzung einer mindestens dreijährigen Ausbildung ist eindeutig nicht gegeben; auch die Tatsache, daß im Herkunftsland diese Ausbildung inzwischen offenkundig durch einen diese Voraussetzung erfüllenden Studiengang längerer Dauer ersetzt worden ist, kann hieran nichts ändern. Die

Klage der Petentin über eine Orientierung am Buchstaben, nicht jedoch am Geist der Richtlinie geht insoweit fehl.

Allenfalls kann bemängelt werden, daß die Richtlinie „Altfälle“ der hier vorliegenden Art nicht berücksichtigt, indem sie entsprechende Ausbildungen, die in einem Land zu früherem Zeitpunkt nur unterhalb der mindestens dreijährigen Dauer angeboten wurden, nicht in den Regelungsbereich einbezieht. Ohne Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes kann dem allerdings seitens des Landes Baden-Württemberg nicht begegnet werden.

Angesichts der Tatsache, daß es sich bei der Petentin um eine befähigte und engagierte Lehrerin handelt, die zudem selbst von ihrer Begeisterung für diesen Beruf spricht, kann dieses Ergebnis nicht befriedigen. Vor dem Hintergrund ihrer Bereitschaft, einen entsprechenden Studienabschluß an einer deutschen Hochschule zu erwerben, gilt dies in besonderem Maße. Allerdings ist auch der Ablehnungsbescheid der Universität Stuttgart vom 10. August 1994 sachlich korrekt.

Nachdem in Baden-Württemberg die Möglichkeit der Aufnahme eines Hochschulstudiums auch ohne Reifezeugnis grundsätzlich eröffnet worden ist, müßte sich eine befriedigende Lösung, die auch die vorhandene berufliche Praxis der Petentin berücksichtigt, finden lassen.

Das Ministerium ist gerne bereit, der Petentin den Weg zum Erwerb einer Lehrbefähigung in einem Beratungsgespräch zu erläutern.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann bei der gegebenen Sach- und Rechtslage nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Drautz

7. Petition 11/4326 betr. Übernahme von Krankenhauskosten

Bei dem Petenten handelt es sich um einen Bürgerkriegsflüchtling aus dem ehemaligen Jugoslawien, dessen Aufenthalt in Baden-Württemberg im Rahmen einer befristeten Aufenthaltserlaubnis geduldet war und der zwischenzeitlich nach Österreich verzogen ist. Er begehrt die Übernahme der Behandlungskosten für den stationären Krankenhausaufenthalt seiner Ehefrau in der Zeit vom 4. Juli bis 12. Juli 1993 und vom 20. September bis 30. September 1993 durch den Krankenversicherungs- oder Sozialhilfeträger.

Der Petent war vom 1. März 1992 bis zum 31. Dezember 1993 bei der damaligen AOK seines Wohnortes krankenversichert. Im Rahmen der Fa-

milienversicherung hat der Petent dort die Übernahme von Krankenhauskosten für seine Ehefrau, die sich ebenfalls als Bürgerkriegsflüchtling aus dem ehemaligen Jugoslawien in Baden-Württemberg aufhielt und im Besitz einer befristeten Aufenthaltserlaubnis war, für die Zeit vom 4. Juli 1993 bis 12. Juli 1993 in Höhe von 4 340,88 DM beantragt.

Die Übernahme dieser Krankenhauskosten wurde von dem Krankenversicherungsträger mit Schreiben vom 2. September 1993 abgelehnt, da die Ehefrau ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland hatte und die Voraussetzungen für eine Familienversicherung damit nicht vorlagen.

Nach den §§ 2, 11 und 39 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) haben Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung Anspruch auf stationäre Behandlung. Grundvoraussetzung ist somit, daß es sich um versicherte Personen handelt.

Ehegatten von Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung sind nur dann versichert, wenn sie unter anderem ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben – § 10 Abs. 1 Nr. 1 SGB V.

Nach § 30 Abs. 3 SGB I hat jemand einen Wohnsitz dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, daß er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts setzt dies voraus, daß der ortsgebundene Schwerpunkt der Lebensverhältnisse nicht nur für kurze Zeit im Inland liegt, also nicht nur ein vorübergehender Aufenthalt im Inland vorliegt. Dies ist jedoch nur der Fall, wenn ein hinreichend gesichertes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet besteht. Für die Begründung eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 1 SGB V reicht es somit nicht aus, daß sich der Familienangehörige eines Mitglieds bereits längere Zeit in Deutschland aufhält und diesen Aufenthalt fortsetzen will, sondern ausschlaggebend ist, daß ein nicht nur vorübergehend rechtlich gesicherter Aufenthalt vorliegt.

Bei Bürgerkriegsflüchtlingen aus dem ehemaligen Jugoslawien, deren Aufenthalt aus humanitären Gründen im Rahmen einer befristeten Aufenthaltsbefugnis und bei grundsätzlicher bestehender Ausreisepflicht geduldet wird, ist davon auszugehen, daß es an einem rechtlich gesicherten, auf Dauer angelegten Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland fehlt und die Tatbestandsvoraussetzungen des § 30 Abs. 3 SGB I nicht vorliegen. Diese Rechtsauffassung wurde durch Sozialgerichtsentscheidungen bestätigt.

Da bei der Ehefrau des Petenten wegen der nur befristeten Aufenthaltserlaubnis somit die Voraussetzungen für eine Familienversicherung nach § 10 SGB V nicht vorlagen, hat die AOK eine Kostenübernahme für die Krankenhausbehandlung der Ehefrau des Petenten abgelehnt und den gegen diesen Bescheid eingelegten Widerspruch mit Bescheid vom 16. Dezember 1993 zurückgewiesen.

Bei der derzeitigen Rechtslage sieht das Sozialministerium auch keine Möglichkeit, eine Änderung dieser zwar engen, gleichwohl rechtlich vertretbaren Auslegung des § 10 Abs. 1 Nr. 1 SGB V herbeizuführen.

Im Anschluß an die Ablehnung des Kostenersatzes durch den Krankenversicherungsträger beantragte die Ehefrau des Petenten beim Sozialhilfeträger die Kostenübernahme der dem Petenten als mithaftenden Ehemann in Rechnung gestellten stationären Krankenhauskosten.

Da die streitigen Leistungen vor Inkrafttreten des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) begehrt wurden, war vom Sozialhilfeträger nach dem BSHG zu prüfen, ob Hilfe zu gewähren war. Nach § 120 Abs. 1 BSHG in der Fassung vor Inkrafttreten des AsylbLG ist Ausländern, die sich in der Bundesrepublik Deutschland tatsächlich aufhalten, unter anderem Krankenhilfe zu gewähren.

Hinsichtlich der Behandlungskosten für den Krankenhausaufenthalt vom 4. Juli 1993 bis 12. Juli 1993 hat der Sozialhilfeträger am 22. September 1994 den Antrag mit der Begründung abgelehnt, daß die Behandlungskosten im Rahmen der Familienversicherung bereits beim Krankenversicherungsträger beantragt wurden und dieser als zuerst angegangener Leistungsträger gemäß § 43 SGB I vorläufige Leistungen zu erbringen hätte. Einer erneuten Beantragung am 30. September 1993 hat der Sozialhilfeträger ebenfalls nicht entsprochen. Hiervon wurde der Petent mit Schreiben vom 21. Oktober 1993 unterrichtet.

Den Antrag der Krankenhauseinrichtung an den Sozialhilfeträger auf direkte Erstattung von weiteren Krankenhauskosten gemäß § 121 BSHG, die in Höhe von 5 305,52 DM für eine erneute Krankenhausbehandlung der Ehegattin des Petenten in der Zeit vom 20. September bis 30. September 1993 angefallen sind, hat der Sozialhilfeträger zunächst zurückgestellt. Auf die mehrfache Aufforderung des Sozialhilfeträgers an den Petenten, mitzuteilen, ob auf den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Krankenversicherungsträgers inzwischen eine einstweilige Anordnung bezüglich der Familienversicherung erwirkt wurde, erfolgte zunächst keine Antwort. Nachdem der Sozialhilfeträger durch ein Schreiben des Rechtsbeistandes des Petenten vom 19. April 1994 erfuhr, daß der Widerspruchsbescheid des Krankenversicherungsträgers zur Familienversicherung bestandskräftig geworden ist, hat der Sozialhilfeträger der Erstattungsforderung des Krankenhauses

für die Zeit vom 20. September 1993 bis 30. September 1993 im Hinblick darauf, daß dieses bereits aus seiner Organstellung heraus Sozialhilfeleistungen erbracht habe, entsprochen und den geforderten Zahlbetrag in Höhe von 5 305,52 DM mit dem Krankenhaus direkt abgerechnet. Die Ehefrau des Petenten wurde vom Sozialhilfeträger mit Schreiben vom 20. Oktober 1994 entsprechend unterrichtet.

Bezüglich den weiteren Behandlungskosten in Höhe von 4 340,88 DM für den stationären Aufenthalt in der Zeit vom 4. Juli 1993 bis 12. Juli 1993 vertrat der Sozialhilfeträger jedoch zunächst weiterhin die Auffassung, daß der Krankenversicherungsträger als zuerst angegangener Leistungsträger vorläufige Leistungen zu erbringen habe, zumal der Widerspruchsbescheid gegen die ablehnende Entscheidung des Krankenversicherungsträgers rechtskräftig geworden sei. Unter dem Eindruck, daß Ehegatten und Kinder von Kassenmitgliedern, die sich als Bürgerkriegsflüchtlinge im Bundesgebiet aufhalten, keinen Anspruch auf Familienversicherung haben, weil die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, hat sich der Sozialhilfeträger im weiteren Verlauf des Petitionsverfahrens bereit erklärt, im Rahmen der Krankenhilfe die ungedeckten Krankenhauskosten der stationären Behandlung der Ehefrau des Petenten zu übernehmen und mit der Krankenhauseinrichtung direkt zu verrechnen. Ein entsprechender Bescheid des Sozialhilfeträgers ist zwischenzeitlich an den Rechtsbeistand des Petenten ergangen.

Beschlußempfehlung:

Nachdem der Sozialhilfeträger damit sämtliche Behandlungskosten übernommen hat, wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Döpfer

8. Petition 11/7059 betr. Ausbildungsförderung

Mit der Petition wird die Gewährung von Ausbildungsförderung begehrt.

Der am 9. Januar 1957 in Uruguay geborene Auszubildende stellte am 15. September 1995 für den ab 16. Oktober 1995 erfolgenden Besuch der privaten Fachschule für Technik Dr.-Ing. T. mit dem Ausbildungsziel des staatlich geprüften Technikers in der Fachrichtung Maschinentechnik einen Antrag auf Gewährung von Ausbildungsförderung. Das den Antragsunterlagen beiliegende Formblatt 1/93 wurde am 27. Juni 1995 unterschrieben. Nach den darin gemachten Angaben besitzt der Auszubildende die uruguayische Staatsangehörigkeit. Als Familienstand wurde ledig angegeben.

Weiter ist erklärt worden, daß die Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit hätten.

In der Anlage B zum Formblatt 1 ist bezüglich des schulischen und beruflichen Werdegangs ausgeführt, daß der Auszubildende bis 1972 ein Gymnasium in Uruguay besucht hat. Von 1983 bis 1986 hat er am Berufs- und Bildungszentrum Stuttgart die Ausbildung zum technischen Zeichner absolviert. Ab 1986 hat er eine freiberufliche Tätigkeit als technischer Zeichner ausgeübt.

In der Akte befindet sich ein Schreiben der Ausbildungsstätte vom 20. Juni 1995 an den Auszubildenden, wonach an der Schule zur Zeit 151 Schüler unterrichtet werden. Davon seien 17 Schüler über 30 Jahre alt. Dies entspreche einem Prozentsatz von 11,25 %.

Mit Bescheid vom 4. Oktober 1995 wurde der Antrag auf Ausbildungsförderung wegen Überschreitung der Altersgrenze abgelehnt.

Gegen die Entscheidung wurde am 6. November 1995 Widerspruch eingelegt.

Der Auszubildende besitzt die Staatsangehörigkeit von Uruguay. Da jedoch seine Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit haben und der Auszubildende sich mindestens seit 1983 in Deutschland aufhält, sind die persönlichen Voraussetzungen für eine Förderung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 6 BAföG gegeben. Der Auszubildende vollendete bereits am 9. Januar 1987 das 30. Lebensjahr. Ausbildungsförderung kann deshalb nach § 10 Abs. 3 BAföG nur dann noch bewilligt werden, wenn einer der in Satz 2 genannten Ausnahmetatbestände vorliegt.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 gilt Satz 1 nicht, wenn die Art einer vor dem 1. Juli 1995 aufgenommenen Ausbildung die Überschreitung der Altersgrenze rechtfertigt. Damit wurde die Vorschrift des § 10 Abs. 3 Nr. 2 BAföG durch das 17. BAföG-Änderungsgesetz vom 24. Juli 1995 ersatzlos gestrichen und kann nur noch auf vor dem 1. Juli 1995 begonnene Ausbildungen angewendet werden. In Artikel 5 des 17. BAföG-Änderungsgesetzes ist bestimmt worden, daß die Streichung dieses Ausnahmetatbestandes bei Entscheidungen für Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen ist, die nach dem Tage der Verkündung des Gesetzes beginnen.

Gemäß § 46 Abs. 1 BAföG wird über die Leistung von Ausbildungsförderung auf schriftlichen Antrag entschieden. Ein solcher ist aber nachweislich erst am 15. September 1995 gestellt worden, wenn auch auf dem Formblatt 1 als Unterschriftstag der 27. Juni 1995 angegeben ist. Am 26. Juni 1995 hat der Auszubildende beim Amt für Ausbildungsförderung der Stadt S. vorgesprochen und sich beraten lassen. Es sind ihm dabei die entsprechenden Antragsunterlagen ausgehändigt worden. Eine Zusage wurde — wie generell bei Beratungsgesprächen — nicht gemacht. Im übrigen hätte es einer schriftlichen Zusage bedurft, um eine Bindungswir-

kung zu begründen (vgl. auch § 34 SGB X). Das Amt hat auch aufgrund der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Rechtslage in zutreffender Weise beraten. Sowohl das genaue Inkrafttreten des 17. BAföG-Änderungsgesetzes als auch, ob § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BAföG letztendlich gestrichen wird, war dem Amt für Ausbildungsförderung zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt. Bei all den erfolgten Beratungen ist deshalb die Aussage gemacht worden, daß die Beratung auf der Basis der jeweils geltenden Rechtslage erfolgt und dabei eventuelle künftige Änderungen nicht mit einbezogen werden können. Dem Amt für Ausbildungsförderung der Landeshauptstadt Stuttgart kann deshalb keine fehlerhafte Beratung vorgeworfen werden. Im übrigen war es Sache des Gesetzgebers, großzügigere Übergangsregelungen festzulegen. Nachdem aber eine solche nicht erfolgte, ist es der offensichtliche Wille des Gesetzgebers, hier eine enge Auslegung zu treffen. Diese Absicht kann nun nicht dadurch umgangen werden, daß wie im Fall des Auszubildenden, nun weiterhin § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BAföG angewandt wird.

Im übrigen würde sich nach derzeitigem Kenntnisstand auch bei Anwendung der Vorschrift des § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BAföG keine Befreiung von der Altersgrenze ergeben. Bei der durchgeführten Techniker Ausbildung, Fachrichtung Maschinentechnik, handelt es sich nicht um eine solche, die von einem erheblichen Teil der Auszubildenden erst nach Überschreiten der Altersgrenze begonnen wird und die somit aufgrund der Art der aufgenommenen Ausbildung die Überschreitung der Altersgrenze rechtfertigt. Zwar bescheinigt die Ausbildungsstätte am 20. Juni 1995, daß an dieser Ausbildungsstätte derzeit von 151 Schülern 17 älter als 30 Jahre sind. Dies würde aber die Anwendung von § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BAföG in der bisher gültigen Fassung nicht rechtfertigen, da über mehrere Jahre die maßgebliche Prozentzahl von 10 %, und zwar bei Beginn der Ausbildung überschritten sein muß. Weiter darf dieser Tatbestand nicht nur an einer, sondern hat an mehreren Ausbildungsstätten dieser Fachrichtung vorzuliegen. Nur dann kann nämlich davon ausgegangen werden, daß die Ausbildungs- und Prüfungsordnung inhaltlich darauf abgestellt ist, daß dieser konkrete Ausbildungsgang von einer erheblichen Zahl von Auszubildenden erst nach Vollendung des 30. Lebensjahres begonnen wird. Nach vorliegender Kenntnis ist dies aber bei den übrigen vorhandenen Ausbildungsstätten dieser Fachrichtung nicht der Fall. Ein weiterer Ausnahmetatbestand von der Altersgrenze wäre gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 gegeben, wenn der Auszubildende infolge einer einschneidenden Veränderung seiner persönlichen Verhältnisse bedürftig geworden ist und noch keine Ausbildung, die nach diesem Gesetz gefördert werden kann, berufsqualifizierend abgeschlossen hat. Die letzte Voraussetzung kann wegen des Fehlens der Angaben für den Zeitraum von 1972 bis 1983 nicht geprüft werden. Darauf

kommt es aber letztendlich nicht an, denn es liegt keine einschneidende Veränderung der Lebensverhältnisse und auch keine dadurch hervorgerufene Bedürftigkeit vor.

Der Auszubildende ist seit 1986 in seinem Beruf als freiberuflicher Technischer Zeichner erwerbstätig. Eine allgemeine berufliche Verschlechterung der Erwerbssituation begründet keine einschneidende Veränderung. Ebenfalls liegt keine Bedürftigkeit im Sinne von § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 vor. Bei Prüfung dieser Fragen kann eine durch die Ausbildung begründete Bedürftigkeit keine Berücksichtigung finden. Weiter hat die Bestimmung des § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 BaföG nicht die Aufgabe, all denen, die nach Vollendung des 30. Lebensjahres in berufliche oder wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, zur Behebung dieser Schwierigkeiten durch Leistung von Ausbildungsförderung die Aufnahme einer förderungsfähigen Ausbildung zu ermöglichen.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gaßmann

9. Petition 11/6717 betr. Sozialhilfe

Der Petent begehrt für sich und seine Familie Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Mit seiner Eingabe im September 1995 moniert er, daß „bisher noch kein Bescheid eingegangen“ sei.

Der 52jährige Petent und seine 40jährige Ehefrau sind beide behindert. Mit in ihrem Haushalt lebt ihre 17jährige Tochter. Der Petent bezieht eine Erwerbsunfähigkeitsrente in Höhe von derzeit 1 254,54 DM monatlich. Seine Ehefrau führt einen Gewerbebetrieb, aus dem derzeit allerdings kein Einkommen erzielt wird. Da zugunsten der Ehefrau des Petenten ein Wohnrecht besteht, entstehen der Familie keine Mietkosten.

Am 3. April 1995 beantragte der Petent über das Bürgermeisteramt seines Wohnortes die Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 11 ff. BSHG beim Landratsamt. Die Antragsprüfung ergab, daß der Petent neben seinem Einkommen über Vermögenswerte aus Sparguthaben, Wertpapieren u. a. in Höhe von ca. 27 000 DM verfügte. Der Petent hat außerdem zwei Lebensversicherungen abgeschlossen, deren Rückkaufwert dem Sozialamt allerdings nicht mitgeteilt wurde. Anlässlich eines Telefonats mit dem Petenten wurde diesem mitgeteilt, daß der Hilfeantrag aufgrund des vorhandenen Vermögens voraussichtlich abgelehnt werden mußte.

Mit Schreiben vom 8. Mai 1995 forderte das Sozialamt weitere entscheidungsrelevante Unterlagen an, die teilweise eingingen. Eine danach erforderliche Wiedervorlage wurde versehentlich nicht terminiert. Der Antrag des Petenten blieb dadurch mehrere Monate unbearbeitet.

Im Rahmen der Prüfung der Petition wurde die Angelegenheit bei einem Hausbesuch einer Mitarbeiterin des Sozialamtes am 3. November 1995 erörtert. In bezug auf das vorhandene Sparvermögen machte der Petent geltend, daß dieses für den Kauf eines neuen Pkw bestimmt sei. Wegen der Behinderung beider Ehepartner – die Ehefrau des Petenten ist auf den Rollstuhl angewiesen – anerkannte das Sozialamt insoweit eine Härte nach §§ 88 Abs. 3 BSHG. Der Einsatz der Ersparnisse für den notwendigen Lebensunterhalt wurde deshalb nicht verlangt. Mit Bescheid vom 6. November 1995 bewilligte das Sozialamt ergänzende Hilfe rückwirkend für die Zeit vom 3. April bis 31. August 1995 in Höhe von insgesamt 855 DM. Das Sozialamt ging dabei für Juli 1995 von einem Gesamt-Sozialhilfebedarf von 1 548 DM (Regelsätze für drei Haushaltsmitglieder sowie Mehrbedarfszuschlag für den Petenten) aus. Bei einem anrechenbaren Einkommen von 1 254,54 DM zzgl. 70 DM Kindergeld ergab sich ein ergänzender Hilfeanspruch in diesem Monat in Höhe von 204 DM. Das Sozialamt bewilligte außerdem eine anteilige Heizkostenbeihilfe für die Heizperiode 1994/1995 in Höhe von 95 DM.

Im August 1995 begann die Tochter des Petenten eine Ausbildung. Sie verfügt seitdem über ein monatliches Einkommen zwischen 800 DM und 900 DM. Hilfebedürftigkeit im Sinne § 11 BSHG liegt deshalb bei ihr nicht mehr vor. Die für den Petenten und seine Ehefrau danach durchgeführte Einkommens- und Bedarfsberechnung ergab ebenfalls keinen Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt mehr. Bei einem übersteigenden Einkommen von 200 DM monatlich, das gemäß § 21 Abs. 1 BSHG für mehrere Monate für größere Anschaffungen und Ausgaben einzusetzen ist, konnte für die Heizperiode 1995/1996 auch keine einmalige Heizkostenbeihilfe bewilligt werden. Gegen die Entscheidungen des Sozialamtes haben die Eheleute keine Rechtsmittel eingelegt.

Nach den Angaben in der Petition verursacht der Gewerbebetrieb der Ehefrau des Petenten lediglich Verluste. Das Sozialamt hat ihre deshalb dringend empfohlen, das Gewerbe abzumelden und sich vom Behindertenberater des Arbeitsamtes sowie bei der Hauptfürsorgestelle des Landeswohlfahrtsverbandes Baden beraten zu lassen, welche Möglichkeiten bestehen, sie in ein unselbständiges Arbeitsverhältnis zu vermitteln.

Der Familie wurde außerdem geraten, für die in Ausbildung stehende Tochter ab 1. Januar 1996 erneut Kindergeld zu beantragen. Soweit ihr Jahreseinkommen den Gesamtbetrag von 12 000 DM

nicht übersteigt, besteht ab Januar 1996 erneut ein Anspruch auf Kindergeld in Höhe von monatlich 200 DM.

Der Petition konnte mit der nachträglichen Bewilligung von Hilfe zum Lebensunterhalt für die Zeit von April bis August 1995 im Rahmen des rechtlich Möglichen abgeholfen werden. Ergänzend anzumerken ist, daß den Eheleuten durch die verzögerte Entscheidung über ihre Anträge keine unmittelbaren Nachteile entstanden sind; ihr notwendiger Lebensunterhalt war durch das vorhandene Sparvermögen auch während des Bewilligungszeitraums vorläufig gesichert.

Beschlußempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Heiler

10. Petition 11/6763 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Die Petentin begehren den weiteren Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Petenten sind im September 1949 bzw. im März 1949 geborene Eheleute restjugoslawischer Staatsangehörigkeit.

Der Ehemann reiste im September 1990 mit Visum in das Bundesgebiet ein, um hier muttersprachlichen Unterricht für jugoslawische Kinder zu erteilen. Er erhielt in Folge eine mehrfach — zuletzt bis Oktober 1995 — verlängerte Aufenthaltserlaubnis.

Die Einreise der Ehefrau erfolgte im November 1991 mit Visum im Rahmen des Familiennachzugs. Entsprechend wurde auch ihr eine zuletzt bis Oktober 1995 verlängerte Aufenthaltserlaubnis erteilt.

Beide Petenten wurden im Rahmen einer Anhörung mit Schreiben der Ausländerbehörde vom Juli 1995 davon in Kenntnis gesetzt, daß eine weitere Verlängerung der ihnen erteilten Aufenthaltserlaubnis über Oktober 1995 hinaus nicht mehr möglich ist. Über entsprechende Anträge der Petenten wurde bislang noch nicht entschieden.

Der Ehemann ist eigenen Angaben zufolge nach wie vor als Lehrer für muttersprachlichen Unterricht erwerbstätig. Die Ehefrau absolviert eine Ausbildung zur Altenpflegerin. Voraussichtliches Ausbildungsende wäre im Herbst 1997.

Die dem Ehemann erteilte Aufenthaltserlaubnis kann nicht weiter verlängert werden. Rechtsgrundlage der Aufenthaltserlaubnis ist § 10 AuslG

i. V. m. § 4 Abs. 2 der Arbeitsaufenthaltsverordnung des Bundes (AAF). Nach dieser Vorschrift kann Lehrkräften zur Erteilung muttersprachlichen Unterrichts eine Aufenthaltserlaubnis erteilt und bis zu einer Gesamtgeltungsdauer von längstens fünf Jahren verlängert werden. Diese Höchstdauer ist im Falle des Ehemannes im Juli 1995 abgelaufen.

Eine weitere Verlängerung kommt auch nicht nach der Übergangsvorschrift des § 11 Abs. 5 AAV in Betracht. Nach dieser Übergangsvorschrift darf Lehrkräften die Aufenthaltserlaubnis über die Höchstdauer von fünf Jahren hinaus verlängert werden, wenn sie vor dem 1. Januar 1991 eingereist sind und soweit von einer deutschen öffentlichen Stelle mit einer öffentlichen Stelle des Herkunftsstaates eine längere Beschäftigungsdauer vereinbart worden ist. Letztere Voraussetzung erfüllt der Ehemann — wie auch in der Petitionschrift eingeräumt — nicht. Hieran vermag auch die — unbelegte — Einlassung der Petenten, andere Ausländerbehörden hätten in vergleichbaren Fällen auch bei Nichtvorliegen dieser Voraussetzung — und damit rechtswidrig — Aufenthaltserlaubnisse erteilt, nichts zu ändern. Eine Gleichheit zu Unrecht gibt es nicht. Im übrigen hat das Innenministerium die Ausländerbehörden im Erlaßwege über die Rechtslage unterrichtet.

Auch sind sonstige Gesichtspunkte, die dem Ehemann ein anderweitiges Bleiberecht einräumen könnten, nicht ersichtlich.

Das Aufenthaltsrecht der Ehefrau ist nach § 18 AuslG (Ehegattennachzug) vom Aufenthaltsrecht ihres Mannes abhängig. Nachdem diesem — wie ausgeführt — eine Aufenthaltserlaubnis nicht mehr erteilt bzw. verlängert werden kann, kommt auch in ihrem Fall die Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nicht mehr in Betracht.

Insbesondere kann die Ehefrau kein eigenständiges Aufenthaltsrecht nach § 19 AuslG beanspruchen, da hierfür Voraussetzung wäre, daß die eheliche Lebensgemeinschaft mit ihrem Ehemann aufgehoben ist. Diese Voraussetzung ist im Falle des Petenten nicht erfüllt.

Auch war ihr zu keinem Zeitpunkt rechtsverbindlich zugesichert worden, daß sie sich bis zum Abschluß der Ausbildung in Deutschland aufhalten könne.

Schließlich kann der Ehefrau auch keine Aufenthaltsbewilligung nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 AAV (Aufenthaltsbewilligung zur Aus- oder Weiterbildung) erteilt werden. Voraussetzung hierfür wäre, daß an ihrer Ausbildung ein besonderes öffentliches, insbesondere entwicklungspolitisches Interesse besteht oder daß eine internationale Ausbildung allgemein üblich ist. Gesichtspunkte, die das Vorliegen einer der genannten Voraussetzungen im Falle der Ehefrau rechtfertigen würden, sind aber weder vorgetragen noch ersichtlich.

Im übrigen sind die Petenten auf die noch ausstehende Entscheidung der Ausländerbehörde über die von ihnen gestellten Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bzw. auf den ihnen gegen diese Entscheidung gegebenenfalls offenstehenden Rechtsweg zu verweisen.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Heiler

11. Petition 11/6968 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Die Petenten begehren den weiteren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland. Die Petenten — rechtskräftig abgelehnte Asylbewerber kroatischer Staatsangehörigkeit — sind am 25. November 1995 in ihre Heimat zurückgekehrt.

Beschlußempfehlung:

Die Petition wird mit der Ausreise der Petenten für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Heiler

12. Petition 11/6835 betr. Landesblindenhilfe

Die Petentin, die von ihrem Sohn vertreten wird, beschwert sich über das Verhalten des Landeswohlfahrtsverbandes Württemberg-Hohenzollern. Nach ihrer Auffassung stellt die vom Landeswohlfahrtsverband verlangte amtsärztliche Untersuchung zur Prüfung der Anspruchsberechtigung für die ihr gewährte Landesblindenhilfe eine unnötige und — angesichts ihres Alters und Gesundheitszustandes — belastende Verwaltungsmaßnahme dar. Sie begehrt vom Landeswohlfahrtsverband die Weitergewährung der Landesblindenhilfe ohne neuerliche amtsärztliche Untersuchung. Die Prüfung des Sozialministeriums brachte folgendes Ergebnis:

Die 81jährige Petentin erhält seit Juli 1989 zum Ausgleich der durch ihre Blindheit bedingten Mehraufwendungen und Benachteiligungen eine Landesblindenhilfe nach § 1 des Blindenhilfegesetzes. Die Blindenhilfe wird der Petentin in Höhe eines Betrages von 1 036 DM monatlich durch den Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern gewährt (Stand 1. Juli 1995). Zur Prüfung der Antragsvoraussetzungen wurde letztmals am 22. August 1989 auf Veranlassung des Landeswohlfahrtsverbandes ein amtsärztliches Gutachten erstellt.

Nachdem der von der Petentin zur Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten bevollmächtigte Sohn am 14. Mai 1995 dem Landeswohlfahrtsverband mitgeteilt hatte, daß er für die Petentin einen Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz gestellt habe, bat der Landeswohlfahrtsverband das zuständige Gesundheitsamt am 13. Juni 1995 um ärztliche Stellungnahme, ob bei der Petentin die Voraussetzungen zur bestimmungsgemäßen Verwendung der Landesblindenhilfe noch vorliegen.

Mit Schreiben vom 29. Juni 1995 verwahrte sich der Sohn der Petentin gegen die vorgesehene Untersuchung seiner Mutter und beantragte, der Petentin das Blindengeld ohne weitere Prüfung zu gewähren. Der Landeswohlfahrtsverband hat dem Sohn der Petentin hierauf in mehreren Schreiben die Sach- und Rechtslage im Zusammenhang mit der Durchführung des Blindenhilfegesetzes ausführlich erläutert und auf die Mitwirkungspflicht der Hilfeempfängerin hingewiesen. Zuletzt hat ihm der Landeswohlfahrtsverband mit Schreiben vom 15. November 1995 angeboten, dem Landeswohlfahrtsverband — anstelle der vorgesehenen amtsärztlichen Untersuchung — die erforderliche Überprüfung und Entscheidung über das Blindengeld durch Vorlage selbst beschaffter sachdienlicher ärztlicher Unterlagen zu ermöglichen.

Gemäß § 1 Abs. 1 Landesblindenhilfegesetz (LBHG) erhalten Blinde nach Vollendung des ersten Lebensjahres Landesblindenhilfe, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Baden-Württemberg haben.

Die Landesblindenhilfe wird unabhängig vom Einkommen und Vermögen des Betroffenen gewährt. Landesblindenhilfe dient zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen und Benachteiligungen. Sie kann gemäß § 1 Abs. 3 letzter Satz LBHG versagt werden, soweit ihre bestimmungsgemäße Verwendung durch oder für den Blinden nicht möglich ist. Die Frage der Möglichkeit bestimmungsgemäßer Verwendung der Landesblindenhilfe wird in der Regel auf der Grundlage eines amtsärztlichen Gutachtens des jeweils zuständigen Gesundheitsamtes geprüft. Dieses Gutachten macht Aussagen zu sonstigen neben der Blindheit bestehenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen, insbesondere über die bestehende Möglichkeit zur Teilnahme am allgemeinen Leben, zu Umweltinteressen oder zum Beispiel zur Pflegebedürftigkeit. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach dem LBHG ist in regelmäßigen Zeitabständen unter Berücksichtigung des Einzelfalles zu prüfen. Die Hilfesuchenden sind im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten verpflichtet, das Erforderliche dazu beizutragen, das heißt auch entsprechende Untersuchungen zuzulassen. Insoweit ist es nicht unverhältnismäßig, wenn die leistungsgewährende Stelle nach Ablauf von sechs Jahren ein neuerliches ärztliches Gutachten zur Überprüfung der bestimmungsgemäßen

Verwendung des Blindengeldes anfordert, zumal sie der Petentin die Art der Nachweisbeschaffung freigestellt hat.

Das Verhalten des Landeswohlfahrtsverbandes kann daher im vorliegenden Falle aufsichtsrechtlich nicht beanstandet werden. Dem Sohn der Petentin kann nur empfohlen werden, vom Angebot des Landeswohlfahrtsverbandes Gebrauch zu machen und den Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen für die Blindengeldgewährung an seine Mutter durch Vorlage entsprechender ärztlicher Unterlagen (Haus- bzw. Facharzt) selbst zu führen.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mühlbeyer

13. Petition 11/6875 betr. Taxisystem für Schwerbehinderten-Kurzfahrten

Der Petent trägt vor, daß Schwerbehinderte oft selbst bei kleinen Wegstrecken von wenigen hundert Metern auf ein Taxi angewiesen seien. In dieser Situation reagierten viele Taxifahrer ärgerlich. Manche Schwerbehinderte würden sich schon nicht mehr trauen, ein Taxi für Kurzfahrten zu bestellen, obwohl es für sie notwendig wäre.

Um dieser unerfreulichen Situation abzuwehren, regt der Petent an, losgelöst vom privaten Taxisystem Sondertaxis anzuschaffen, die — über eine besondere Rufnummer — nur für Kurzfahrten für Schwerbehinderte zur Verfügung stünden. Nach den Vorstellungen des Petenten sollten die Fahrer solcher Taxis (z. B. Sozialhilfe- und Arbeitslosenhilfeempfänger) unabhängig von der tatsächlichen Fahrleistung bezahlt werden; notfalls müßte dieses System bezuschußt werden, zum Beispiel durch Befreiung von den Kfz- und Kraftstoffsteuern. Für die Schwerbehinderten solle es für diese Fahrten einen bezahlbaren Einheitspreis geben.

Aus Sicht des Sozialministeriums sowie des in dieser Petitionssache fachlich beteiligten Verkehrsministeriums ist das Problem, daß Taxifahrer auf Fahrgäste mit Kurzstreckenfahrziel oftmals ärgerlich reagieren, zutreffend beschrieben. Dies ist für die betroffenen Schwerbehinderten sicherlich unangenehm. Allerdings ist diese Situation nicht auf behinderte Fahrgäste beschränkt. Sie betrifft generell Fahrgäste mit Kurzstreckenfahrziel. Laut Auskunft des Verkehrsministeriums konnte bisher weder durch Appelle an die Taxifahrer noch durch die Verhängung von Bußgeldern bei festgestellten Verstößen eine grundlegende Änderung des Verhaltens von Taxifahrern bei Kurzstreckenfahrten erzielt werden.

Die Einrichtung eines Sondertaxidienstes neben dem bestehenden privaten Taxisystem mit Sonder-rufnummer, gegebenenfalls gesonderten Standplätzen etc. würde einen erheblichen zusätzlichen finanziellen Aufwand erfordern. Sondertaxis für Schwerbehinderte könnten nicht zu einem für den Fahrgast angemessenen Tarif wirtschaftlich geführt werden, auch nicht bei eventuellen Steuervergünstigungen. In kleineren Städten oder in ländlichen Räumen wäre die Wirtschaftlichkeit eines Sondertaxidienstes noch schwieriger zu erreichen.

Verkehrsministerium und Sozialministerium sehen daher keine Möglichkeit, die Errichtung von Sondertaxis für Behinderte zu initiieren.

Es gibt jedoch in vielen Städten und Gemeinden — auch in Heilbronn — von den Kommunen gesteuerte spezielle Fahrdienste für Schwerbehinderte mit Spezialfahrzeugen, die für diejenigen Behinderten gedacht sind, die wegen der Schwere ihrer Behinderung keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen können und auch nicht mit dem privaten Taxisystem zurecht kommen. Es erscheint nicht sinnvoll, neben dem privaten Taxisystem und dem örtlich oftmals vorhandenen Behinderten-Fahrdienst nochmals ein weiteres zusätzliches Element einzuführen.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mühlbeyer

14. Petition 11/6978 betr. Strafvollzug

Der 36jährige Petent verbüßt eine lebenslange Freiheitsstrafe wegen Mordes aufgrund eines Urteil des Landgerichts S. vom 24. Juni 1982. Mit Beschluß der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts H. vom August 1993 wurde die aus Schuldgründen gebotene Vollstreckungsdauer auf 16 Jahre festgelegt, so daß mit einer Entlassung des Petenten nicht vor April 1998 gerechnet werden kann.

Im Februar 1994 wurde der Petent zur Vorbereitung auf den Freigang in den offenen Vollzug der landwirtschaftlichen Außenstelle H. der Justizvollzugsanstalt H. verlegt. Das damit in ihn gesetzte Vertrauen konnte er nicht erfüllen. Er mußte im August 1995 vom offenen Vollzug abgelöst und in die Hauptanstalt zurückverlegt werden, nachdem er aus dem Keller der landwirtschaftlichen Domäne 20 bis 30 Flaschen Wein entwendet hatte. Ein Verfahren wegen Diebstahls wurde gegen ihn eingeleitet.

Mit seiner Eingabe wendet sich der Petent gegen den Beschluß der Vollzugskonferenz der Justizvoll-

zugsanstalt H. vom 22. November 1995. Mit diesem Beschluß wurde die Fortschreibung der Vollzugsplanung und damit die erneute Zulassung des Petenten zum offenen Vollzug und zu Lockerungen bis zum Abschluß des gegen ihn laufenden Ermittlungsverfahrens ausgesetzt. Diese Entscheidung ist nicht zu beanstanden, da eine sinnvolle Vollzugsplanung nur im Hinblick auf einen feststehenden Entlaßtermin möglich ist. Nachdem gegen den Petenten ein Ermittlungsverfahren wegen Diebstahls eingeleitet werden mußte, ist offen, wann der Petent bedingt entlassen werden kann. Im übrigen ist es aufgrund des schweren Fehlverhaltens des Petenten während des offenen Vollzuges nicht angezeigt, ihn alsbald wieder in den offenen Vollzug zu verlegen oder ihm Lockerungen zu gewähren.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens in seinen beiden Schreiben an den Petitionsausschuß vom 26. November 1995 wird, sofern dies aufgrund des wenig konkreten Vorbringens des Petenten überhaupt möglich ist, wie folgt geantwortet:

Hinsichtlich des angeblichen Fluchtfalles, welchen der Petent beim Justizministerium bekanntgemacht haben will, ist auszuführen, daß ein solcher Fluchtfall nicht stattgefunden hat. Tatsächlich versuchte im Oktober 1994 ein damals auf dem H.hof befindlicher Strafgefangener, unter Androhung auch einer Eigenbeschädigung, den Hof zu verlassen. Dem Anstaltsleiter und Bediensteten gelang es in Zusammenarbeit mit der Bezugsperson des Gefangenen, diesen zu beruhigen, woraufhin der Strafgefangene seine Unterkunft wieder aufsuchte. Die Zeit des Strafgefangenen im offenen Vollzug auf dem H.hof wurde um einen Monat verlängert, um eine weitere Beobachtung zu ermöglichen, bevor der Strafgefangene im Freigang eingesetzt wurde. Dies geschah mit Zustimmung des Justizministeriums. Der weitere Vollzugsverlauf zeigte, daß die damalige Entscheidung richtig war, da es zu keinerlei Beanstandungen im vollzuglichen Verhalten des Strafgefangenen kam. Entgegen dem beleidigenden Vorbringen des Petenten war die damalige stellvertretende Anstaltsleiterin in diese Vorfälle nicht eingeschaltet.

Tatsächlich versuchte der Petent, die in der Konferenz vom 14. Dezember 1993 getroffene Lockerungsplanung auch durch ein Gespräch mit dem zuständigen Referenten im Justizministerium zu unterlaufen. Im Hinblick auf den bekannten Wunsch des Petenten, seine Meisterprüfung nachzumachen und seine Schulden abzutragen, wurde ihm im April 1995 durch das Justizministerium in Aussicht gestellt, ca. vier Wochen vor dem ursprünglich ins Auge gefaßten Zeitpunkt in den Freigang zu kommen. Durch das Fehlverhalten des Petenten hat sich diese Planung zwischenzeitlich überholt.

Entgegen dem Vorbringen des Petenten und der Beschwerde von dessen Bekannter im Schreiben

vom 3. Dezember 1995 versucht die Leitung der Justizvollzugsanstalt H. nicht, die beiden auseinanderzubringen. Der Petent hatte jedoch zunächst eine Bezugsperson in Nordrhein-Westfalen, mit welcher er die Ehe eingehen wollte. Anfang 1993 betrieb er deshalb die Verlegung in dieses Bundesland. Im Februar 1995 wurde dann der Justizvollzugsanstalt H. bekannt, daß die Beziehung zu Ende gegangen ist. In dieser Zeit wurde der Gefangene, der eigentlich einen Arztausgang hatte, gesehen, wie er mit einer Frau Arm in Arm in II. unterwegs war. Den Namen dieser Frau wollte der Petent nicht nennen. Um die Beziehungssituation zu klären, setzte sich die Psychologin der Anstalt mit Frau J., der letzten vom Petenten als Bezugsperson benannten Frau, in Verbindung. Im Rahmen dieses Telefonats ersuchte die Psychologin Frau J., zunächst ihre persönlichen Verhältnisse zu klären, bevor über eine Zulassung als Bezugsperson entschieden werden könne. Die Psychologin war im übrigen nicht daran interessiert, ob sich Frau J. scheiden läßt oder nicht.

Hinsichtlich der weiteren Ereignisse, auf welche der Petent anspielt (S. 2 seines Schreibens vom 26. November 1995) ist auszuführen, daß

1. entgegen dem Vorbringen des Petenten, daß sich ein Gefangener mit seiner Freundin im Stroh vergnügte wurde ein dementsprechender Vorfall in der Anstalt nicht bekannt. Die Angaben des Petenten sind im übrigen zu ungenau, um weitere Nachforschungen vorzunehmen;
2. es im September 1994 einen Fluchtfall gab, bei welchem ein Gefangener, welcher zeitweise allein in einer Obstanlage arbeitete, entwich und sein Fehlen tatsächlich erst nachmittags gegen 14.00 Uhr entdeckt wurde;
3. ein Gefangener am 30. Juni 1995 gegen 15.00 Uhr zu seinem Arbeitsplatz im Schweinestall ging und sein Entweichen eine halbe Stunde später festgestellt wurde, nachdem der Petent, der offensichtlich schon zuvor von der Entweichungsabsicht dieses Gefangenen wußte, einen Beamten auf dessen Flucht aufmerksam machte;
4. tatsächlich Ende Juni 1995 einem Beamten, der sich einen Schlüssel für die Kellereiräume vom Leiter des Weinbaus auf dem H.hof ausgeliehen hatte, um einen Kunden beliefern zu können, dieser Schlüssel abhanden gekommen war. Nach Bekanntwerden dieses Verlustes wurden die Schlösser unverzüglich ausgetauscht. Es gab Gerüchte von Gefangenen, daß der Petent diesen Schlüssel in seinen Besitz gebracht habe, ein Nachweis konnte jedoch nicht geführt werden;
- 5., 6., 8., 12., 18., 19., 20. und 22. das Vorbringen des Petenten jeweils zu unsubstantiiert ist, als daß hierzu Stellung genommen werden könnte;

7. tatsächlich von einer Hühnerfarm aus Ho. bei H. Hühnermist abgenommen wird, um auf dem H.hof als hochwertiger Dung eingesetzt zu werden;
9. nachdem am 19. September 1995 bei vier Gefangenen Rauschgiftmißbrauch festgestellt wurde, diese vom offenen Vollzug abgelöst und in den geschlossenen zurückverlegt wurden. Weil allein diese Maßnahme einen nachhaltigen Eindruck bei den Gefangenen hinterließ, wurde von einer darüber hinausgehenden Disziplinierung abgesehen;
10. das Vorbringen wiederum zu unsubstantiiert ist. Unabhängig vom Vorbringen des Petenten hat die Anstaltsleitung schon früher die Möglichkeit geprüft, ob auf dem vom Petenten geschilderten Wege Betäubungsmittel in die Anstalt eingeschmuggelt werden könnten. Aufgrund der Gegebenheiten wurde dies jedoch als eher unwahrscheinlich angesehen;
11. eine Begrenzung des Einkaufs auf 150 DM erfolgte, um denjenigen Strafgefangenen, die bei Lockerungen zu ihren Angehörigen gehen, den Anreiz zu nehmen von diesen, die oftmals von Sozialhilfe leben müssen, nicht unerhebliche Geldbeträge mit in die Anstalt zurückzubringen. Die Begrenzung der Einkaufsmenge erscheint hierfür ein geeignetes Mittel;
13. es festgestellt wurde, daß bei zwei Kühen auf dem H.hof der Schwanz verkürzt ist. Es konnten, auch vom Tierarzt, keine Verletzungen an den Tieren festgestellt werden, so daß es für die Ursache hierfür nur Vermutungen geben kann;
14. seit Ende 1994 zwei Kälber auf dem H.hof gestorben sind, eines an Grippe und das andere an Husten. Hinweise, daß ein Kalb verhungert wäre, gibt es nicht;
15. am 21. Oktober 1994 eine trächtige Kuh durch eine Tierärztin den Gnadenschuß erhielt. Zuvor war bei der Kuh, die an einer Labmagenverlagerung litt und bei der deshalb der gesamte Tragsack mit dem ungeborenen Kalb herausgeschafft war, auf telefonische Anweisung des Tierarztes dieser wieder zurückgedrückt und die Stelle verklammert worden. Nachdem sich gegen Abend der Tragsack jedoch wieder herausgeschafft hatte, wurde die notdiensthabende Tierärztin verständigt, die auf den H.hof kam und sich längere Zeit bemühte, die Kuh zu retten;
16. die Weinbestände auf dem H.hof erfaßt sind;
17. tatsächlich der Petent im Anschluß an den Diebstahl der Weinflaschen am 21. August 1995 mit einer Woche Arrest mit Ausschluß vom Hofgang, Beschränkung der Außenkontakte auf dringende Fälle sowie einen Monat getrennter Unterbringung während der Freizeit und Entzug des Einzelfernsehempfangs diszipliniert wurde. Außerdem erfolgte als besondere Sicherungsmaßnahme gemäß § 88 StVollzG seine Absonderung für einige Tage. Der ärztliche Dienst stellte am 21. August 1995 fest, daß gesundheitliche Gründe dem Vollzug des Arrestes nicht entgegenstehen. Der Petent meldete sich dann während des Arrestes bei einem Sanitätsbeamten, von welchem er einige Teesorten erhielt, aus denen er sich offenbar einen Tee zubereitete;
21. Anfang 1992 der Haftraum eines Strafgefangenen kontrolliert wurde, der als Geschäftsmacher im größeren Umfang galt. Hierbei prüften Bedienstete zulässigerweise auch einen mit „Verteidigerpost“ gekennzeichneten Brief auf unerlaubte Einlagen. Der Petent selbst war nicht betroffen;
23. bei Disziplinarverfahren den Gefangenen rechtliches Gehör zu gewährleisten ist. Dies besagt jedoch nicht, daß der Anstaltsleiter den Betroffenen in jedem Fall persönlich anhören muß. Aufgrund der Arbeitsbelastung und -einteilung ist dies nicht möglich. Im Rahmen des oben angesprochenen Disziplinarverfahrens wurde der Petent vom Anstaltsleiter der Justizvollzugsanstalt H. jedoch persönlich angehört; eine weitere Anhörung erfolgte dann durch den Vertreter des zuständigen Abteilungsleiters;
24. der Personalausweis des Gefangenen durch die zuständige Sozialarbeiterin der Justizvollzugsanstalt H. an die damalige Verlobte des Petenten zur Aufgebotsbestellung beim Standesamt übergeben wurde. Die Verlobte gab den Personalausweis jedoch nie zurück, nachdem die Eheschließung nicht zustande kam;
25. der Petent bisher in jedem der vollzuglichen Arbeitsbetriebe eine gute bis sehr gute Arbeitsleistung bescheinigt erhielt. Sein Durchhaltevermögen ließ jedoch zu wünschen übrig. Nachdem er vor seiner Verlegung in den offenen Vollzug zuletzt nicht in der Druckerei gearbeitet hatte, sondern auf eigenen Wunsch hin in die Küche versetzt worden war, ist es nun nicht zwangsläufig, daß er nach seiner Rückverlegung wieder in der Druckerei arbeitet.
- Es ist nicht zu erwarten, daß der Betriebsleiter in der Kartonage den Petenten arbeiten läßt „bis die Finger bluten“;
26. alte Druckplatten sowie Fixierflüssigkeit über eine Firma im Bodenseeraum entsorgt werden. Die Anstalt erhält hierfür einen gewissen Betrag für die im Fixierbad befindlichen Silberanteile, wird jedoch für die allgemeine Entsorgung mit einem größeren Betrag belastet. Die vom Petenten erhobenen Vorwürfe entbehren jeder Grundlage;

27. die Druckerei der Justizvollzugsanstalt H. benutzt seit Jahren ein Hochdruckreinigungsgerät, mit welchem die Feuchtwalzen einer Druckmaschine gereinigt werden können. Bei einer zweiten Druckmaschine ist eine Reinigung nicht mehr notwendig, da diese mit einem selbstreinigenden Verfahren arbeitet. Eine Prämie für einen Verbesserungsvorschlag in diesem Bereich wurde vom Anstaltsleiter weder ausgelobt noch sonstwie versprochen. Tatsächlich gab es zwei Fälle in jüngster Zeit, in welchen Gefangene Verbesserungsvorschläge auf anderen Gebieten mit Geldbeträgen honoriert bekamen.

Der vom Petenten angesprochene Tod eines Strafgefangenen im Schwimmbad ist aufgrund eines Herzinfarktes erfolgt.

Bei dem Petenten handelt es sich um eine labile Persönlichkeit, der die für Lockerungen erforderliche Stabilität noch nicht erreicht hat. Sein Weindiebstahl auf dem H.hof zeigt dies. Aus diesem Grunde sah es die zuständige Abteilungskonferenz auch als nicht angezeigt an, ihn kurzfristig und vor Abschluß des Verfahrens wegen Diebstahls in den offenen Bereich zurückzuverlegen.

Zu der Eingabe von Frau J. vom 3. Dezember 1995 wird noch ausgeführt, daß eine Ungleichbehandlung des Petenten mit einem anderen Strafgefangenen, welcher auf der Flucht vom H.hof ein Fenster zerbrach, nicht vorliegt. Beide Fälle sind nicht vergleichbar. Dieser andere Gefangene wurde im übrigen diszipliniert und von der Hochbauverwaltung für den Schaden zivilrechtlich in Anspruch genommen.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mühlbeyer

15. Petition 11/7052 betr. Strafvollzug

Der 30jährige Petent verbüßt bis September 1997 mehrere Freiheitsstrafen wegen versuchter schwerer räuberischer Erpressung, Betruges und Vergehen gegen das Beläubungsmittelgesetz.

In seiner Eingabe bringt der Petent vor, daß Dienstaufsichtsbeschwerden der Justizvollzugsanstalt H. nicht an den Anstaltsleiter gelangten sondern von den Abteilungsleitern abgefangen würden. Er lege daher die Dienstaufsichtsbeschwerde gegen einen Bediensteten der Justizvollzugsanstalt H. dem Petitionsausschuß vor, damit sie zur Bearbeitung käme.

Entgegen dem Vorbringen des Petenten werden Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Bedienstete der Justizvollzugsanstalt von der Anstaltsleitung in H.

bearbeitet und beschieden. Sonstige Anträge oder Beschwerden, die gemäß § 43 Abs. 3 Satz 2 AGGVG dem Justizministerium zur Entscheidung vorgelegt werden müssen, werden zunächst auf Vollzugsabteilungsleiterenebene bearbeitet. Können diese Anträge von den Vollzugsabteilungsleitern, die direkt unterhalb der Anstaltsleitung angesiedelt sind, nicht endgültig beschieden werden, erfolgt eine Weiterleitung an die Anstaltsleitung. Auf diese Anträge dürfte der Petent sich beziehen. Diese Bearbeitung durch die Vollzugsabteilungsleiter im Wege der Delegation erfolgt, um über Anträge von Gefangenen effizient und schnell entscheiden zu können, da die Abteilungsleiter in der Regel bereits in Besitz aller für die Entscheidung notwendigen Informationen sind.

Die Dienstaufsichtsbeschwerde vom 28. November 1995, die der Petent seiner Eingabe beilegte, wurde durch Verfügung der Anstaltsleitung in H. am 21. Dezember 1995 zurückgewiesen. Hintergrund des Vorganges, welchen der Petent in der Dienstaufsichtsbeschwerde schildert, war, daß der Gefangene während der Arbeit spazieren ging und andere Gefangene von der Arbeit abhielt. Er war daraufhin von dem Bediensteten aufgefordert worden, wieder die Arbeit aufzunehmen. Dabei schrie der Bedienstete den Petenten jedoch nicht an. Der Beamte wurde aufgefordert, sich künftig Äußerungen über Strafhöhen zu enthalten.

Soweit sich der Petent gegen seine Disziplinierung wendet, ist auszuführen, daß er am 29. November 1995 mit drei Tagen Freizeitsperre zur Bewährung belegt werden mußte, nachdem er an diesem Tage trotz mehrmaliger Ermahnung nicht an seinem Arbeitsplatz geblieben war. Nachdem er schon zuvor mehrfach wegen Verstößen gegen die Hausordnung diszipliniert werden mußte, war eine geringere Maßnahme nicht möglich. Die Bewährung wurde am 11. Dezember 1995 widerrufen, nachdem er wiederum seiner Arbeitspflicht nicht nachgekommen war.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mühlbeyer

16. Petition 11/5204 betr. Beendigung einer Ausbildung Mutter-Kind-Programm

Die Petentin, die am Mutter-Kind-Programm teilnimmt, beantragte mit Schreiben vom Oktober 1994 die Übernahme von Kinderbetreuungskosten durch das Kreisjugendamt. Nach den Richtlinien zum Mutter-Kind-Programm ist eine Teilnahme an diesem Programm nur dann möglich, wenn eine Mutter ihr Kind selbst betreut und keine Leistungen der Jugendhilfe für die Betreuung des Kindes er-

forderlich werden. Die Gewährung von Jugendhilfeleistungen schließt somit die Teilnahme am Mutter-Kind-Programm aus. Dies wurde der Petentin mitgeteilt.

Die Petentin hat darauf den Antrag auf Jugendhilfeleistungen schriftlich zurückgenommen. Im Rahmen der Petition kommt sie jedoch auf dieses Begehren zurück.

Der Petition kann, soweit die Petentin Kinderbetreuung an drei Tagen der Woche begehrt, nicht abgeholfen werden. Bei der Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe unterliegt das zuständige Landratsamt keiner Ermessenskontrolle, sondern nur der Rechtsaufsicht. In diesem Rahmen ist die Entscheidung, die begehrte Tagesbetreuung nicht zu gewähren, nicht zu beanstanden.

Nach § 23 SGB VIII kann zur Förderung der Entwicklung des Kindes, insbesondere in den ersten Lebensjahren, auch eine Person vermittelt werden, die das Kind für einen Teil des Tages oder ganztags entweder im eigenen oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten betreut (Tagespflegeperson). Die Entscheidung über die Vermittlung einer Tagespflegeperson steht hiernach im Ermessen des Landkreises.

Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, daß das Landratsamt im Falle der Petentin die Gewährung der Tagespflege als Leistung der Jugendhilfe ablehnt. Die Kosten der Tagespflege können nach den Richtlinien, nach denen das Landratsamt bei der Ausübung seines Ermessens verfährt, unter anderem dann übernommen werden, wenn ein alleinerziehender Elternteil eine „berufliche qualifizierende Erstausbildung“ absolviert und während dieser Ausbildung eine Tagespflegebetreuung des Kindes notwendig ist. Dagegen lehnt das Landratsamt die Gewährung von Jugendhilfe in Form von Tagespflege grundsätzlich ab, wenn der Elternteil, wie dies bei der Petentin der Fall ist, über eine vollständige Berufsausbildung verfügt, die die Ausübung einer Berufstätigkeit ermöglicht. Die Begründung des Landratsamtes für die Ablehnung des Antrages enthält keinen Ermessensfehler und ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Walter Müller

17. Petition 11/6014 betr. Unterbringung in einer Nachsorgeeinrichtung, Arbeitsentlohnung

Der Petent wendet sich gegen seine Behandlung im St. Th.-Heim in G.-N. Er klagt über zu geringe Arbeitsentlohnung und über das Verhalten der ihn be-

handelnden Ärzte, gegen die er Strafanzeige wegen Nötigung und Erpressung erstattet habe.

Hierzu nimmt das Sozialministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium wie folgt Stellung:

Der Petent ist durch Urteil des Landgerichts K. vom 4. Dezember 1981 in einem Psychiatrischen Landeskrankenhaus untergebracht worden. Durch Beschluß des Landgerichts H. vom 18. November 1986 wurde die weitere Vollstreckung der Unterbringung auf Bewährung ausgesetzt. Seither untersteht der Petent der Führungsaufsicht des Landgerichts K. Auf das Petitionsverfahren Nr. 9/5909 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Seit 27. Januar 1987 ist der Petent Bewohner der Nachsorgeeinrichtung St. T. in G.-N., in der überwiegend chronisch psychisch Kranke meist auf Dauer betreut werden. Für den Petenten wurde eine Betreuung mit den Aufgabenkreisen Aufenthaltsbestimmung, Gesundheitsvorsorge und Entscheidung über genehmigungspflichtige Medikamente (Psychopharmaka) angeordnet. Betreuer ist derzeit die Betreuungsbehörde beim Landratsamt K.

Dem Petenten steht neben einem monatlichen Taschengeld (Barbetrag nach dem Bundessozialhilfegesetz — BSHG) in Höhe von derzeit 156 DM die Entlohnung aus den im Heim zur Verfügung stehenden Beschäftigungsmöglichkeiten in Höhe von maximal 87 DM monatlich zur Verfügung. Damit sind die Bedürfnisse des täglichen Lebens (außer Verpflegung, Bettwäsche und Kleiderreinigung) zu bestreiten, wie zum Beispiel Körperpflegemittel, kleinere Reparaturen an Bekleidung und Schuhen, Friseurbesuch, etc. Die Höhe des Entgelts für die Heimbewohner wird von allen Beteiligten als unbefriedigend empfunden. Es handelt sich allerdings bei der vom Petenten angesprochenen Beschäftigung um kein arbeitsvertraglich geregeltes Beschäftigungsverhältnis, sondern um eine behandlungsbedingte Arbeitstherapie. Grundlage ist die Hausordnung der Nachsorgeeinrichtung, in der sich die Bewohner bei der Aufnahme verpflichten, regelmäßig aktiv und pünktlich an den angebotenen therapeutischen Veranstaltungen teilzunehmen. Dazu gehört in erster Linie die Arbeitstherapie, die Beschäftigungstherapie, der Dienst im Hauswirtschaftsbereich sowie die verschiedenen Freizeitprogramme. Im Rahmen der Nachsorge wird von den Bewohnern des Heimes verlangt, daß sie an diesen tagesstrukturierenden Programmen teilnehmen, um zu verhindern, daß ein Großteil der Bewohner in Lethargie versinkt, Kontakte im Heim und nach außen abbricht und infolgedessen sich das Krankheitsbild dermaßen verschlechtert, daß binnen kürzester Frist eine vorübergehende oder dauernde Verlegung in ein Psychiatrisches Landeskrankenhaus unumgänglich wird.

Für die Teilnahme an der Arbeitstherapie wird eine geringe Entlohnung gewährt. Grundlage der Entlohnung ist die jeweilige geleistete Arbeitszeit

sowie die dabei erbrachte Leistung, beurteilt nach der individuellen Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit.

Da die Bewohner der Nachsorgeeinrichtung aufgrund ihres Krankheitsbildes (meist chronische Schizophrenie) in der Regel schwer persönlichkeitsgestört und in ihrem Antrieb und in ihrer Motivation erheblich gemindert sind, kann dies im Einzelfall bedeuten, daß lediglich die bloße Anwesenheit honoriert wird, ohne daß eine meßbare Leistung erbracht wurde. Ferner ist die Höhe der Arbeitsentlohnung abhängig von den Einnahmen aus den Aufträgen der mit dem Heim zusammenarbeitenden Firmen. Da der Bereich Arbeitstherapie des St. T.-Heimes in G.-N. nicht als Werkstatt für Behinderte anerkannt ist, entspricht auch die Vergütung für die Aufträge (leichte Montage und Verpackungsarbeiten), die meist nach Stückzahl abgerechnet werden, nicht den üblichen Maßstäben im gewerblich-industriellen Bereich. Nach Angaben des Heimes bleibe die Entlohnung trotz intensiver Verhandlungen mit den Firmen unbefriedigend. Einzige Alternative wäre, den Heimbewohnern überhaupt keine Beschäftigungsmöglichkeiten anbieten zu können. Hinzu komme, daß bei einem Arbeitseinkommen höher als 87 DM der Landeswohlfahrtsverband als Kostenträger für die Unterbringung des überwiegenden Teils der Heimbewohner die Abführung eines Kostenbeitrages aus dem Arbeitseinkommen fordere.

Um die finanziellen Schwierigkeiten der Heimbewohner zumindest teilweise aufzufangen, bietet die Einrichtung mindestens einmal wöchentlich Gruppenfahrten mit dem hauseigenen Bus zu günstigen Verbrauchermärkten in der Umgebung an. Weiter erhalten verschiedene Bewohner die Möglichkeit, sich anstatt der Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung ein tägliches Pflegegeld in Höhe von 10 DM auszahlen zu lassen. Dieses Angebot wurde auch dem Petenten gemacht, der es allerdings ablehnte. Darüber hinaus gewährt die Einrichtung als Anerkennung für außergewöhnlich gute Leistungen, Naturalien in Form von begehrten Gegenständen des täglichen Lebens wie Kaffee, Einkaufsgutscheine etc.

Eine Verbesserung der Arbeitsentlohnung wird nach Auffassung der Einrichtung in absehbarer Zeit nicht möglich sein. Vielmehr wird es im Hinblick auf den Arbeitsplatzmangel und der fortschreitenden Automatisierung immer problematischer, Aufträge zu bekommen und zu halten, die für die Bewohner des Heimes geeignet sind.

Soweit der Petent sich gegen das Verhalten der ihn behandelnden Ärzte wendet, hat das Justizministerium Baden-Württemberg folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Generalstaatsanwaltschaft K. hat die auf Seite 7 der Petition angesprochene Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft K. weitergeleitet. Die Staatsanwaltschaft K. hat mit Verfügung vom

16. Juni 1995 die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens mangels Anfangsverdachts einer strafbaren Handlung abgelehnt. Dem Vorbringen des Petenten waren zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die den von ihm erhobenen Vorwurf der Nötigung und/oder der Erpressung gerechtfertigt hätten, nicht zu entnehmen.

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition daher nicht abgeholfen werden. Die von dem Petenten erhobenen Vorwürfe sind unbegründet.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Nagel

18. Petition 11/6716 betr. Rentenversicherung

Der Petent begehrt die Überprüfung der Berechnung der ihm aus der gesetzlichen Rentenversicherung zustehenden Witwerrente.

Der Petent hat seit dem Tode seiner Ehefrau, die am 2. Januar 1991 verstorben ist, sowohl einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als auch einen Anspruch auf Witwerrente gegenüber einer Berufsgenossenschaft.

Gemäß § 93 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI wird die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung insoweit nicht geleistet, als die Summe der zusammentreffenden Rentenbeträge einen bestimmten Grenzbetrag übersteigt. Sinn und Zweck der im Gesetz enthaltenen Ruhensbestimmungen, zu denen auch § 93 SGB VI gehört, ist es, ein sozialpolitisch unerwünschtes Maß an Gesamtleistung zu vermeiden. Bestand – wie im vorliegenden Fall – am 31. Dezember 1991 ein Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und auf Rente aus der Unfallversicherung, beinhaltet § 311 Abs. 5 SGB VI eine Übergangsregelung für die Berechnung des Grenzbetrages.

Für den Petenten ergibt sich danach ein Grenzbetrag von 1 120,17 DM. Da die Rente aus der Rentenversicherung und die Leistungen aus der Unfallversicherung zusammen eine Gesamtsumme von 1 554,53 DM ergeben, wird der Grenzbetrag von 1 120,17 DM um 434,36 DM überschritten. Dies hat wiederum zur Folge, daß die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 311 Abs. 1 SGB VI um diesen Betrag zu mindern ist, so daß sich hier letztlich ein Zahlbetrag von 223,30 DM ergibt.

Des weiteren ist der Berechnung der Witwerrente für den Petenten eine Einkommensanrechnung durchzuführen. Durch diese Regelung, die am 1. Januar 1986 in Kraft trat und Anwendung findet, wenn der Versicherte nach dem 31. Dezember 1985 verstorben ist, wurde gemäß einer Forderung des Bundesverfassungsgerichtes die Ungleichbehandlung von Frauen und Männern im Hinterbliebenenrecht beseitigt. Nach der früheren Regelung erhielt der Mann eine Witwerrente nur, wenn die Frau den Unterhalt der Familie überwiegend bestritten hat. Dies war jedoch häufig die Ausnahme.

Gemäß § 97 SGB VI wird das Einkommen des Berechtigten, das mit einer Witwerrente zusammentrifft, auf die Witwerrente angerechnet. Dabei ist nur der Betrag anrechenbar, der monatlich einen Freibetrag von derzeit 1 220,47 DM übersteigt. Von dem danach verbleibenden anrechenbaren Einkommen werden 40 v. H. angerechnet. Gemäß § 97 Abs. 3 SGB VI hat beim Zusammentreffen einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit einer Rente aus der Unfallversicherung die Einkommensanrechnung auf eine Hinterbliebenenrente aus der Unfallversicherung Vorrang. Gleichzeitig mindert sich nach § 97 Abs. 3 Satz 3 SGB VI das auf eine Hinterbliebenenrente anzurechnende Einkommen um den Betrag, der bereits zu einer Einkommensanrechnung auf eine vorrangige Hinterbliebenenrente geführt hat. Hierdurch wird erreicht, daß das Einkommen des Hinterbliebenen nur einmal berücksichtigt wird.

Nach Mitteilung der Berufsgenossenschaft übersteigt das anzurechnende Einkommen die Rente aus der Unfallversicherung um monatlich 260,11 DM. Da dem Petenten nur eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung von 223,30 DM zusteht, ist diese nicht zu zahlen, weil das anzurechnende Einkommen mit 260,11 DM höher ist als deren monatlicher Zahlbetrag. Sollte sich das Einkommen jedoch verringern bzw. eine Erhöhung des Freibetrages erfolgen, so könnte gegebenenfalls erneut die Zahlung der Witwerrente in Betracht kommen.

Hinsichtlich Fragen zur gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere zur Berechnung der Witwerrente unter Berücksichtigung einer Einkommensanrechnung durch die Berufsgenossenschaft, wird in einem abgetrennten Verfahren der Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages dem Petenten weitere Nachricht zukommen lassen.

Die Berechnung der Witwerrente durch die LVA Württemberg erfolgte im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und ist daher im Wege der Rechtsaufsicht nicht zu beanstanden.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Ohnewald

19. Petition 11/6841 betr. Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Rettungsassistent“

Der Petent begehrt mit Hinweis auf die Übergangsvorschrift des § 13 Abs. 1 Rettungsassistentengesetz (RettAssG) die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Rettungsassistent“ nach § 1 RettAssG.

Außerdem bittet der Petent um Erläuterung zu der im Zusammenhang mit dem Erlaß des Widerspruchsbescheids vom 22. September 1995 festgesetzten Verwaltungsgebühr in Höhe von 150 DM, die vom Petenten als „Strafe“ bzw. als Ergebnis eines „Strafverfahrens“ gedeutet wird.

Der Petent absolvierte in der ehemaligen DDR die Ausbildung zum Krankentransporteur. In diesem Beruf war der Petent von 1981 bis 1986 im Rettungsdienst der DDR tätig. Nach seiner Übersiedlung in die Bundesrepublik Deutschland wurde der Petent ab 1. Mai 1990 vom Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband G., im Rettungsdienst eingestellt und absolvierte im Zeitraum vom 7. Mai 1990 bis zum 1. März 1991 an der DRK Landesschule P. die Ausbildung als Rettungssanitäter nach dem „520-Stunden-Programm“.

Mit Schreiben vom 14. April 1992 an das Regierungspräsidium (RP) beantragte der Petent, ihm die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Rettungsassistent“ zu erteilen. Er wies dabei darauf hin, daß es eine Regelung gebe, die alle Personen, die vor 1989 in der ehemaligen DDR eine Ausbildung als Krankentransporteur absolviert haben, mit den Rettungshelfern (Stufe I) der „alten“ Bundesländer gleichstelle. Da dem RP eine solche Regelung nicht bekannt war (und ist), wurde beim Petenten mit Schreiben vom 25. September 1992 ein entsprechender Nachweis angefordert. Dieses Schreiben blieb vom Petenten jedoch unbeantwortet.

Mit Schreiben vom 30. März 1995 beantragte der Petent mit Hinweis auf die Übergangsvorschrift des § 13 RettAssG erneut die staatliche Anerkennung als Rettungsassistent. Dieser Antrag wurde vom RP mit Bescheid vom 25. April 1995 abgelehnt. Daraufhin wandte sich der Petent mit Schreiben vom 10. August 1995 nochmals an das RP, das mit Schreiben vom 1. September 1995 die mit Bescheid vom 25. April 1995 getroffene Entscheidung bestätigte.

Dagegen erhob der Petent Widerspruch (das Widerspruchsschreiben datiert vom 8. Oktober 1995; da es am 14. September 1995 beim RP eingegangen ist, dürfte es am 8. September 1995 verfaßt worden sein). Der Widerspruch wurde vom RP mit Widerspruchsbescheid vom 22. September 1995 zurückgewiesen. Dieser Bescheid ist inzwischen bestandskräftig geworden.

Die Erteilung einer Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Rettungsassistent“ richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen des Rettungsassistentengesetzes vom 10. Juli 1989.

Bereits im Jahr 1991 wurde im Bund/Länderaus-schuß Rettungswesen — unter Teilnahme von Re-gierungsvertretern auch aus den neuen Bundeslän-dern — erörtert, wie mit Anträgen von Angehörigen früherer DDR-typischer Rettungsberufe auf Erteilung von Erlaubnissen nach dem RettAssG zu verfahren ist. Dabei wurde Einvernehmen erzielt, daß weder § 2 noch § 13 RettAssG anwendbar sind, sondern ausschließlich die speziellen Anrech-nungsvorschriften nach § 8 RettAssG. Dies wurde wie folgt begründet:

§ 2 RettAssG ist seinem eindeutigen Wortlaut nach nicht anwendbar, da er eine Ausbildung zum Rettungsassistenten außerhalb des Geltungsbe-reichs des Rettungsassistentengesetzes voraussetzt. Eine Ausbildung zum Rettungsassistenten hat es in der ehemaligen DDR jedoch nicht gegeben.

§ 13 RettAssG scheidet aus, da er ausschließlich eine Übergangsvorschrift für „Alt“-Rettungssani-täter darstellt und daher nicht weiter ausdehnbar ist. Außerdem hat es die Ausbildung zum Rettungs-sani-täter in der früheren DDR nicht gegeben.

Für alle anderen in der ehemaligen DDR existieren-den Berufsbilder, wie zum Beispiel Transporteure im Krankentransport und examiniertes Kranken-pflegepersonal im Schnellen Medizinischen Dienst (SMD), gilt § 8 RettAssG, der nach einer von der zuständigen Landesbehörde im Einzelfall vorzuneh-menden Anrechnung von Ausbildungsinhalten auf den Lehrgang nach § 4 RettAssG und die praktische Tätigkeit im Rettungsdienst nach § 7 RettAssG stets auch noch das Bestehen der Rettungsassistenten-prüfung voraussetzt.

§ 13 RettAssG beinhaltet eine Übergangsvorschrift zur Wahrung erworbener Besitzstände und Rechte. Die Übergangsvorschrift begünstigt hierbei aus-drücklich nur diejenigen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes (1. September 1989) eine Ausbildung zum Rettungssani-täter nach dem „520-Stunden-Programm“ erfolgreich abgeschlossen oder mit ei-ner solchen Ausbildung begonnen und diese nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgreich abgeschlos-sen haben, wenn sie eine mindestens 2 000 Stun-den umfassende Tätigkeit im Rettungsdienst abge-leistet haben und die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 RettAssG vorliegen (Zuverlässigkeit und gesundheitliche Berufseignung).

Demgegenüber hat der Petent seine Ausbildung zum Rettungssani-täter erst nach dem Stichtag (1. September 1989), in der Zeit vom 7. Mai 1990 bis 1. März 1991, beim DRK absolviert. Zudem ist die Ausbildung zum Krankentransporteur mit der Ausbildung zum Rettungssani-täter nach dem 520-Stunden-Programm nicht vergleichbar. Deshalb kann die Krankentransporteur-Ausbildung nach Art und Umfang derjenigen nach dem Rettungs-assistentengesetz nicht gleichgestellt werden. Auch existiert die vom Petenten erwähnte Regelung zur Gleichstellung von Krankentransporteur mit Rettungshelfern (Stufe I der Ausbildung zum Ret-

tungssani-täter nach dem „520-Stunden-Pro-gramm“) nicht. Die Anwendung der Übergangs-vorschrift des § 13 RettAssG ist daher im Falle des Petenten nicht möglich.

§ 8 Abs. 2 RettAssG eröffnet dem Petenten jedoch die Möglichkeit, unter voller Anrechnung der er-folgreich abgeschlossenen Rettungssani-täterausbil-dung auf den Lehrgang nach § 4 RettAssG, die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Rettungsassistent“ durch einen entsprechend ver-kürzten Lehrgang zu erlangen. So führt zum Bei-spiel die DRK-Landesschule in P. derartige Ergän-zungslehrgänge mit einem zusätzlichen 680-Stun-den-Ausbildungsprogramm (anstelle der sonst er-forderlichen 1 200 Stunden) durch.

Zu der vom RP mit Gebührenbescheid vom 22. September 1995 erlassenen Kostenentschei-dung ist folgendes anzumerken:

Vor allem für die im Zusammenhang mit der Zu-rückweisung des Widerspruchs des Petenten beim RP als Widerspruchsbehörde entstandenen Ver-waltungskosten hat diese Verwaltungsgebühren nach dem Landesgebührengesetz (LGebG) zu er-heben. Nach § 4 Abs. 1 LGebG ist derjenige Ge-bührensschuldner, der die Amtshandlung veranlaßt hat oder in dessen Interesse sie vorgenommen wurde — in diesem Fall der Widersprechende. Das Gebührenverzeichnis (Anlage zur Gebühren-verordnung) sieht in Nr. 76.1 für die Zurückwei-sung des Rechtsbehelfs (Widerspruch) einen Ge-bührenrahmen in Höhe von 20 bis 5 000 DM vor. Der vom Regierungspräsidium vorgenommene Gebührenansatz ist daher nicht zu beanstanden.

Bei der Festsetzung von Gebühren innerhalb eines Gebührenrahmens bemißt sich die Höhe der Ge-bühr gemäß § 8 LGebG nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen wer-den.

Berichterstatter: Dr. Ohnewald

20. Petition 11/7131 betr. genereller Abschiebe-stopp für Flüchtlinge aus Togo nach § 54 Aus-ländergesetz

Die Petenten begehren den Erlaß eines generellen Abschiebestopps nach § 54 AuslG bezogen auf Togo. Sie sind nur mittelbar berührt.

Nach § 54 AuslG kann die oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bun-desrepublik Deutschland anordnen, daß die Ab-

schiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für die Dauer von längstens 6 Monaten ausgesetzt werden kann. Zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit bedarf die Anordnung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern, wenn die Abschiebung länger als 6 Monate ausgesetzt werden soll.

Die Anordnung eines solchen Abschiebestopps liegt im Ermessen der obersten Landesbehörde. Der einzelne Ausländer hat keinen Rechtsanspruch auf den Erlaß einer Regelung nach § 54 AuslG. Ein genereller Abschiebestopp nach § 54 AuslG ist nur dann sinnvoll, wenn alle Länder der Bundesrepublik Deutschland einverstanden sind. Nur dann wäre auch die Verlängerung nach 6 Monaten aussichtsreich. Das Bundesministerium macht seine erforderliche Zustimmung zur Verlängerung vom Einvernehmen mit allen Ländern abhängig.

Die Innenministerkonferenz hat sich im November 1994 mit einem Abschiebestopp für Togo befaßt. Dabei kam unter den Ländern keine einheitliche Meinung zustande.

Aus den obengenannten Gründen beabsichtigt das Land Baden-Württemberg nicht, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, für 6 Monate einen „isolierten“ Abschiebestopp nach § 54 AuslG zu erlassen.

Die Ausländerbehörden des Landes prüfen vor der Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen sorgfältig, ob die Betroffenen wegen des Vorliegens von persönlichen Abschiebungshindernissen im Land geduldet werden können. Das Innenministerium weist allerdings darauf hin, daß das Land nur in einer geringen Anzahl von Fällen für die Prüfung von Abschiebungshindernissen zuständig ist. In der Regel ist das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hierfür zuständig. An die Entscheidungen des Bundesamts sind die Ausländerbehörden des Landes gebunden (§ 42 des Asylverfahrensgesetzes).

Beschlußempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Dr. Ohnewald

21. Petition 11/5723 betr. Aufenthaltsgenehmigung, Befristung der Ausweisung

Der Petent begehrt die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 29 Jahre alten türkischen Staatsangehörigen. Der Petent reiste erstmals im Juni 1989 in das Bundesgebiet ein und beantragte die Anerkennung als Asyl-

berechtigter. Das Asylverfahren sowie ein anschließendes Asylfolgeverfahren blieben erfolglos.

Im September 1992 heiratete der Petent eine deutsche Staatsangehörige. Daraufhin erteilte ihm die Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis. Nachdem sich im Jahr 1994 herausstellte, daß es sich hierbei um eine Scheinehe handelte, befristete die Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis nachträglich und wies den Petenten aus dem Bundesgebiet aus. Da der Petent seiner Ausreisepflichtung nicht freiwillig nachkam, wurde er im November 1994 in die Türkei abgeschoben.

Im Februar 1995 heiratete der Petent in der Türkei eine andere deutsche Staatsangehörige. Im Mai 1995 beantragte er bei der Ausländerbehörde die nachträgliche Befristung der Sperrwirkung der Ausweisung. Diesen Antrag lehnte die Ausländerbehörde im August 1995 zunächst ab. Auf den hiergegen erhobenen Widerspruch änderte die Ausländerbehörde ihre Entscheidung im Dezember 1995 dahin gehend, daß die Wirkung der Ausweisung und der Abschiebung nachträglich auf den 21. Dezember 1995 beschränkt wurde.

Im Januar 1996 ist der Petent mit dem erforderlichen Visum wieder in das Bundesgebiet eingereist. Daraufhin erteilte ihm die Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis.

Da dem Petenten zwischenzeitlich die Wiedereinreise nach Deutschland ermöglicht worden ist und ihm die Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis erteilt hat, ist dem Anliegen des Petenten Rechnung getragen worden. Die Petition hat sich damit erledigt.

Beschlußempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr inzwischen entsprochen wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Rebhan

22. Petition 11/6313 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Der Petent begehrt eine Aufenthaltsgenehmigung.

Nach Mitteilung der Ausländerbehörde konnte dem Petenten inzwischen die begehrte — befristete — Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Beschlußempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr abgeholfen wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Rebhan

23. Petition 11/6791 betr. Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Rettungsassistent“

Der Petent begehrt mit Hinweis auf die Übergangsvorschrift des § 13 Abs. 1 Rettungsassistentengesetz (RettAssG) die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Rettungsassistent“ nach § 1 RettAssG.

I.

Im Rahmen seiner am 3. September 1990 aufgenommenen Zivildiensttätigkeit beim Deutschen Roten Kreuz absolvierte der Petent vom 1. Oktober bis 20. Oktober 1990 die Ausbildung zum Rettungshelfer. Nach Beendigung seines Zivildienstes war der Petent ehrenamtlich im Rettungsdienst tätig und schloß seine am 1. Oktober 1990 begonnene Ausbildung zum Rettungssanitäter (520-Stunden-Programm) am 19. September 1993 erfolgreich ab. Als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Ü. hat der Petent seit 1988 diverse Lehrgänge (Lehrgänge zum Truppmann, Truppführer, Bootsführer, Atemschutzgeräteträger und Gruppenführer) absolviert.

Im Rahmen seiner ehrenamtlichen Tätigkeit als Rettungssanitäter ist der Petent nach eigener Darlegung als eigenverantwortlicher Rettungssanitäter auf Rettungs- oder Notarztwagen tätig. § 9 Abs. 2 Rettungsdienstgesetz (RDG) sieht hierzu vor, daß in Rettungs- und Notarztwagen transportierte Patienten von mindestens einem Rettungsassistenten und einer weiteren, geeigneten Person zu betreuen sind. Abweichend von dieser Regelung konnten bisher aufgrund der Übergangsregelung des § 34 Abs. 2 RDG bei der Notfallrettung auch Rettungssanitäter zur Betreuung der Patienten eingesetzt werden. Diese Übergangsregelung lief allerdings zum 31. Dezember 1995 aus.

Der Petent hat — wohl im Hinblick auf die gegebene Rechtslage — davon abgesehen, die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Rettungsassistent“ nach § 1 RettAssG bei der zuständigen Behörde (Regierungspräsidium K.) zu beantragen.

II.

§ 13 Abs. 1 RettAssG sieht vor, daß diejenigen Antragsteller eine Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Rettungsassistent“ erhalten, die vor Inkrafttreten des Gesetzes (1. September 1989) eine Ausbildung zum Rettungssanitäter nach dem 520-Stunden-Programm erfolgreich abgeschlossen oder mit einer solchen Ausbildung begonnen und diese nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgreich abgeschlossen haben, wenn eine mindestens 2 000 Stunden umfassende Tätigkeit im Rettungsdienst abgeleistet wurde und die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 RettAssG vorliegen (Zuverlässigkeit und gesundheitliche Berufseignung). Die Übergangsvorschrift des § 13 Abs. 1 RettAssG

begünstigt somit ausdrücklich nur diejenigen, die tatsächlich vor dem Stichtag des 1. September 1989 eine Ausbildung zum Rettungssanitäter nach dem 520-Stunden-Programm abgeschlossen oder damit begonnen und nach dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen haben. Da der Petent seine Ausbildung zum Rettungssanitäter erst am 1. Oktober 1990 (13 Monate nach dem Stichtag) begonnen hat, trifft dies im Falle des Petenten nicht zu. Er kann sich somit nicht auf die begünstigende Übergangsvorschrift des § 13 Abs. 1 RettAssG berufen.

Die Voraussetzungen, unter denen die Übergangsvorschrift angewandt werden kann, wurden vom Bundesgesetzgeber zwingend vorgegeben. Das Regierungspräsidium K., als für die Erteilung der Berufserlaubnis „Rettungsassistent/Rettungsassistentin“ landesweit zuständiges „Vor-Ort-Präsidium“, hätte — falls der Petent einen entsprechenden Antrag gestellt hätte — bei der Rechtsanwendung daher keinerlei Ermessensspielraum. Eine „Befreiung“ von der Stichtagsregelung würde somit nicht nur einen eindeutigen Verstoß gegen das RettAssG darstellen, sondern widerspräche hinsichtlich der in gleichgelagerten Fällen getroffenen Entscheidungen auch dem Gleichbehandlungsgrundsatz.

§ 8 Abs. 2 RettAssG eröffnet dem Petenten jedoch die Möglichkeit, unter voller Anrechnung der erfolgreich abgeschlossenen Rettungssanitäterausbildung auf den Lehrgang nach § 4 RettAssG, die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Rettungsassistent“ durch einen entsprechenden verkürzten Lehrgang zu erlangen. So führt zum Beispiel die DRK-Landesschule in Pfalzgrafenweiler derartige Ergänzungslehrgänge mit einem zusätzlichen 680-Stunden-Ausbildungsprogramm (anstelle der sonst erforderlichen 1 200 Stunden) durch.

Die Tatsache, daß ein Besuch dieses Ergänzungslehrgangs für einen ehrenamtlich tätigen Rettungssanitäter mit einem nicht unerheblichen zeitlichen Aufwand verbunden wäre, wird auch gesehen, vermag jedoch aufgrund der gegebenen Sach- und Rechtslage zu keiner anderen Entscheidung zu führen.

Angemerkt werden kann, daß dem Petenten auch nach dem 31. Dezember 1995 eine Vielzahl von Einsatzmöglichkeiten im Rettungsdienst verbleiben, auch wenn ein Rettungssanitäter dann nur noch zusammen mit einem Rettungsassistenten auf einem Rettungs- oder Notarztwagen tätig sein kann.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichtersteller: Redling

24. Petition 11/6905 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Die Petenten begehren ein Bleiberecht für die Bundesrepublik Deutschland.

Bei den Petenten handelt es sich um Eheleute kroatischer Staatsangehörigkeit im Alter von 32 bzw. 30 Jahren mit ihren drei zwischen 1984 und 1995 geborenen Kindern. Der Ehemann reiste im August 1992 ins Bundesgebiet ein, die Ehefrau und zwei Kinder folgten im September 1992. Das dritte Kind wurde im Januar 1995 in Deutschland geboren. Die Petenten besitzen gültige kroatische Reisepässe. Entsprechend den Regelungen über die Behandlung von Bürgerkriegsflüchtlingen aus Kroatien wurden den Petenten Duldungen erteilt. Der Ehemann ist seit November 1992 als Dachdeckerhelfer beschäftigt. Mit Verfügung vom 6. August 1993 wurden die Petenten durch die Ausländerbehörde unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aufgefordert. Über einen hiergegen erhobenen Widerspruch hat das Regierungspräsidium bislang nicht entschieden. Am 7. Februar 1995 wurde den Petenten erneut die Abschiebung angedroht. Am 21. März 1995 erging dem im Bundesgebiet geborenen Kind gegenüber ebenfalls eine Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung. Rechtsbehelfe wurden gegen diese Entscheidung nicht erhoben. Entsprechend den Regelungen für Bürgerkriegsflüchtlinge aus den besetzten Gebieten Kroatiens erhielten die Petenten letztmals bis zum 30. November 1995 Duldungen. Im Hinblick auf eine medizinische Behandlung der Ehefrau im Dezember 1995 wurden die Duldungen im Anschluß daran bis zum 30. Januar 1996 verlängert.

Die Petenten haben bisher Duldungen aufgrund des Abschiebestopps für Bürgerkriegsflüchtlinge aus Kroatien erhalten. Im Februar 1994 hat die Konferenz der Innenminister des Bundes und der Länder beschlossen, daß auch die Bürgerkriegsflüchtlinge aus den serbisch besetzten Gebieten Kroatiens, zu denen die Petenten gehören, Deutschland nach einer differenzierten Rückführungsregelung ab dem 1. April 1995 wieder verlassen müssen. Auf Wunsch der kroatischen Regierung und wegen der zwischenzeitlich wieder aufgeflamten Kämpfe in Kroatien wurde die Rückführung mehrfach verschoben. Das Bundesministerium des Innern hat nun jedoch sein erforderliches Einvernehmen zu einem weiteren Hinausschieben der Rückführung nicht mehr erteilt. Da die Länder an die Einvernehmensklärung des Bundesministeriums des Innern gebunden sind, ist eine Verlängerung des Aufenthaltsrechts für Bürgerkriegsflüchtlinge aus Kroatien nicht mehr möglich.

Auch die Petenten müssen deshalb wieder in ihr Heimatland zurückkehren. Nach der Rückführungsregelung hätten sie bis zum 30. November 1995 ausreisen müssen.

Der Umstand, daß die Petenten erwerbstätig sind und sich offenbar gut integriert haben, kann hieran

nichts ändern. Es stand von Anfang an fest, daß den Bürgerkriegsflüchtlingen aus Kroatien nur wegen der bewaffneten Auseinandersetzungen in ihrem Heimatland ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht gewährt wird und sie danach wieder zurückkehren müssen. Auch die Innenministerkonferenz hat dies in ihrem Beschluß vom Februar 1994 nochmals ausdrücklich bekräftigt.

Auch die von den Petenten befürchteten Wiedereingliederungsschwierigkeiten in Kroatien können zu keiner anderen Entscheidung führen. Es ist ausdrücklicher Wunsch der kroatischen Regierung, daß die in Deutschland lebenden Flüchtlinge wieder zurückkehren, um beim Wiederaufbau des Landes zu helfen. Es ist Sache der kroatischen Behörden, für deren Unterbringung und Wiedereingliederung zu sorgen. Auch befinden sich die Petenten insoweit in keiner anderen Situation als die meisten anderen Bürgerkriegsflüchtlinge aus den serbisch besetzten Gebieten Kroatiens, die nun ebenfalls wieder zurückkehren müssen.

Sofern die Petentin aufgrund der medizinischen Behandlung vom Dezember 1995 nicht reisefähig bzw. die ärztliche Nachbehandlung nur in Deutschland möglich sein sollte, kann ihr bis zur Wiederherstellung der Reisefähigkeit bzw. bis zum Abschluß der Nachbehandlung eine Duldung erteilt werden. Die Ausländerbehörde wird zur Klärung dieser Frage erforderlichenfalls ein amtsärztliches Gutachten einholen.

Ein von ihrem Status als Bürgerkriegsflüchtlinge unabhängiges Aufenthaltsrecht für die Bundesrepublik Deutschland kann den Petenten nicht eingeräumt werden.

Den Petenten können keine Aufenthaltsgenehmigungen erteilt werden, da sie ohne die für einen Daueraufenthalt erforderlichen Visa in das Bundesgebiet eingereist sind. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 AuslG könnten ihnen trotz dieses Verstoßes Aufenthaltsgenehmigungen nur erteilt werden, wenn sie offensichtlich die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung erfüllen würden. Dies ist jedoch nicht der Fall. Den Petenten dürfen deshalb nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 AuslG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 AuslG aus Rechtsgründen vor der Ausreise keine Aufenthaltsgenehmigungen erteilt werden; insoweit besteht kein Ermessensspielraum.

Die durch diesen gesetzlichen Versagungsgrund gesicherten Vorschriften über die Visumpflicht sind nicht lediglich Ordnungsvorschriften. Die Erfüllung der Visumpflicht ist vielmehr Grundbedingung der rechtmäßigen Einreise und jedes rechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet. Die Pflicht zur Einholung der Aufenthaltsgenehmigung vor der Einreise schützt das bedeutsame öffentliche Interesse, über ein Aufenthaltsbegehren entscheiden zu können, solange sich der Ausländer noch im Ausland aufhält.

Vorsorglich wird auf folgendes hingewiesen:

Nach der Ausreise ist die deutsche Auslandsvertretung im Heimatland der Petenten für die Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen ausschließlich zuständig. Die Ausländerbehörden des Landes haben insofern keine Zuständigkeit. Für den Fall, daß die Petenten bei der deutschen Auslandsvertretung Aufenthaltsgenehmigungen beantragen und jene die Ausländerbehörde des Landes am Verfahren beteiligen, wird auf folgendes hingewiesen:

Die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung zum Zwecke der Arbeitsaufnahme ist nicht möglich. Das Ausländergesetz schreibt den Anwerbestopp für ausländische Arbeitnehmer aus Nicht-EU-Staaten als wesentlichen ausländerpolitischen Grundsatz ausdrücklich fest. Ausländern darf mit Ausnahme von Arbeitsaufenthalten bis zu drei Monaten eine Aufenthaltsgenehmigung zur Arbeitsaufnahme gemäß § 10 Abs. 2 AuslG nur erteilt werden, wenn die Arbeitsaufenthaltsverordnung (AAV) dies ausdrücklich zuläßt. Die von dem Petenten ausgeübte Tätigkeit als Dachdeckerhelfer erfüllt jedoch keinen Ausnahmetatbestand nach der AAV.

Auch die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit in Ausnahmefällen nach § 8 AAV ist nicht möglich. Voraussetzung hierfür ist, daß ein besonderes öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse die Beschäftigung des Ausländers erfordert. Ein solches besonderes öffentliches Interesse liegt jedoch nicht vor. Aus der Petitionsschrift geht vielmehr eindeutig hervor, daß die weitere Beschäftigung des Petenten ausschließlich aus betrieblichen Gründen gewünscht wird.

Auch im Hinblick auf das Gebot der Gleichbehandlung kann keine andere Entscheidung getroffen werden.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Redling

25. Petition 11/6959 betr. Einstellung von Absolventen des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes in der Landesverwaltung

Der Petent begehrt die Einstellung als Beamter in die Laufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes.

Der Petent hat am 23. September 1986 die Staatsprüfung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst abgelegt und anschließend entsprechende Tätigkeiten beim Landratsamt wahrgenommen. Er schied dort auf eigenen Wunsch zum 31. August 1989 aus, um die Ausbildung für den gehobenen Verwaltungsdienst absolvieren zu kön-

nen und legte am 2. November 1993 die Laufbahnprüfung mit der Gesamtnote „ausreichend“ (5 Punkte) ab.

Der Petent hat sich daraufhin bei verschiedenen Behörden um eine Einstellung bemüht. Er wurde im April 1995 als Leiter des Hauptamtes einer Kommune in Sachsen im Angestelltenverhältnis eingestellt. Nach seinen Ausführungen wurde das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der Probezeit gekündigt.

Der Petent begehrt nun eine angemessene Stelle und beruft sich hierbei auf die Fürsorgepflicht des Dienstherrn aus der Zeit seines Beamtenverhältnisses auf Widerruf.

Nach § 41 Abs. 3 der Verordnung des Innenministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst, die zum Zeitpunkt der Ausbildung des Petenten galt, erwirbt der Anwärter mit dem Bestehen der Staatsprüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst keinen Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Dienst.

Der Petent hat somit keinen Anspruch auf Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe. Sondergesetzliche Regelungen (z. B. Soldatenversorgungsgesetz) bleiben hiervon unberührt, wobei im Falle des Petenten nach den beigelegten Unterlagen kein entsprechender Tatbestand vorliegt bzw. vorlag.

Der Petent hat die Staatsprüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst mit 5 Punkten – ausreichend – abgelegt. Mindestvoraussetzung für das Bestehen dieser Prüfung sind 4 Punkte in einer Skala von 15 Punkten. Nach § 35 AProVwGD in der obengenannten Fassung entspricht der Prüfungsabschluß des Petenten einer Leistung, die im ganzen den Anforderungen noch entspricht, aber Mängel aufweist.

Der Petent mußte sich mit diesem – gemessen am allgemeinen Notendurchschnitt stark unterdurchschnittlichen – Ergebnis bei der Suche nach einem Dienstposten der Konkurrenz zu allen übrigen Absolventen der Fachhochschule stellen. Zwar waren bereits im Jahr 1993 Einstellungsrestriktionen sowohl beim Land als auch bei den Kommunen zu verzeichnen; Bewerber mit einem lediglich ausreichenden Abschluß hatten es jedoch seit jeher nicht einfach, eine Anstellung zu finden, da die Auswahl für eine Einstellung in das Beamtenverhältnis nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorzunehmen ist (§ 11 LBG).

Die Arbeitsmarktsituation der Absolventen der Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung ist in der Zwischenzeit nicht einfacher geworden. Dennoch ist die Landesregierung bemüht, Einstellungsmöglichkeiten offenzuhalten, die vor allem den besser qualifizierten Absolventen zugute kommen werden. Dies trifft grundsätzlich auch auf die Einstellungssituation bei den Kommunen zu, bei de-

nen die weit überwiegende Zahl von Absolventen eingestellt wird.

Aufgrund der angespannten Stellensituation in der Landes- und Kommunalverwaltung kommt der Güte der Qualifikation immer größere Bedeutung zu.

Eine Entspannung ist kurzfristig nicht zu erwarten. Dem Petenten ist zu raten, sich weiterhin auf eine der – in der Regel im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg ausgeschriebenen – freien Stellen des gehobenen Verwaltungsdienstes zu bewerben. Dabei sollte er seine Bemühungen ggf. auch in Richtung auf eine Verwendung außerhalb des öffentlichen Dienstes erweitern. Nicht wenigen Absolventen der Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung mit ihrer breit angelegten Ausbildung ist es in der Vergangenheit gelungen, eine ihrer Befähigung entsprechende Stelle in der privaten Wirtschaft zu finden. Sollte dies dem Petenten nicht gelingen, so bliebe ihm auch die Möglichkeit, eine Beschäftigung im mittleren Verwaltungsdienst anzustreben, nachdem er für diese Laufbahn ebenfalls die notwendige Befähigung besitzt.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Redling

26. Petition 11/6530 betr. Sozialhilfe

Die Petentin, die die chilenische Staatsangehörigkeit besitzt, begehrt die Gewährung von Sozial- und Krankenhilfe. Die Prüfung brachte folgendes Ergebnis:

Seit ihrer Einreise in die Bundesrepublik am 11. Oktober 1991 lebt die Petentin auf der Grundlage jeweils befristeter Aufenthaltserlaubnisse im Haushalt ihrer beiden, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzenden Söhne. Ihr Ehemann, der ebenfalls die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, hat seinen ständigen Wohnsitz in Chile. Die Petentin lebt seit ihrem Aufenthalt in der Bundesrepublik von ihm getrennt.

Am 16. Februar 1995 beantragte die Petentin beim zuständigen Sozialhilfeträger die Gewährung laufender Hilfe zum Lebensunterhalt und Krankenhilfe. Bis zum Zeitpunkt der Antragstellung wurde der Lebensunterhalt der Petentin von einem Sohn sichergestellt. Dieser Sohn hat sich am 26. März 1993 mit Erklärung gemäß § 84 Ausländergesetz auch verpflichtet, während des Aufenthaltes seiner Mutter für deren Lebensunterhalt einschließlich etwaiger anfallender Krankenhilfekosten aufzukommen.

Unter Hinweis auf diese Verpflichtungserklärung wurde der Sohn der Petentin Ende Juni 1995 vom Sozialhilfeträger gebeten, Nachweise über seine Einkommensverhältnisse vorzulegen. Nach Prüfung dieser Nachweise hat der Sozialhilfeträger mit Bescheid vom 10. Oktober 1995 den Sozialhilfeantrag der Petentin abschließend entschieden und rückwirkend ab dem 16. Februar 1995 laufende Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Krankenhilfe gewährt.

Ein für die Zeit vom 16. Februar 1995 bis 31. Oktober 1995 errechneter Nachzahlungsbetrag in Höhe von 2 984 DM wurde auf das Konto der Hilfesuchenden überwiesen. Ab November 1995 erfolgt die Auszahlung der Hilfe zum Lebensunterhalt, die monatlich 357 DM beträgt, jeweils im voraus zum 1. des Monats.

Bei der Bedarfsberechnung der Hilfe zum Lebensunterhalt hat der Sozialhilfeträger einen Unterhaltsbeitrag des Sohnes in Höhe von 150 DM berücksichtigt und sich die Überprüfung der Unterhaltsfähigkeit des getrennt lebenden Ehemannes sowie eines weiteren in Deutschland lebenden Sohnes der Hilfesuchenden vorbehalten.

Dem Begehren des Petenten, seiner Mutter Sozialhilfe und mangels eines bestehenden Krankenversicherungsschutzes Krankenhilfe gemäß § 37 BSHG zu gewähren, hat der Sozialhilfeträger somit entsprochen. Der Petition konnte daher in vollem Umfange abgeholfen werden.

Beschlußempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Dr. Reinhart

27. Petition 11/7033 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Der Petent begehrt eine Aufenthaltserlaubnis.

Der Petent, ein 44-jähriger rumänischer Staatsangehöriger, reiste im Januar 1991 allein in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 13. November 1991 beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge seine Anerkennung als Asylberechtigter. Mit Bescheid des Bundesamts vom 16. Dezember 1992 wurde das Asylverfahren wegen Nichtbetreibens des Verfahrens zunächst eingestellt. Mit weiterem Bescheid vom 20. Oktober 1994 lehnte das Bundesamt das Asylbegehren des Petenten ab und stellte gleichzeitig fest, daß weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen. Das Bundesamt forderte den Petenten zudem unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland auf. Durch Urteil des Verwaltungsgerichts vom 8. Juni 1995 wurde die Klage abge-

lehnt. Durch Beschluß vom 9. November 1995 lehnte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg die Zulassung der Berufung ab. Seit dem 10. Dezember 1995 ist der Petent zur Ausreise aus der Bundesrepublik verpflichtet.

Nach Angaben des Petenten lebt seine Familie in Rumänien. Er bestreitet seinen Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit; er ist als Stukkateurhelfer beschäftigt. Im November 1995 erklärte er gegenüber der Ausländerbehörde seine Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise. Er befindet sich zur Zeit in stationärer Behandlung. Der Petent befürchtet bei einer Rückkehr nach Rumänien Repressalien. Der Sachvortrag entspricht im wesentlichen dem vor dem Bundesamt und im verwaltungsgerichtlichen Verfahren.

Soweit sich der Petent auf politische Verfolgung bzw. das Vorliegen von Abschiebungshindernissen im Sinne der §§ 51 und 53 AuslG beruft, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen.

Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung — auch im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG — ist beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge konzentriert. Nach dem Asylverfahrensgesetz entscheidet das Bundesamt auch über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG und erläßt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidungen des Bundesamts sind für die Ausländerbehörden des Landes bindend. Das Land hat deshalb insoweit keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz.

Die Petition wurde diesbezüglich an den Deutschen Bundestag in Bonn abgegeben.

Der Petent hat das Bundesgebiet wieder zu verlassen, da er keine Anerkennung als Asylberechtigter gefunden hat. Die Ausreisepflicht des Petenten ist vollziehbar. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, nach erfolglos betriebener Asylverfahren die Bundesrepublik wieder zu verlassen.

Dem Petenten kann auch aus keinem sonstigen Grund ein Bleiberecht eingeräumt werden. Weder eine Integration noch die Erwerbstätigkeit des Petenten können zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis führen. Das Ausländergesetz schreibt den Anwerbestopp für ausländische Arbeitnehmer aus Nicht-EU-Staaten als wesentlichen ausländerpolitischen Grundsatz ausdrücklich fest. Ausländern darf — mit Ausnahme von Arbeitsaufenthalten bis zu drei Monaten — eine Aufenthaltsgenehmigung zur Arbeitsaufnahme gemäß § 10 Abs. 2 AuslG nur erteilt werden, wenn die Arbeitsaufenthaltsverordnung dies ausdrücklich zuläßt. Dies ist bei der vom Petenten ausgeübten Tätigkeit als Stukkateurhelfer nicht der Fall.

Aufgrund der Erkrankung und stationären Behandlung des Petenten ist zur Zeit nicht beabsichtigt, aufenthaltsbeendende Maßnahmen einzuleiten. Wenn von seiten des Staatlichen Gesundheits-

amts die Reisefähigkeit festgestellt wird, wird dem Petenten eine freiwillige Ausreise ermöglicht werden. Falls er hierzu nicht bereit ist, muß der Aufenthalt durch eine Abschiebung beendet werden.

Beschlußempfehlung:

Die Petition wird in bezug auf die wegen Erkrankung zurückgestellte Aufenthaltsbeendigung für erledigt erklärt. Im übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Reinhart

28. Petition 11/3399 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Der Petent begehrt die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung sowie die Einbürgerung.

Sachverhalt und dessen Würdigung

Der Petent, ein 32 Jahre alter kroatischer Staatsangehöriger, war von Oktober 1991 bis Juni 1994 als Bürgerkriegsflüchtling in der Bundesrepublik. Er kehrte freiwillig nach Kroatien zurück und beantragte bei der deutschen Botschaft ein Visum zum Zwecke der Arbeitsaufnahme als Krankenpfleger, nachdem ihm von der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung der Bundesanstalt für Arbeit ein entsprechender Arbeitsvertrag in Deutschland vermittelt worden war. Da dem Petenten zwischenzeitlich eine Aufenthaltserlaubnis im ordnungsgemäßen Visumsverfahren erteilt worden ist, dürfte sich die Petition insoweit erledigt haben.

Soweit der Petent die Einbürgerung begehrt, kann keine abschließende Aussage getroffen werden. Der Petent hat bisher noch keinen Antrag gestellt, sondern sich nur mündlich nach den Voraussetzungen für die Einbürgerung erkundigt. Es wird dem Petenten daher empfohlen, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Beschlußempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Renz

29. Petition 11/4566 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Der Petent begehrt ein Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland.

Sachverhalt und dessen Würdigung

Zur Eingabe des Petenten nahm das Innenministerium Stellung wie folgt:

Der Petent ist nach seinen Angaben algerischer Staatsangehöriger und am 10. Januar 1993 aus Algerien ausgewandert. Er gibt an, am 13. Oktober 1993 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist zu sein. Nach seiner Einreise beantragte er die Anerkennung als Asylberechtigter. Mit Bescheid vom 13. August 1993 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Asylantrag ab und stellte fest, daß weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen. Das Bundesamt forderte den Petenten unter Fristsetzung und Abschiebungsandrohung zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland auf. Die gegen diesen Bescheid erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht durch Urteil vom 1. Juni 1994 ab. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg lehnte mit Beschluß vom 16. August 1994 den Antrag des Petenten auf Zulassung der Berufung ab. Damit ist das Asylverfahren des Petenten rechtskräftig negativ abgeschlossen und rechtskräftig entschieden, daß die Abschiebung zulässig ist (§ 55 Abs. 4 AuslG).

Die Abschiebung war jedoch nicht möglich, da der Petent keinerlei Ausweispapiere vorlegte und nicht an der Paßbeschaffung mitwirkte. Er mußte aus diesem Grunde auch aus der Abschiebungshaft entlassen werden. Seit Ende Januar 1995 ist der Petent untergetaucht.

Soweit sich der Petent auf politische Verfolgung bzw. das Vorliegen von Abschiebungshindernissen im Sinne des § 51 und 53 AuslG beruft, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen.

Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung — auch im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG — ist beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge konzentriert. Nach der am 1. Juli 1992 in Kraft getretenen Neufassung des Asylverfahrensgesetzes entscheidet das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge auch über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG und erläßt die Abschiebungsandrohung.

Die Entscheidungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge sind für die Ausländerbehörden des Landes bindend. Das Land hat deshalb insoweit keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz mehr. Die Petition wurde insoweit an den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestags in Bonn abgegeben.

Im übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Der Petent hat das Bundesgebiet wieder zu verlassen, da er keine Anerkennung als Asylberechtigter gefunden hat und ihm auch aus anderen Gründen nicht der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet ermöglicht werden kann. Die Ausreisepflicht des Petenten ist vollziehbar. Die Zulässigkeit der Abschiebung ist rechtskräftig festgestellt; Abschie-

bungshindernisse bestehen nicht. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen. Der Aufenthalt des Petenten im Bundesgebiet muß deshalb beendet werden. Die Ausländerbehörde ist rechtlich gehindert, seinen Aufenthalt zu verlängern.

Sonstige Gründe, die es rechtfertigen könnten, dem Petenten — so er sich noch in Deutschland aufhalten sollte — den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen, sind nicht vorgetragen und auch nicht ersichtlich.

Auch im Hinblick auf das Gebot der Gleichbehandlung kann keine andere Entscheidung getroffen werden.

Der Berichterstatter, der der Fraktion GRÜNE angehört, ist zwar anderer Auffassung. So hat sich seine Fraktion auf dem Hintergrund der politischen Verhältnisse in Algerien in einer Kleinen Anfrage des Abg. Krieg vom 7. November 1995 (Drucksache 11/6714) um einen sechsmonatigen Abschiebestopp nach § 54 AuslG bemüht, der jedoch erfolglos blieb, weil der Innenminister den Standpunkt vertritt, daß eine entsprechende Regelung nur im Einvernehmen mit den anderen Bundesländern und dem Bundesinnenminister möglich und sinnvoll sei. Die Grünen im hessischen Landtag hatten 1994 ein Gutachten zu diesem Thema in Auftrag gegeben, das allerdings zu der rechtlichen Bewertung kam, daß ein entsprechender Alleingang eines Bundeslandes, so er denn politisch gewollt ist, rechtlich vertretbar ist. Da sich diese Rechtsauffassung jedoch nicht durchsetzen konnte und die restriktiven Vorgaben des Asylverfahrensgesetzes politisch beabsichtigt sind, kann der Petition aufgrund der derzeitigen Rechtslage nicht abgeholfen werden.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Renz

30. Petition 11/5361 betr. Abschiebung

Der Petent ist Häftling und Gefangenensprecher in einer Justizvollzugsanstalt. Er begehrt Aufklärung der näheren Umstände einer Abschiebung eines kurdischen Mithäftlings türkischer Staatsangehörigkeit. Außerdem bittet er um Auskunft, ob der Abschiebestopp für Kurden auch in Baden-Württemberg gilt.

Sachverhalt und dessen Würdigung

Zur Eingabe des Petenten nahm das Innenministerium Stellung wie folgt:

Bei dem abgeschobenen Mithäftling handelt es sich um einen 1969 geborenen, ledigen türkischen Staatsangehörigen kurdischer Volkszugehörigkeit. Er reiste im April 1993 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte Asyl. Das Asylverfahren ist seit November 1993 bestandskräftig abgeschlossen.

Anfang November 1993 wurde der Mithäftling wegen des Verdachtes des bandenmäßigen, gewerbsmäßigen, illegalen Handels mit Heroin in nicht geringer Menge festgenommen. Seit dieser Zeit befand er sich in Untersuchungshaft. Mit Anklageschrift vom Januar 1994 wurde gegen ihn wegen eines Verbrechens des gemeinschaftlichen fortgesetzten unerlaubten gewerbsmäßigen Handelstreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge Anklage erhoben.

Die zuständige Ausländerbehörde hat ihn deshalb mit Verfügung vom Februar 1994 unbefristet und mit sofortiger Vollziehung aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen und ihm die Abschiebung in sein Heimatland angedroht. Sein Bevollmächtigter hat gegen diese Verfügung mit Schreiben vom März 1994 Widerspruch erhoben.

Das Amtsgericht hat den Ausländer mit rechtskräftigem Urteil vom 13. April 1994 wegen eines Verbrechens des unerlaubten Handelstreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt. Das Regierungspräsidium hat den Widerspruch mit Bescheid vom 2. August 1994 zurückgewiesen.

Anfang November 1994 wurde – verspätet – Klage gegen den Widerspruchsbescheid erhoben. Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO wurde Ende November 1994 gestellt. Beide Verfahren sind derzeit noch anhängig. Der Mithäftling des Petenten wurde Ende Dezember 1994 aus der Strafhaft abgeschoben.

Aufgrund der begangenen Straftat war der in Frage stehende Ausländer gemäß § 47 Abs. 2 Nr. 2 AuslG auszuweisen, da durch rechtskräftiges Strafurteil festgestellt wurde, daß er unerlaubt mit Betäubungsmitteln gehandelt hat. Gründe, die eine Ausnahme von der Anwendung dieser Ausweisungsvorschrift zulassen, waren nicht gegeben. Auch genießt der betreffende Ausländer keinen besonderen Ausweisungsschutz gemäß § 48 Abs. 1 AuslG. Sonstige einer Ausweisung entgegenstehende Gründe waren weder ersichtlich noch vorgetragen.

Gemäß § 49 AuslG war der Ausländer aus der Haft abzuschicken, da er vollziehbar ausreisepflichtig war.

Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG lagen nicht vor. Dabei ist zu beachten, daß die Ausländerbehörde in Fällen, in denen nach Inkrafttreten des neuen Asylverfahrensgesetzes zum 1. Juli 1992 über einen Asylantrag entschieden wird, an die Entscheidung des Bundesamtes gebunden ist. Das Bundesamt hat mit Bescheid vom November 1993 entschieden, daß keine Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG vorliegen. Solche wurden später auch nicht vorgetragen.

Zum Zeitpunkt der Abschiebung des Petenten galt ein von allen Ländern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern erlassener Abschiebestopp gemäß § 54 AuslG. Von diesem Abschiebestopp waren jedoch Straftäter – wie der Mithäftling des Petenten – ausgenommen.

Vor der Abschiebung wurde geprüft, ob Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen. Zu diesem Zwecke wurde der Ausländer angehört. Abschiebehindernisse konnten nicht festgestellt werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, daß derzeit ein besonderes Einzelfallprüfungsverfahren durchgeführt wird, von dem Straftäter ohne PKK-Hintergrund jedoch ebenfalls ausgenommen sind.

Der Berichterstatter schließt sich dieser Stellungnahme weitgehend an. Die Sach- und Rechtslage ist eindeutig. Allerdings tritt der Berichterstatter politisch dafür ein, Straftäter nicht quasi automatisch abzuschicken, nur weil sie straffällig geworden sind. In der Bundesrepublik begangene Straftaten sollten hier geahndet und verbüßt werden. Die Staats- oder Volkszugehörigkeit darf in diesem Zusammenhang keine Rolle spielen, sondern nur die Umstände des strafrechtlich relevanten Verhaltens. Vor allem darf der Betroffene nicht gewissermaßen als Zusatzstrafe mit Folgen konfrontiert werden, die mit dem Justizvollzug in einem demokratischen Rechtsstaat unvereinbar sind. Dies schließt nach Ansicht des Berichterstatters die Abschiebung eines Straftäters, der in seinem Herkunftsstaat als Angehöriger einer verfolgten Minderheit kaum mit einem menschenwürdigen Vollzug rechnen darf, aus. Da Menschenrechte unteilbar sind, kann nicht argumentiert werden, daß sich der Gefangene alle potentiellen Folgen seines strafrechtlichen Verhaltens selbst zuzuschreiben habe. Entsprechende parlamentarische Initiativen zur Festschreibung solcher Grundsätze hat die Fraktion GRÜNE, der der Berichterstatter angehört, auf dem Hintergrund der derzeitigen Mehrheitsverhältnisse jedoch nicht umsetzen können.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Renz

31. Petition 11/5535 betr. Übernahme von Krankenhauskosten

Die Petentin begehrt die Übernahme der stationären Behandlungskosten für ihre verstorbene Schwiegermutter, die 1992 aus der Türkei eingereist war. Sie trägt vor, daß die türkische Krankenkasse sich weigere, für die Kosten aufzukommen und bittet deshalb um Hilfestellung.

Sachverhalt und dessen Würdigung

Die 24jährige Petentin ist verheiratet und hat einen einjährigen Sohn. Nach ihren Angaben haben die Eheleute Y. die Mutter von Herrn Y. aufgrund ihres schlechten Gesundheitszustandes im Dezember 1992 aus der Türkei nach Deutschland geholt. Nach den Angaben in der Petition ist der Aufenthaltswechsel mit der türkischen Krankenversicherung abgesprochen worden. In der Zeit ab 14. Dezember 1992 wurde die Schwiegermutter der Petentin mehrfach stationär in einem Kreiskrankenhaus behandelt. Am 1. Oktober 1993 verstarb sie. An Krankenbehandlungskosten sind insgesamt 37 751,20 DM entstanden.

1. Leistungsaushilfe im Rahmen des deutsch-türkischen Sozialversicherungsabkommens

Vom Kreiskrankenhaus wurde bei der (früheren) AOK im Dezember 1992 die Kostenübernahme für die stationäre Behandlung der Schwiegermutter der Petentin beantragt. Mit Schreiben vom 4. Januar 1993 hat die AOK darauf hingewiesen, daß weder eine Mitgliedschaft noch eine sonstige Anspruchsberechtigung festgestellt werden könne und deshalb seitens des Krankenhauses zu klären sei, welcher Kostenträger ggf. zuständig sei.

Mit Schreiben vom 22. September 1993 wandte sich Herr Rechtsanwalt Dr. P. im Auftrag des Kreiskrankenhauses an die AOK und bat erneut um Kostenübernahme in Höhe von 37 751,20 DM bzw. um Erteilung eines rechtsmittelfähigen Bescheids. Die AOK hat nach Eingang dieses Schreibens erneut darauf hingewiesen, daß es keine Rechtsgrundlage für eine Kostenübernahme gebe bzw. entsprechende anspruchsbegründende Nachweise vorzulegen seien. Von dem Rechtsanwalt wurde daraufhin mitgeteilt, daß das zuständige Kreissozialamt in dieser Angelegenheit ebenfalls eingeschaltet sei. Er ginge davon aus, daß dem Antrag auf Kostenerstattung nach § 121 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) stattgegeben werde.

Die AOK hat die Angelegenheit aufgrund dessen zunächst als erledigt betrachtet.

Das deutsch-türkische Sozialversicherungsabkommen sieht vor, daß Personen, die nach Eintritt des Versicherungsfalles (hier Krankheit) ihren Aufenthalt in das Gebiet des anderen Vertragsstaates verlegen, Leistungen für eine Weiterbehandlung dann bekommen können, wenn der zuständige Träger der Verlegung des Aufenthaltes vorher zugestimmt

hat. Im Falle der Schwiegermutter der Petentin hätte der türkische Versicherungsträger einen Anspruchsberechtigungsschein (Formblatt A/T 12) ausstellen müssen. Bei Vorlage dieses Anspruchsberechtigungsscheins wäre sodann eine Kostenübernahme durch die AOK im Auftrag des türkischen Versicherungsträgers möglich gewesen.

Aus Anlaß der Petition hat die Hauptverwaltung der AOK Baden-Württemberg die Petentin mit Schreiben vom 9. Mai 1995 gebeten, sich mit der zuständigen AOK-Bezirksdirektion in Verbindung zu setzen. Die AOK-Bezirksdirektion wollte versuchen, mit dem seinerzeit zuständigen türkischen Versicherungsträger Verbindung aufzunehmen, damit der Anspruchsberechtigungsschein nachträglich ausgestellt wird und die Behandlungskosten im Rahmen der Leistungsaushilfe doch noch übernommen werden können. Nachdem die Petentin auf dieses Schreiben nicht reagierte, hat sie die AOK mit Schreiben vom 23. Juni 1995 erneut um ein Gespräch zur Klärung des Sachverhalts gebeten. Auch hierauf erfolgte bis heute keine Reaktion.

2. Übernahme der Kosten im Rahmen der Sozialhilfe

Das Kreiskrankenhaus hat am 17. Dezember 1992 beim Kreissozialamt Antrag auf Kostenerstattung nach § 121 BSHG (Erstattung von Aufwendungen in einem Eilfall) gestellt und mitgeteilt, die Petentin sei dort am 14. Dezember 1992 als Notfall stationär aufgenommen worden. Die Behandlungskosten könnten möglicherweise von der AOK übernommen werden. Der Antrag des Kreiskrankenhauses ging beim Sozialamt am 28. Dezember 1992 ein. Mit Schreiben vom 8. Januar 1993 erfolgte die Aufforderung des Kreissozialamts, bei der AOK den Anspruchsberechtigungsschein des türkischen Krankenversicherungsträgers vorzulegen, damit von dort die Kosten reguliert werden könnten. Es wurde gebeten, die Angelegenheit mit der AOK zu klären und das Ergebnis dem Sozialamt bis Januar 1993 mitzuteilen. Es wurde auch die Möglichkeit geschildert, nach diesem Zeitpunkt ggf. einen Sozialhilfeantrag zu stellen. Auf dieses Schreiben hat die Familie nicht reagiert. Das Kreissozialamt ging deshalb davon aus, daß die Kostenfrage über die AOK geklärt werden konnte.

Am 24. September 1993 wandte sich Herr Rechtsanwalt Dr. P. im Auftrag des Kreiskrankenhauses an das Kreissozialamt. Er übersandte Rechnungen für Behandlungskosten in der Zeit vom 14. Dezember 1992 bis 8. Januar 1993 und vom 26. Januar 1993 bis 5. April 1993. Außerdem war ein zweiter Antrag auf Kostenerstattung nach § 121 BSHG, datiert vom 15. Februar 1993, beigelegt.

Das Kreissozialamt teilte Herrn Rechtsanwalt Dr. P. mit Schreiben vom 12. Oktober 1993 mit, daß die Schwiegermutter der Petentin nach dessen Informationen krankenversichert sei. Herr Rechtsanwalt

walt Dr. P. hat sich danach nicht mehr an das Kreissozialamt gewandt.

Als Rechtsgrundlage für eine Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger kommt alleine § 121 BSHG in Betracht. Danach sind einem Dritten, der in einem Eilfall einem anderen Hilfe gewährt, die der Träger der Sozialhilfe bei rechtzeitiger Kenntnis nach dem BSHG gewährt haben würde, auf Antrag die Aufwendungen im gebotenen Umfang zu erstatten. Dies gilt nur, wenn er den Antrag innerhalb angemessener Frist gestellt hat.

Die in der Zeit ab 26. Januar 1993 entstandenen stationären Behandlungskosten wurden dem Sozialamt erst acht Monate später, durch das Schreiben des Rechtsanwaltes des Kreiskrankenhauses, am 27. September 1993 bekannt. Ein Erstattungsanspruch des Kreiskrankenhauses für diese Kosten dürfte deshalb bereits daran scheitern, daß der Antrag nicht innerhalb angemessener Frist gestellt worden ist.

Die Übernahme der Kosten für die Krankenbehandlung der Schwiegermutter der Petentin hat das Kreissozialamt im Ergebnis jedoch mit der Begründung abgelehnt, daß die Voraussetzungen des § 121 BSHG insgesamt nicht erfüllt sind. Die Kosten der vom Kreiskrankenhaus für die Schwiegermutter der Petentin geleisteten Hilfe hätte das Sozialamt nämlich auch bei rechtzeitiger Kenntnis des Hilfefalles nicht übernommen.

Die Sozialhilfe ist eine nachrangige Leistung. Soweit vorrangige Ansprüche des Hilfeempfängers, zum Beispiel gegen andere Sozialleistungsträger bestehen, kann Sozialhilfe nicht gewährt werden. Eine Hilfestellung ist ferner abhängig von Einkommen und Vermögen des Hilfeempfängers bzw. seiner Angehörigen.

Entsprechend den Angaben der Petentin ist das Sozialamt davon ausgegangen, daß die Verlegung des Aufenthalts nach Deutschland mit der türkischen Krankenkasse abgesprochen war. Vom türkischen Versicherungsträger wäre deshalb eine entsprechende Anspruchsbescheinigung auszustellen gewesen. Eine Kostenübernahme nach § 37 BSHG (Krankenhilfe) wäre danach im Hinblick auf die vorrangige Leistungsverpflichtung der AOK im Rahmen des deutsch-türkischen Sozialversicherungsabkommens nicht möglich gewesen.

Schließlich hat das Sozialamt berücksichtigt, daß die Bestimmung des § 120 Abs. 2 BSHG den Sozialhilfeanspruch für Ausländer, die sich in die Bundesrepublik Deutschland begeben haben, um Sozialhilfe (hier: Krankenhilfe) zu erlangen, grundsätzlich ausschließt. Sofern die Schwiegermutter der Petentin ohne Kostenzusage des türkischen Krankenversicherungsträgers ins Bundesgebiet eingereist sein sollte, wäre eine Hilfestellung auch danach nicht möglich.

Angesichts des vorliegenden Sachverhalts gibt es keine Möglichkeit, auf eine Kostenerstattung nach

§ 121 BSHG durch das Kreissozialamt hinzuwirken. Der Petentin kann nur empfohlen werden, wie unter Ziffer 1 ausgeführt, Kontakt mit der AOK-Bezirksdirektion aufzunehmen, damit versucht werden kann, über die türkische Krankenkasse die erforderliche Anspruchsbescheinigung zu erhalten.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Renz

32. Petition 11/6061 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Der Petent begehrt die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung

Sachverhalt und dessen Würdigung

Zur Eingabe des Petenten nahm das Innenministerium Stellung wie folgt:

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 23 Jahre alten türkischen Staatsangehörigen, der in der Türkei lebt. Der Petent ist im Bundesgebiet geboren und lebte bis zu seinem 12. Lebensjahr mit seinen Eltern in Deutschland. Im Jahr 1984 kehrte der Petent zusammen mit seinen Eltern in die Türkei zurück. Dort besuchte er das Gymnasium und studierte anschließend bis Mai 1995 an einer Hotelfachschule. Ein Halbbruder des Petenten lebt im Bundesgebiet.

Ob der Petent bei einer deutschen Auslandsvertretung in der Türkei einen Visumsantrag für einen Daueraufenthalt gestellt hat, ist nicht bekannt. Die Ausländerbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich der Halbbruder des Petenten wohnt, ist bisher nicht in einem Visumsverfahren beteiligt worden.

Für die mit der Petition begehrte Entscheidung, nämlich die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung, ist das Land nicht zuständig.

Da der Petent seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, muß er die Aufenthaltsgenehmigung in Form eines Visums bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung in der Türkei beantragen. Die deutsche Auslandsvertretung entscheidet über den Antrag in eigener Zuständigkeit; die Ausländerbehörde des Landes wird nur verwaltungsmäßig beteiligt. Die Auslandsvertretung kann den Visumsantrag jedoch auch ohne Mitwirkung der inländischen Ausländerbehörde oder trotz deren Zustimmung ablehnen. Rechtsbehelfe gegen eine Versagung des Visums sind gegen den Bund zu richten.

Da baden-württembergische Ausländerbehörden bisher nicht im Visumverfahren beteiligt worden sind, ist eine Zuständigkeit des Landes nicht gegeben.

Für den Fall, daß der Petent bei der deutschen Auslandsvertretung ein Visum beantragt und diese die inländische Ausländerbehörde am Verfahren beteiligt, wird vorsorglich auf folgendes hingewiesen:

Einer Visumserteilung für einen Daueraufenthalt nach § 16 des Ausländergesetzes (Recht auf Wiederkehr) könnte nicht zugestimmt werden.

Der Petent erfüllt nicht die Voraussetzungen des Rechts auf Wiederkehr nach § 16 Abs. 1 AuslG. Danach wird einem Ausländer zum Zwecke der Wiederkehr eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn er sich vor seiner Ausreise 8 Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten und 6 Jahre im Bundesgebiet eine Schule besucht hat. Ferner muß sein Lebensunterhalt gesichert sein. Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis muß nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres sowie vor Ablauf von 5 Jahren seit der Ausreise gestellt werden. Der Petent ist jedoch bereits 23 Jahre alt. Außerdem sind seit seiner Ausreise über 11 Jahre vergangen. Der Petent erfüllt deshalb die Voraussetzungen des Wiederkehrrechts nicht.

Eine außergewöhnliche Härte, die nach § 16 Abs. 2 Satz 1 AuslG ein Absehen von den obengenannten Voraussetzungen ermöglichen würde, liegt ebenfalls nicht vor.

Die Anwendung dieser Härtefallregelung kommt nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg nur dann in Betracht, wenn letztendlich eine geringfügige Abweichung von den in § 16 Abs. 1 AuslG gesetzlich vorgesehenen Fristen für das Wiederkehrrecht vorliegt oder wenn zwar bestimmte Voraussetzungen nicht, dafür andere übererfüllt sind.

Im Falle des Petenten sind jedoch gleich zwei der erforderlichen Fristen erheblich überschritten. Der Petent hat die letzten elf Jahre in der Türkei gelebt und dort das Gymnasium und ein Studium absolviert. Er dürfte deshalb von den Lebensverhältnissen in der Türkei wesentlich stärker geprägt sein als von denen in Deutschland, wo er seine Kindheit verbracht hat. Aus diesem Grund ist eine besondere Härte im Sinne des § 16 Abs. 2 Satz 1 AuslG nicht ersichtlich.

Der Berichterstatter ist zwar anderer Auffassung. Insbesondere aufgrund der langen Dauer, die der Petent bereits in Deutschland gelebt hat, hätte der Berichterstatter dem Petenten gerne eine Rückkehr ins Bundesgebiet ermöglicht. Maßgeblich sollte hier vor allem die Tatsache sein, daß der Petent seinen Lebensmittelpunkt in Deutschland hatte und in den 12 Jahren seines Lebens in diesem Land, in dem er geboren wurde und zur

Schule ging, dessen Sprache er fließend spricht und in dem auch enge Verwandte von ihm leben, nachhaltig geprägt wurde – vermutlich nachhaltiger als nach dem Wechsel der Eltern in die Türkei. Im übrigen hat er diesen Wechsel nicht zu vertreten. Die derzeitigen Regelungen zum Rückkehrrecht lassen solche Überlegungen jedoch nicht zu. Der Petent bleibt deshalb vorerst darauf verwiesen, ein Sichtvermerksverfahren bei der deutschen Auslandsvertretung anzustrengen. Es bleibt dem Petenten unbenommen auch eine Petition beim Bundestag einzureichen.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Renz

33. Petition 11/1419 betr. Waldwegbau

Der Petent wendet sich gegen die Verpflichtung zur Beseitigung des auf seinem Waldgrundstück zur Wegbefestigung und Wegherstellung eingebrachten Materials und dessen Entsorgung auf einer Deponie sowie gegen die Verpflichtung, die im Zuge der Wegherstellung erfolgte Verdolung eines kleinen Bachlaufes zu entfernen. Der Petent bemängelt ferner, daß nicht der von ihm mit dem Waldwegbau beauftragte Unternehmer, sondern er zur Durchführung der Maßnahmen verpflichtet wurde.

Bei dem zum Aus-/Neubau eines Waldweges auf dem Grundstück des Petenten verwendeten Material handelt es sich um nicht bzw. unzureichend sortierten Bauschutt. Das zuständige Landratsamt hat deshalb das eingesetzte Material zu Recht als Abfall eingestuft. Mit Entscheidung vom 1. September 1992 hat das Landratsamt gegenüber dem Petenten die Beseitigung des zum Waldwegaus-/neubau eingebrachten Materials sowie die Beseitigung der im Zuge der Baumaßnahmen erfolgten Verdolung eines kleinen Baches angeordnet. Im Rahmen der Prüfung des hiergegen gerichteten Widerspruchs hat das Regierungspräsidium die Entnahme und Untersuchung von Proben aus dem zum Bau des Waldweges verwendeten Material veranlaßt und Stellungnahmen der Fachbehörden hierzu eingeholt. Auf der Grundlage dieser Stellungnahmen hat das Regierungspräsidium den Petenten und den den Waldwegbau ausführenden Bauunternehmer aufgefordert, bestimmte Maßnahmen zu treffen, die geeignet und erforderlich sind, die negativen Folgen der Baumaßnahme wesentlich abzumildern. Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums haben sowohl der Petent als auch der Bauunternehmer ihre Bereitschaft zur Mitwirkung/Durchführung der Maßnahmen erklärt und sich wohl zwischenzeitlich auch über die Aufteilung der (finanziellen) Beiträge geeinigt.

Eine sachgerechte Ausführung der Maßnahmen ist nur bei entsprechender Witterung möglich.

Bei einem Ortstermin am 2. August 1995 hat das Landratsamt festgestellt, daß die vom Regierungspräsidium dem Petenten und dem den Waldwegbau ausführenden Bauunternehmer aufgegebenen Maßnahmen inzwischen größtenteils durchgeführt wurden. Der Sohn des Petenten hat zugesichert, daß er die – insgesamt geringfügigen – Restarbeiten bis Ende Oktober 1995 erledigen wird. Es handelt sich hierbei um die noch nicht abgeschlossene Oberbodenabdeckung im Böschungsbereich und die Bepflanzung im Tannbachbereich sowie am Wassergraben. Das Regierungspräsidium sieht keine Veranlassung, an einer fristgerechten und ordnungsgemäßen Erledigung zu zweifeln. Nach Auffassung des Petitionsausschusses kann die Petition daher für erledigt erklärt werden.

Beschlußempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichtersteller: Schmiedel

34. Petition 11/6593 betr. Personalsache (Kündigung u. a.)

Die im Jahre 1941 geborene Petentin bittet, die Gemeinde B. anzuhalten,

- a) das von der Gemeinde B. eingeleitete Kündigungsverfahren einzustellen,
- b) sie auf einem geeigneten, ihrem Gesundheitszustand entsprechenden Arbeitsplatz der Gemeinde weiterzuverwenden und
- c) ihr Schadenersatz für die Zeit, in der ihr eine Weiterbeschäftigung versagt worden ist, zu gewähren.

Die Petentin war nach Beendigung ihrer Lehrzeit als technische Zeichnerin in einem Fahrzeugunternehmen tätig; diese Tätigkeit gab sie 1968 aus familiären Gründen auf. Von Februar 1988 bis März 1989 übernahm sie eine befristete Krankheitsvertretung beim Steueramt der Gemeinde B. als Teilzeitbeschäftigte. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1989 wurde sie, ebenfalls in Teilzeitbeschäftigung (60 v. H.), als Kassiererin des neuen Freizeitbades der Gemeinde eingestellt.

Im Anschluß an die erste Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom 21. April 1992 ist der Gemeinde mit Datum vom 24. April 1992 eine von einem Lungenfacharzt ausgestellte Bescheinigung mit dem Vermerk „AU für Schwimmbad“ vorgelegt worden. Im Mai 1992 hat die Gemeinde dem zuständigen Unfallversicherungsträger die Erkrankung der Petentin als „Berufskrankheit“ angezeigt.

Die Berufsgenossenschaft teilte der Gemeinde mit Schreiben vom 26. April 1994 mit, daß es sich bei der Atemwegserkrankung um eine Berufskrankheit nach den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung handelt. Ein Bescheid des Versorgungsamts vom 14. Juli 1995 über die Schwerbehinderteneigenschaft der Petentin, die jedoch auch auf anderen Erkrankungen (außer der Atemwegserkrankung) beruht, liegt ebenfalls vor. Bis zu diesem Zeitpunkt betrug die Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 50 v. H.; die Petentin war aber den Schwerbehinderten gleichgestellt. Andere Mitarbeiter in dem Freizeitbad sind bisher durch die dortigen Luftverhältnisse nicht erkrankt.

Probleme im Arbeitsverhältnis entstanden, als die Bewerbung der Petentin um eine bei der Finanzverwaltung der Gemeinde ab 1. Juli 1992 zu besetzende Angestelltenstelle unberücksichtigt blieb. Die Gemeinde teilte dies der Bewerberin mit Schreiben vom 29. Juni 1992 mit und gab zur Begründung an, die Entscheidung für eine jüngere Bewerberin sei mit der Erwartung einer besseren personellen Unterordnung in dem Verwaltungsbereich verbunden; das Arbeitsverhältnis der Vorgängerin habe noch in der Probezeit beendet werden müssen, weil es insoweit zu Unstimmigkeiten der Mitarbeiter gekommen sei. Das Schreiben läßt im übrigen erkennen, daß die Gemeinde damals eine Weiterbeschäftigung der Petentin in dem Freizeitbad nach möglichen Maßnahmen zur Verbesserung der klimatischen Verhältnisse nicht völlig ausschließen wollte.

Die Petentin ist hingegen der Auffassung, ihre Bewerbung sei, wie sie sagt, „mit fadenscheiniger Begründung“ beschieden worden. Sie hat jedenfalls durch ein Anwaltsbüro mit Schreiben vom 22. Juli 1992 und selbst mit Schreiben vom 4. Juni 1993 Dienstaufsichtsbeschwerde bei der Gemeinde erhoben.

Im weiteren Verlauf der Auseinandersetzung erteilte die Petentin der Gemeinde mit Schreiben vom 30. September 1995 eine „Abmahnung“ und forderte sie auf, ihr unverzüglich eine geeignete Beschäftigung bei der Gemeinde anzubieten bzw. dahin gehend jede freiwerdende Stelle zu überprüfen. Daraufhin kündigte die Gemeinde mit Schreiben vom 10. Oktober 1995 das Arbeitsverhältnis mit der Petentin fristlos, mußte die Kündigung aber zurücknehmen, schon weil die Personalvertretung der Gemeinde ihre Zustimmung zu einer außerordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses der Petentin versagte. Die Hauptfürsorgestelle bei dem Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern hat die Erteilung der nach dem Schwerbehindertengesetz erforderlichen Zustimmung ebenfalls abgelehnt. Über die von der Gemeinde gegen den Ablehnungsbescheid erhobene Klage vor dem Verwaltungsgericht S. ist noch nicht entschieden. Die Petentin hat ihre Beschäftigung bei der Gemeinde bisher nicht wieder aufgenommen. Die Entscheidung über eine Klage vor

dem Sozialgericht auf Gewährung einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung steht noch aus. Die Berufsgenossenschaft hat die Rentengewährung bisher abgelehnt; sie geht von einer „veranlagungsbedingten“ Erkrankung der Petentin aus.

Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes gewährleistet jedem Deutschen nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung Zugang zu jedem öffentlichen Amt. Dieser Grundsatz gilt nicht nur für Beamte, sondern analog auch für Angestellte des öffentlichen Dienstes. Die Auswahl unter gleichberechtigten Bewerbern bleibt dem Ermessen des Dienstherrn bzw. des öffentlichen Arbeitgebers überlassen.

Ist ein Arbeitnehmer länger als sechs Monate in einem Betrieb oder Unternehmen beschäftigt und hat er damit den allgemeinen Kündigungsschutz erlangt, so ist nach dem Kündigungsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 1969 (BGBl. I S. 1317) eine ordentliche Kündigung nur aus personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Gründen unter Einhaltung der im Einzelfall geltenden Fristen möglich, wenn sie „sozial gerechtfertigt“ ist. Eine außerordentliche Kündigung kommt nur aus „wichtigem Grund“ in Betracht.

Maßgebend für die Wirksamkeit einer Kündigung ist die Abwägung der Interessen des Arbeitnehmers am Bestands- und Inhaltsschutz seines Arbeitsverhältnisses und der Interessen des Arbeitgebers an der Beendigung oder Umgestaltung des Arbeitsverhältnisses. Nach der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung gilt auch im Falle des Überwiegens der Interessen des Arbeitgebers gegenüber denjenigen des Arbeitnehmers die Kündigung als „letztes Mittel“. Der Arbeitgeber muß daher grundsätzlich

- den Arbeitnehmer vor Ausspruch einer verhaltensbedingten Kündigung abmahnen,
- durch eine Umsetzung oder Versetzung des Arbeitnehmers die Kündigung zu vermeiden versuchen,
- eine Änderungskündigung erklären, wenn hierdurch die Kündigungsgründe behoben werden können.

Auch Umschulungs- und Fortbildungsmaßnahmen sind in Betracht zu ziehen.

Betriebsbedingte Kündigungsgründe sind dringende betriebliche Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers in diesem Betrieb entgegenstehen. Der Arbeitgeber trägt die Darlegungs- und Beweislast für die personen-, verhaltens- und betriebsbedingten Gründe. Die Personalvertretung kann gegen die Kündigung Einwendungen erheben, wenn die Kündigung betriebs- und personalvertretungsrechtliche Grundsätze verletzt.

Das Schwerbehindertengesetz (SchwbG) in der Fassung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421)

enthält Vorschriften zum besonderen Schutz von Schwerbehinderten. So ist der Arbeitgeber verpflichtet zu prüfen, ob freie Arbeitsplätze mit Schwerbehinderten besetzt werden können; Schwerbehinderte sind in ihrem beruflichen Fortkommen zu fördern (§ 14 Abs. 1 und 2 SchwbG). Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Schwerbehinderten durch den Arbeitgeber bedarf der vorherigen Zustimmung der Hauptfürsorgestelle (§ 15 SchwbG). Die Hauptfürsorgestelle hat „in jeder Lage des Verfahrens“ auf eine gütliche Einigung hinzuwirken (§ 17 Abs. 3 SchwbG).

In Personalangelegenheiten der Kommunen sind der staatlichen Rechtsaufsicht enge Grenzen gesetzt. Lediglich bei eindeutiger Verletzung dienst- oder arbeitsrechtlicher Bestimmungen kommen aufsichtsrechtliche Maßnahmen in Betracht. Bei dem derzeitigen Stand der Petitionsangelegenheit ist eine derartige Rechtsverletzung nicht festzustellen.

Es kann zunächst dahingestellt bleiben, ob die Gemeinde als Arbeitgeberin ihrer Fürsorgepflicht gegenüber der schwerbehinderten Petentin ausreichend nachgekommen und die beabsichtigte Kündigung überhaupt durchzusetzen ist. Die bestehenden Meinungsverschiedenheiten zwischen Arbeitnehmerin und Arbeitgeberin über Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis sind einem aufsichtsrechtlichen Eingreifen entzogen. Auf beiden Seiten scheint jedenfalls die Vertrauensbasis zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses verlorengegangen, ein Ausgleich der tiefgreifenden Differenzen nicht mehr möglich zu sein.

Die Petentin hat alle zur Wahrung ihrer Rechte notwendigen Maßnahmen eingeleitet; sie wird dabei anwaltlich vertreten. Auch hinsichtlich der behaupteten Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften ist die Landesbeauftragte für den Datenschutz eingeschaltet worden, deren Ermittlungen aber noch nicht abgeschlossen sind.

Die Gemeinde hält an ihrer Absicht, das Arbeitsverhältnis zu beenden, fest. Es ist ihr nicht verwehrt, ein Arbeitsverhältnis durch fristgerechte Kündigung zu beenden, wenn das geltende Arbeitsrecht dies zuläßt. Wegen der Erteilung der erforderlichen Zustimmung durch die Hauptfürsorgestelle klagt die Gemeinde derzeit vor dem Verwaltungsgericht S. In dem Verfahren hat die Gemeinde dargelegt, daß sie keine Möglichkeit einer Beschäftigung der Petentin außerhalb des Freizeitbades sieht. Die ursprünglich ausgesprochene Kündigung war unwirksam. Auf das Angebot der Arbeitgeberseite, das Arbeitsverhältnis einvernehmlich auf der Grundlage einer Abfindung zu lösen, sind die Vertreter der Petentin bisher nicht eingegangen. Es ist nicht zu beanstanden, daß die Gemeinde bei der Stellenbesetzung im Jahre 1992 unter gleichqualifizierten Bewerbern einer Bewerberin den Vorzug gab, von der sie sich eine bessere Integration in den Mitarbeiterstab versprach.

Unter den gegebenen Umständen ist derzeit eine Schadensersatzpflicht der Gemeinde gegenüber der Petentin nicht zu erkennen.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden. Der Petentin wird anheimgegeben, die Entscheidungen in den bereits anhängigen gerichtlichen Verfahren abzuwarten.

Berichterstatter: Seimetz

35. Petition 11/6732 betr. Aufenthaltsgenehmigung, Widerspruchskosten

Die Petenten begehren ein Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland, mindestens bis zum Ende des Bürgerkrieges im ehemaligen Jugoslawien. Gleichzeitig wenden sie sich gegen eine in Widerspruchsbescheiden festgesetzte Gebühr.

Bei den Petenten handelt es sich um einen 1959 geborenen Flüchtling aus dem ehemaligen Jugoslawien, seine 1961 geborene Ehefrau und die beiden 1983 und 1986 geborenen Kinder, die ebenfalls die Staatsangehörigkeit dieses Landes besitzen.

Die Petenten reisten im April 1993 aus Bosnien-Herzegowina kommend in das Bundesgebiet ein.

Zum Zeitpunkt der Einreise waren die Petenten im Besitz von alten jugoslawischen Reisepässen mit BHR-Nummern, die für Bosnien-Herzegowina standen. Ihnen wurde deshalb zunächst aufgrund der Abschiebestoppregelung für Bürgerkriegsflüchtlinge, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Bosnien-Herzegowina hatten, Duldungen erteilt.

Die alten jugoslawischen Pässe sind zum 30. Juni 1994 ungültig geworden. Die Ausländerbehörde hat deshalb die Petenten aufgefordert, sich neue Pässe ausstellen zu lassen. Die Petenten beantragten daraufhin freiwillig beim Generalkonsulat der Bundesrepublik Jugoslawien die Ausstellung von Reisepässen.

Nach Erhalt dieser Pässe hat die Ausländerbehörde die Petenten nach den für die Staatsangehörigen der Bundesrepublik Jugoslawien geltenden ausländerrechtlichen Regelungen behandelt. Sie erhielten deshalb aufgrund des damals gegen Rest-Jugoslawien bestehenden UN-Embargos jeweils 3-Monats-Duldungen.

Nach Lockerung des UN-Embargos gegenüber Rest-Jugoslawien hat die Ausländerbehörde die Petenten mit Verfügung vom Januar 1995 unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aus dem Bundesgebiet aufgefordert. Gegen diese Bescheide haben die Petenten Widersprüche erhoben, die das Regierungspräsidium mit Bescheid vom Juli 1995 zurückgewiesen hat.

Die Widerspruchsbescheide wurden mit Postzustellungsurkunde zugestellt. Da die Petenten nicht angetroffen wurden, wurden die Bescheide niedergelegt.

Der Petent ist als Eisenflechter beschäftigt.

Der Petent erlitt im September 1994 einen Krampfanfall. Das zuständige Gesundheitsamt ging bei der amtsärztlichen Untersuchung davon aus, daß nach 6 Monaten mit einer Stabilisierung des Gesundheitszustandes gerechnet werden könne.

Die Duldungen der Petenten wurden daraufhin fortlaufend verlängert, zuletzt befristet bis zum 30. November 1995.

Die Petenten haben sich durch die freiwillige Annahme eines rest-jugoslawischen Passes zu diesem Staat bekannt und sind deswegen ausländerrechtlich als Staatsangehörige Rest-Jugoslawiens zu behandeln.

Nachdem das UN-Embargo gegenüber Serbien aufgehoben worden ist, können Bürger Rest-Jugoslawiens grundsätzlich in ihr Heimatland zurückgeführt werden. Allerdings gibt es Erkenntnisse darüber, daß sich die serbische Seite derzeit weigert, Flüchtlinge und abgelehnte Asylbewerber nach Rest-Jugoslawien wieder einreisen zu lassen. Soweit auch die Petenten davon betroffen sind, werden sie bis auf weiteres im Bundesgebiet geduldet.

Aufgrund der unklaren Lage im ehemaligen Jugoslawien wurden die Duldungen zunächst für 3 Monate erteilt. Zwischenzeitlich erfolgt die Verlängerung halbjährlich.

Hinzu kommt, daß aufgrund der Erkrankung des Petenten zusätzlich ein tatsächliches Abschiebungshindernis gemäß § 55 Abs. 2 AuslG zumindest bis Mitte 1995 bestand. Vor einer Rückführung des Petenten und seiner Familie nach Rest-Jugoslawien wird die Ausländerbehörde prüfen, ob der Petent reisefähig ist. Sollte der Petent nicht reisefähig sein, wird er bis auf weiteres im Bundesgebiet geduldet.

Im Hinblick auf den Schutz von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 GG ist beabsichtigt, der Petentin und den beiden Kindern ebenfalls Duldungen zu erteilen.

Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden, soweit sich das Begehren auf die Gewährung eines Daueraufenthaltsrechts richtet. Ein solches scheidet schon daran, daß der Petent und seine Familie ohne die dazu erforderlichen Visa eingereist sind.

Es ist dabei auch unerheblich, ob es dem Petenten und seiner Familie seinerzeit zumutbar war, angesichts des Bürgerkrieges im ehemaligen Jugoslawien die Entscheidung der deutschen Auslandsvertretung über die Visaanträge im Heimatland abzuwarten. Die ordnungsgemäße Abwicklung des Vi-

sumsverfahrens stellt nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 AuslG eine objektive Voraussetzung für die Einreise zum Daueraufenthalt in das Bundesgebiet dar, wobei für Fälle der vorliegenden Art keine Ausnahme vorgesehen ist (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 AuslG). Dies kann letztlich aber dahingestellt bleiben, da dem Petenten und seiner Familie ungeachtet dessen kein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung zusteht und die zuständige Ausländerbehörde deswegen im Rahmen des Visumsverfahrens ihre Zustimmung verweigert hätte.

Der Petent kann keine Aufenthaltsgenehmigung zur Arbeitsaufnahme erhalten. Das Ausländergesetz schreibt den Anwerbestopp für ausländische Arbeitnehmer aus Nicht-EG-Staaten als wesentlichen ausländerpolitischen Grundsatz ausdrücklich fest. Ausländern darf mit Ausnahme von Arbeitsaufenthalt bis zu 3 Monaten eine Aufenthaltsgenehmigung zur Arbeitsaufnahme gemäß § 10 Abs. 1 AuslG nur erteilt werden, wenn die Arbeitsaufenthaltsverordnung (AAV) dies ausdrücklich zuläßt. Der Petent, der als Eisenflechter beschäftigt ist, übt keinen Beruf aus, der nach den Vorschriften der AAV einen weiteren Aufenthalt begründen könnte.

Die Widerspruchsbescheide an die Petenten wurden ordnungsgemäß zugestellt. Da die Petenten nicht angetroffen wurden, wurden die Bescheide niedergelegt. Die Niederlegung gilt nach dem Landesverwaltungszustellungsgesetz als wirksame Zustellung. Insofern ist es auch berechtigt, von den Petenten die bislang nicht bezahlte Widerspruchsgebühr anzunehmen.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimetz

36. Petition 11/6787 betr. Versetzung

Der 39jährige Petent ist Verwaltungsangestellter bei der Justizvollzugsanstalt S. Die Einstellung des Petenten erfolgte am 15. April 1980 als Angestellter im allgemeinen Vollzugsdienst bei der Jugendarrestanstalt G. Eine spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis war bei erfolgreicher Ablegung der Laufbahnprüfung vorgesehen. Nach einem am 11. Dezember 1980 erlittenen Arbeitsunfall, bei dem der Petent von einem ausbrechenden Gefangenen niedergeschlagen wurde, lag bei ihm in psychischer Hinsicht eine Eignung für eine Tätigkeit im allgemeinen Vollzugsdienst nicht mehr vor. Seine Versetzung als Telefonist an die Justizvollzugsanstalt S. unter Weiterbeschäftigung als Angestellter im Fernmeldebetriebsdienst erfolgte zum 14. Januar 1982. Seit 1. Januar 1994 wird er bei dieser Ju-

stizvollzugsanstalt als Angestellter im Verwaltungsdienst beschäftigt, nachdem im Zuge der Modernisierung der Telefonanlage eine weitere Tätigkeit als Telefonist nicht mehr möglich war.

In seiner Eingabe trägt der Petent vor, daß trotz seiner besonderen gesundheitlichen Situation und der für ihn mit einer Tätigkeit in der Justizvollzugsanstalt verbundenen psychischen Belastung seinen Anträgen auf Versetzung an eine wohnortnähere Dienststelle nicht entsprochen werde.

Der Petent sah sich nach seinem am 12. Dezember 1980 erlittenen Arbeitsunfall psychisch nicht mehr in der Lage, Arbeiten mit unmittelbarem Kontakt zu Gefangenen auszuüben. Da auch nach amtsärztlichem Gutachten eine Eignung für eine Tätigkeit im allgemeinen Vollzugsdienst nicht mehr gegeben war und dies die Beendigung dieses Beschäftigungsverhältnisses erforderlich machte, wurde dem damaligen Anliegen des Petenten entsprechend die Möglichkeit einer anderweitigen Beschäftigung geprüft.

Eine Übernahme in den mittleren Verwaltungsdienst bei den Vollzugsanstalten kam wegen der auch dort gegebenen Möglichkeit eines Kontaktes mit Gefangenen sowohl wegen Vorhalten des Petenten als auch nach dem Ergebnis einer Eignungsprüfung nicht in Betracht. Da eine sonstige geeignete Stelle insbesondere auch beim Amtsgericht G. nicht vorhanden war, wurde im Hinblick hierauf mit Zustimmung der Personalvertretung das Kündigungsverfahren eingeleitet. Vor Ausspruch der Kündigung ergab sich dann die Möglichkeit einer Beschäftigung des Petenten als Telefonist bei der Justizvollzugsanstalt S. Ein Kontakt mit Gefangenen war an diesem Arbeitsplatz weitgehend auszuschließen.

Dem bereits damals in E. wohnenden Petenten wurde im Zusammenhang mit der von ihm gewünschten Weiterbeschäftigung auf diesem Arbeitsplatz die Möglichkeit einer späteren wohnortnäheren Verwendung weder zugesagt noch in Aussicht gestellt. Aufgrund seiner Kenntnis der Schwierigkeiten, einen für ihn geeigneten Arbeitsplatz im Bereich der Justiz zu finden, konnte er dies auch nicht begründet erwarten.

Mit Schreiben vom 19. Januar 1989 beantragte der Petent erstmals, ihn bei sich bietender Gelegenheit an eine Justizbehörde im Raum G. zu versetzen. Eine geeignete freie Stelle war nach damaliger Überprüfung sowie nach den Ergebnissen der von Amts wegen in den Jahren 1991 und 1993 erfolgten weiteren Überprüfungen nicht vorhanden. Hiervon wurde der Petent jeweils entsprechend unterrichtet.

Nach Wegfall des Arbeitsplatzes des Petenten als Telefonist Ende des Jahres 1993 wurden die Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten erneut eingehend geprüft. Eine wohnortnähere Verwendungsmöglichkeit ergab sich weiterhin nicht. Aufgrund eines

geeigneten Arbeitsplatzes ohne unmittelbaren Gefangenenkontakt konnte jedoch bei der Justizvollzugsanstalt S. die Möglichkeit einer Weiterbeschäftigung als Angestellter im Verwaltungsdienst geboten werden.

Auf eine mit Rechtsanwaltschreiben vom 18. Mai 1995 erneut beantragte Versetzung an eine wohnortnahe Justizbehörde wurde dem Petenten nach erfolgter Überprüfung durch Schreiben vom 11. September 1995 mitgeteilt, daß eine Versetzung in absehbarer Zeit nicht in Aussicht gestellt werden kann. Dabei wurden ihm gerade auch im Hinblick auf seine Situation die maßgeblichen Umstände ausführlich dargelegt.

Eine sich Anfang November 1995 im Zusammenhang mit dem unfallbedingten Ausfall einer Bediensteten beim Amtsgericht G. kurzfristig ergebende Besetzungsmöglichkeit im Schreibdienst wurde dem Petenten angeboten. Bei der erfolgten Vorstellung des Petenten beim Amtsgericht G. konnte seine Eignung für eine Verwendung als Angestellter des Schreibdienstes jedoch leider nicht festgestellt werden.

Das Beschäftigungsverhältnis mit dem Petenten belegt im besonderen Maße die Wahrnehmung der Fürsorgepflicht durch den Arbeitgeber. Trotz eingeschränkter Verwendungsmöglichkeiten konnte dem Petenten, auch im Sinne von § 2 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes, eine Weiterbeschäftigung gewährleistet werden. Ein weiteres Entgegenkommen war mangels wohnortnaher – und für den Petenten geeigneter – Stellen in der Justizverwaltung nicht möglich.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimetz

37. Petition 11/7020 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Die Petenten begehren ein Bleiberecht in Deutschland.

Bei den Petenten handelt es sich um Eheleute kroatischer Staatsangehörigkeit im Alter von 40 und 39 Jahren sowie ihre beiden Kinder im Alter von 21 und 12 Jahren. Die Petenten reisten im August 1991 in das Bundesgebiet ein und beantragten die Anerkennung als Asylberechtigte. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte den Asylantrag der Eltern und des minderjährigen Sohnes im September 1993 und der volljährigen Tochter im Januar 1994 ab und forderte die Petenten jeweils unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise auf. Die Petenten haben hiergegen keine Klage erhoben, so daß die

Bescheide des Bundesamts bestandskräftig geworden sind.

Im Anschluß wurden den Petenten Duldungen aufgrund des bundesweiten Abschiebestopps für Bürgerkriegsflüchtlinge aus Kroatien erteilt. Diese Duldungen wurden letztmals bis zum 31. März 1996 verlängert, um der Tochter den Abschluß ihrer Ausbildung als Krankenschwester zu ermöglichen.

Der Ehemann arbeitet als Zimmermann, seine Frau ist als Reinigungskraft beschäftigt. Der Sohn der Petenten besucht die Hauptschule.

Die Petenten haben nach dem Abschluß des Asylverfahrens Duldungen aufgrund des Abschiebestopps für Bürgerkriegsflüchtlinge aus Kroatien erhalten. Im Februar 1994 hat die Konferenz der Innenminister des Bundes und der Länder beschlossen, daß auch die Bürgerkriegsflüchtlinge aus den serbisch besetzten Gebieten Kroatiens, zu denen die Petenten gehören, Deutschland nach einer differenzierten Rückführungsregelung ab dem 1. April 1995 wieder verlassen müssen.

Auf Wunsch der kroatischen Regierung und wegen der zwischenzeitlich wieder aufgeflamten Kämpfe in Kroatien wurde die Rückführung mehrfach verschoben. Das Bundesministerium des Innern hat nun jedoch sein erforderliches Einvernehmen zu einem weiteren Hinausschieben der Rückführung nicht mehr erteilt. Da die Länder an die Einvernehmenserklärung des Bundesministeriums des Innern gebunden sind, ist eine Verlängerung des Aufenthaltsrechts für Bürgerkriegsflüchtlinge aus Kroatien nicht mehr möglich.

Auch die Petenten müssen deshalb wieder in ihr Heimatland zurückkehren. Nach der Rückführungsregelung hätten sie eigentlich bis zum 30. November 1995 ausreisen müssen. Um der Tochter, die sich kurz vor dem Abschluß ihrer Ausbildung als Krankenschwester befindet, den Ausbildungsabschluß zu ermöglichen, hat die Ausländerbehörde jedoch die Duldungen der Petenten letztmals bis zum 31. März 1996 verlängert. Eine weitere Verlängerung über diesen Zeitpunkt hinaus ist aber nicht mehr möglich.

Der Umstand, daß die Petenten erwerbstätig sind und sich offenbar gut integriert haben, kann hieran nichts ändern. Es stand von Anfang an fest, daß den Bürgerkriegsflüchtlingen aus Kroatien nur wegen der bewaffneten Auseinandersetzungen in ihrem Heimatland ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht gewährt wird und sie danach wieder zurückkehren müssen. Auch die Innenministerkonferenz hat dies in ihrem Beschluß vom Februar 1994 nochmals ausdrücklich bekräftigt. Aus diesem Grund kann auch im Hinblick auf die in der Petitionsschrift geschilderten Probleme des Sohnes bezüglich seiner Schulbildung kein weiteres Bleiberecht eingeräumt werden. Es ist dem Sohn ebenso wie allen anderen Kindern von Bürgerkriegsflüchtlingen, die während

ihres Aufenthalts in Deutschland hier die Schule besucht haben, zumutbar, seine Schulausbildung in Kroatien fortzusetzen.

Auch die von den Petenten befürchteten Wiedereingliederungsschwierigkeiten in Kroatien können zu keiner anderen Entscheidung führen.

Es ist ausdrücklicher Wunsch der kroatischen Regierung, daß die in Deutschland lebenden Flüchtlinge wieder zurückkehren, um beim Wiederaufbau des Landes zu helfen. Es ist Sache der kroatischen Behörden, für deren Unterbringung und Wiedereingliederung zu sorgen. Auch befinden sich die Petenten insoweit in keiner anderen Situation als die meisten anderen Bürgerkriegsflüchtlinge aus den noch serbisch besetzten Gebieten Kroatiens, die ebenfalls wieder zurückkehren mußten.

Aufenthaltsgenehmigungen für einen anderen Aufenthaltsweg können den Petenten nicht erteilt werden. Dies ist bereits deshalb ausgeschlossen, weil die Petenten ohne die für einen Daueraufenthalt erforderlichen Visa in das Bundesgebiet eingereist sind. Die Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen durch die inländische Ausländerbehörde ist deshalb gemäß des Ausländergesetzes gesetzlich ausgeschlossen. Hiervon kann auch keine Ausnahme gemacht werden, da die Petenten keinen Rechtsanspruch auf die Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen haben. Den Petenten können deshalb vor der Ausreise aus Rechtsgründen keine Aufenthaltsgenehmigungen erteilt werden; insoweit besteht kein Ermessensspielraum.

Darüber hinaus erfüllen die Petenten — mit Ausnahme der Tochter — auch nicht die Voraussetzungen für die Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit. Das Ausländergesetz schreibt den Anwerbestopp für ausländische Arbeitnehmer aus Nicht-EG-Staaten als wesentlichen ausländerpolitischen Grundsatz fest. Die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung zum Zwecke einer unselbständigen Erwerbstätigkeit ist deshalb — mit Ausnahme von Saisonerwerbstätigkeit bis zu drei Monaten — nur möglich, wenn die Arbeitsaufenthaltsverordnung des Bundes dies ausdrücklich vorsieht. Die von den Eltern ausgeübten Berufstätigkeiten als Zimmermann bzw. Reinigungskraft werden von der Arbeitsaufenthaltsverordnung jedoch nicht erfaßt.

Etwas anderes gilt unter Umständen nur für die Tochter. Nach § 5 Nr. 8 AAV kann Krankenschwestern aus europäischen Staaten mit beruflicher Qualifikation und ausreichenden deutschen Sprachkenntnissen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn dieser aufgrund der Absprache zwischen der Kroatischen Arbeitsverwaltung und der Bundesanstalt für Arbeit vermittelt worden ist. Sofern die Petentin ihre Ausbildung zur Krankenschwester erfolgreich abschließt, steht es ihr frei, bei der deutschen Auslandsvertretung in Kroatien einen entsprechenden Visumsantrag zu stellen. Über diesen Antrag entscheidet die Auslandsver-

tretung jedoch in eigener Zuständigkeit; die Ausländerbehörde des Landes wird nur verwaltungsin-tern beteiligt. Außerdem muß das arbeitserlaubnisrechtliche Vermittlungsverfahren noch durchgeführt werden.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimetz

38. Petition 11/6038 betr. Verwendung von Fördermitteln

I.

Die Petentin bemängelt die ihrer Ansicht nach unzulässige Verwendung von öffentlichen Fördermitteln bei der Beschaffung neuer Stadtbahnwagen für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in Mannheim. Sie bittet um Prüfung, ob Rechtsverstöße begangen worden sind und beantragt die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens.

II.

Der Petition liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Mannheimer Verkehrs-AG (MVG) als Tochterunternehmen der Mannheimer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (MVV) beschafft zwischen Mai 1994 und Ende 1995 insgesamt 50 Niederflurstadtbahnwagen der Firma DUEWAG AG und ABB Henschel AG. Der Kaufpreis beträgt rund 200 Millionen DM, das Land bezuschußt den Kaufpreis mit 50 % aus Mitteln des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG).

Die MVG beabsichtigt, sämtliche 50 vom Hersteller gekauften Stadtbahnfahrzeuge an eine amerikanische Objektgesellschaft zu veräußern und von dieser die Fahrzeuge zurückzuleasen („Pickle Dole Lease“, benannt nach den US-Senatoren Pickle und Dole). Die dazu notwendigen Verträge zwischen der amerikanischen Objektgesellschaft, in- und ausländischen Banken und der MVG sind Anfang 1995 erarbeitet worden, der Aufsichtsrat der MVV hat am 12. April 1995 der Vertragsunterzeichnung für eine erste Tranche von 30 Stadtbahnwagen zugestimmt.

III.

Rechtliche Würdigung:

Nach dem GVFG können die Länder unter anderem durch Zuwendungen aus den Finanzhilfen des Bundes die Beschaffung von Schienenfahrzeugen fördern, sofern diese im ÖPNV eingesetzt werden. Dies ist hier der Fall.

Die Fahrzeuge werden ausschließlich zum Zwecke des ÖPNV eingesetzt. Die Zwecksicherung ist durch eine entsprechende Vertragsgestaltung des „Pickle Dole Lease“ gegeben. Die MVG hat sich nach deutschem und amerikanischem Recht ein Pfandrecht an den Fahrzeugen einräumen lassen. Die MVG bleibt wirtschaftlicher Eigentümer der Stadtbahnwagen und hat die uneingeschränkte Verfügungsmacht während der gesamten Vertragslaufzeit. Das Vorgehen der MVG ist in Absprache mit dem Verkehrsministerium als Zuschußgeber erfolgt. Die Ansicht der Petenten, daß gegen eine Zweckbindung bei der Förderung verstoßen wurde, ist nicht zutreffend.

Der durch das Verfahren erzielte Barwertvorteil in Höhe von mehreren Millionen DM während der gesamten Vertragsdauer aufgrund von Steuervorteilen, die die amerikanischen Investoren an der Objektgesellschaft erzielen und zum Teil an die MVG weitergeben, fließt der MVG zu und wird von ihr zum Zwecke der weiteren Förderung des ÖPNV eingesetzt. Deshalb ist die Ansicht der Petentin nicht zutreffend, wonach die Förderung geringer hätte ausfallen müssen. Die MVG trägt auch nicht die Kosten, die bei der Ausarbeitung des Vertragswerks entstanden sind. Sie gehen zu Lasten der amerikanischen Objektgesellschaft. Es ergeben sich deshalb keine Anhaltspunkte für die Ansicht, daß Fördermittel oder Steuergelder mißbräuchlich verwendet werden.

IV.

Zusammenfassung:

Ein Verstoß gegen förderrechtliche Bestimmungen liegt offensichtlich nicht vor. Auch sonstige Rechtsverstöße sind nicht erkennbar. Das „Pickle Dole Lease“-Geschäft ist eine im Wirtschaftsleben bekannte Finanzierung und wird zum Beispiel auch von der Deutschen Lufthansa praktiziert.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seltenreich

39. Petition 11/6072 betr. Sozialhilfe, Ausbildungsförderung

Der 27jährige Petent ist seit seiner Geburt schwer körperbehindert. Er begehrt Hilfen zur Weiterführung seines im Jahre 1990 begonnenen Studiums. Er wendet sich außerdem gegen die Einstellung seines Pflegegeldes nach Einführung der Pflegeversicherung im April 1995.

1. Ausbildungsförderung (BAföG)

Dem Petenten waren von Oktober 1990 bis September 1992 für sein Studium der Germanistik/Anglistik an der Universität Leistungen nach dem BAföG bewilligt worden. Die Förderung ab April 1991 wurde zurückgefordert und eine Weiterförderung ab April 1993 abgelehnt, da er sein Studium ab dem zweiten Semester nicht mehr ordnungsgemäß betrieben hatte und der daraus resultierende Leistungsrückstand einer weiteren Förderung entgegenstand (§ 48 Abs. 1 BAföG). Gegen diese Entscheidung war ein verwaltungsgerichtliches Verfahren beim VGH anhängig. Erinstanzlich hatte der Petent insoweit Erfolg, als das Gericht die Rückforderungsvoraussetzungen für das zweite Semester (Sommersemester 1991) nicht als erfüllt ansah. Ein erneuter Förderungsantrag für den Antragszeitraum April 1994 bis März 1995 wurde wegen der weiter vorliegenden erheblichen Leistungsrückstände rechtskräftig abgelehnt. Ein weiterer Förderungsantrag ist bisher nicht gestellt worden. Im Sommersemester 1995 hat der Petent die Fachrichtung gewechselt und ist zur Zeit wie folgt an der Universität immatrikuliert: Germanistik/Hauptfach (10. Fachsemester), Geschichte/Hauptfach (1. Fachsemester), angestrebtes Examen: Magister.

2. Sozialhilfe

a) Hilfe zum Lebensunterhalt

Der Petent beantragte, nachdem das Amt für Ausbildungsförderung die Weitergewährung von BAföG-Leistungen wegen fehlender Leistungsnachweise abgelehnt hatte, beim Sozialamt die Gewährung von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) im Rahmen der Härteregelung des § 26 Satz 2 BSHG. Mit Bescheid vom 9. Juni 1993 wurde der Antrag abgelehnt. Im Hinblick darauf, daß der Petent während der ersten fünf Semester des Studiums noch keinerlei Studienleistungen erbracht hatte, hat das Sozialamt auch unter Berücksichtigung der Behinderung des Petenten das Vorliegen einer besonderen Härte verneint. Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren erhob der Petent Klage beim Verwaltungsgericht. Im Berufungsverfahren hat der VGH Baden-Württemberg mit Urteil vom 30. Juni 1995 das Vorliegen einer besonderen Härte dem Grunde nach anerkannt; der VGH hat dabei auch berücksichtigt, daß der Petent in der Zwischenzeit sein Studium motiviert und zielstrebig betreibt. Das Sozialamt wurde deshalb verpflichtet, über den Antrag des Petenten unter Beachtung der Rechtsauffassung des VGH erneut zu entscheiden. Ergänzend hat der VGH dazu ausgeführt, daß es nicht ermessensfehlerhaft wäre, wenn die Hilfe darlehensweise und in Höhe der BAföG-Leistungen gewährt werden würde.

Das Sozialamt hat das Urteil inzwischen vollzogen und dem Petenten darlehensweise Hilfe in Höhe

der Leistungen nach dem BAföG für die Zeit der Hilfebedürftigkeit bewilligt.

b) Hilfe zur Pflege

Der Petent erhielt vom Sozialamt für seinen behinderungsbedingten Aufwand Pflegegeld nach § 69 Abs. 3 BSHG in der bis zum 31. März 1995 geltenden Fassung. Das Pflegegeld wurde zuletzt in Höhe von 366 DM monatlich gezahlt. Im Hinblick auf die (dem Grunde nach) bestehenden vorrangigen Ansprüche aus der Pflegeversicherung hat das Sozialamt die Zahlung des Pflegegeldes ab 1. April 1995 eingestellt. Die Pflegekasse lehnte die Gewährung von Pflegegeld ab, weil bei dem Petenten Pflegebedürftigkeit im Mindestumfang der Pflegestufe 1 nicht vorliege. Da der pflegerische Bedarf des Petenten nach der Neuregelung des Pflegeversicherungsgesetzes (PflegeVG) keinen Pflegegeldanspruch auslöst, lehnte auch das Sozialamt eine Wiederbewilligung des Pflegegeldes im Rahmen der Besitzstandsregelung des Artikels 51 PflegeVG ab. Unter Berufung auf den Wortlaut der Besitzstandsregelung haben die Träger der Sozialhilfe diese bundesweit nur in den Fällen angewendet, in denen ein Pflegegeldanspruch auch nach neuem Recht besteht.

In der Zwischenzeit wurde durch entsprechende Änderung des Pflegeversicherungsgesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. S. 1724) klargestellt, daß die Anwendung der Besitzstandsregelung nicht voraussetzt, daß ein Pflegegeldanspruch nach neuem Recht (SGB XI und § 68 ff. BSHG) besteht. Die Änderung des Artikels 51 PflegeVG erfolgte rückwirkend zum 1. April 1995. Nach Mitteilung des Sozialamtes wird der Fall des Petenten im Hinblick auf die gesetzliche Änderung derzeit geprüft. Sofern die sonstigen Voraussetzungen für eine Pflegegeldgewährung nach dem BSHG nach wie vor vorliegen, wird der Petent in Kürze das Pflegegeld rückwirkend ab 1. April 1995 weiter erhalten.

Beschlußempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt, nachdem ihr in vollem Umfang abgeholfen wurde.

Berichterstatter: Stratthaus

40. Petition 11/6146 betr. Pflegeversicherung

Die Petentin begehrt vom Kreissozialamt die Zahlung eines Pflegegeldes nach § 69 a Abs. 3 Bundessozialhilfegesetz (BSHG), um damit zusammen mit dem Pflegegeld der Pflegekasse und anderen Sozialleistungen die Kosten für den von ihr selbst organisierten Pflegedienst finanzieren zu können.

Ferner begehrt die Petentin, daß das Kreissozialamt ihrem Ehemann das mit Wirkung ab 1. April 1995 eingestellte Pflegegeld nach § 69 Abs. 4 Satz 2 BSHG a. F. weiterhin gewähren solle. Darüber hinaus bittet die Petentin, das Pflegeversicherungsgesetz dahin gehend zu ändern, daß pflegebedürftige Personen, die ihre Pflege nach dem sogenannten Pflege-Assistenz-Modell selbständig organisieren, Pflegesachleistungen beanspruchen können.

Die Petentin benötigt aufgrund ihrer unfallbedingten Schwerstbehinderung täglich rund um die Uhr Pflege und Betreuung. Die pflegerische Versorgung stellt die Petentin durch selbst eingestellte und entlohnte Pflegekräfte sicher (sog. Arbeitgebermodell). Ab 16. April 1991 gewährte das Kreissozialamt Hilfe zur Pflege nach § 69 BSHG in der bis zum 31. März 1995 geltenden Fassung durch Übernahme der Kosten für die Heranziehung besonderer Pflegekräfte, soweit diese Kosten nicht von der Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers, der Krankenkasse oder aus eigenen Einnahmen getragen werden konnten. Auf das Petitionsverfahren Nr. 10/8381 wird dazu hingewiesen.

In dem anhängigen Petitionsverfahren wendet sich die Petentin unter anderem gegen die Verfahrensweise des Kreissozialamtes bei der Umsetzung der zum 1. April 1995 in Kraft getretenen Vorschriften der sozialen Pflegeversicherung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XI in Verbindung mit den dazu ergangenen Änderungen der Vorschriften zur Hilfe zur Pflege nach den §§ 68 ff. BSHG. So betragen die Kosten der von der Petentin selbst beschafften Pflegekräfte in den Monaten Oktober 1994 bis März 1995 monatlich durchschnittlich 7 100 DM. Hiervon trug die Haftpflichtversicherung rund 3 700 DM und die Krankenkasse nach § 57 SGB V in der bis zum 31. März 1995 geltenden Fassung 400 DM. Bei einem anrechenbaren Monatseinkommen der Petentin und ihres Ehemannes in Höhe von ca. 6 500 DM hielt das Sozialamt einen Eigenanteil an den Pflegekosten in Höhe von durchschnittlich monatlich 1 600 DM für angemessen. Aus Mitteln der Sozialhilfe wurden der Petentin bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Pflegeversicherung Hilfe nach § 69 Abs. 2 BSHG a. F. in Höhe von monatlich rd. 1 600 DM und daneben Pflegegeld nach § 69 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 5 BSHG a. F. in Höhe von monatlich 416 DM gewährt. Damit konnte die Petentin ihre häusliche Pflege sicherstellen.

Durch die Einführung der sozialen Pflegeversicherung hat sich auch die Rechtslage bei der Hilfe zur Pflege nach dem BSHG grundlegend geändert. Mit Wirkung vom 1. April 1995 wurden die Bestimmungen über die Hilfe zur Pflege im BSHG geändert und den entsprechenden Regelungen des Pflegeversicherungsgesetzes angepaßt. Ab diesem Zeitpunkt werden von den Pflegekassen Leistungen bei häuslicher Pflege im Rahmen des Pflegeversicherungsgesetzes gewährt, die den entsprechenden Leistungen des BSHG vorgehen. Da die

Petentin nach wie vor ihre pflegerische Versorgung durch selbst beschaffte Pflegekräfte sicherstellt, besteht in ihrem Fall kein Anspruch auf Pflegesachleistung, da diese gemäß § 36 SGB XI nur durch Vertragspflegekräfte der Pflegekasse erbracht werden darf. Im Sachleistungssystem der Pflegeversicherung werden die Leistungen durch Pflegedienste und andere Pflegeeinrichtungen erbracht, die mit der Pflegekasse einen Versorgungsvertrag im Sinne des § 72 SGB XI über die Zulassung zur Leistungserbringung und in der Regel auch über einen Vergütungsvertrag abgeschlossen haben. Die Pflegebedürftigen rufen die benötigten Pflegeleistungen bei dem zugelassenen Pflegedienst ab, der Pflegedienst rechnet die erbrachten Leistungen mit der Pflegekasse ab. In dieses bewährte System der Sachleistungen läßt sich das von der Petentin praktizierte Pflege-Assistenz-Modell nicht einordnen. Weder kann nach den gesetzlichen Bestimmungen der Pflegebedürftige selbst als Pflegeeinrichtung zugelassen werden, noch kann mit einer oder mehreren bei ihm angestellten Personen ein Einzelvertrag nach § 77 SGB XI geschlossen werden.

Bei der von der Petentin gewählten Form der Pflege und Betreuung steht dafür das für die entsprechende Pflegestufe festgelegte Pflegegeld zur (Mit-)finanzierung der Pflegeassistenz zur Verfügung. Dementsprechend hat sich die Petentin, nachdem sie von der Pflegekasse in die Pflegestufe 3 eingestuft worden war, für die Pflegegeldleistung für selbst beschaffte Pflegehilfen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 SGB XI in Höhe von 1 300 DM monatlich entschieden. Der Anspruch setzt voraus, daß der Pflegebedürftige mit dem Pflegegeld dessen Umfang entsprechend die erforderliche Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung durch eine Pflegeperson in geeigneter Weise selbst sicherstellt. Diese Leistung der sozialen Pflegeversicherung reicht zusammen mit dem von der Haftpflichtversicherung zu übernehmenden Anteil in Höhe von ca. 3 400 DM aber nicht aus, die der Petentin tatsächlich für die Heranziehung besonderer Pflegekräfte entstehenden Kosten zu decken. Die ungedeckten Kosten überschreiten auch den Umfang, der von der Petentin und ihrem Ehemann aus eigenem Einkommen aufgebracht werden kann.

Daher bewilligte das Kreissozialamt der Petentin mit Bescheid vom 4. Mai 1995 rückwirkend ab 1. April 1995 Hilfe zur Pflege nach § 69 b Abs. 1 Satz 2 BSHG für die Heranziehung besonderer Pflegekräfte. Die Hilfe wurde unter Berücksichtigung des Nachrangs der Sozialhilfe und der maßgebenden Einkommensgrenzen des BSHG (§§ 79 ff. BSHG) sowie der jeweiligen Einkommensverhältnisse der Petentin für April 1995 auf 265 DM und ab Mai 1995 auf vorläufig monatlich 779 DM festgesetzt. Mit dem gleichen Bescheid wurde die Gewährung eines Pflegegeldes nach § 69 a Abs. 3 BSHG abgelehnt, weil die Petentin in entsprechender Höhe die Pflegegeldleistung von der Pflegekasse erhält.

Gegen diese Entscheidungen legten die Rechtsvertreter der Petentin mit Schreiben vom 12. Mai 1995 beim Sozialamt Widerspruch ein mit der Begründung, es sei nicht gerechtfertigt, die Pflegegeldleistung der Pflegekasse sowohl beim Anspruch auf Pflegegeld nach § 69 a Abs. 3 BSHG als auch beim Anspruch auf Hilfe zur Pflege für die Heranziehung besonderer Pflegekräfte nach § 69 b Abs. 1 Satz 2 BSHG anzurechnen, zumal auch die Haftpflichtversicherung bei der Berechnung der Versicherungsleistungen die Pflegegeldleistung der Pflegekasse in Abzug bringt. Nach Anhörung sozial erfahrener Personen gemäß § 114 Abs. 2 BSHG wurde der Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 9. August 1995 zurückgewiesen. Klage wurde am 21. August 1995 beim Verwaltungsgericht eingereicht.

Nach § 69 c Abs. 4 BSHG werden Pflegeleistungen nach § 69 b Abs. 1 BSHG insoweit nicht gewährt, als der Pflegebedürftige in der Lage ist, entsprechende Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften in Anspruch zu nehmen. Soweit die Petentin für ihre selbst beschafften Pflegekräfte die Geldleistung der Pflegekasse nach § 37 SGB XI in Anspruch nimmt, besteht aufgrund des Nachrangprinzips der Sozialhilfe kein Anspruch auf Übernahme dieser Kosten. Auch ein Anspruch auf Pflegegeld nach § 69 a Abs. 3 BSHG besteht nicht. Nach dieser Vorschrift erhalten Schwerstpflegebedürftige ein Pflegegeld in Höhe von monatlich 1 300 DM. Nach § 69 c Abs. 1 Satz 1 BSHG wird diese Leistung jedoch nicht gewährt, soweit der Pflegebedürftige gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhält. Zu den gleichartigen Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften gehört die von der Petentin in Anspruch genommene Pflegegeldleistung nach § 37 SGB XI. Leistungen des SGB XI werden in vollem Umfang auf die Leistungen nach dem BSHG angerechnet. Da die Petentin ab 1. April 1995 die Pflegegeldleistung nach § 37 SGB XI in Höhe von monatlich 1 300 DM in Anspruch nimmt, besteht auf die Pflegegeldleistung nach dem BSHG in gleicher Höhe kein Anspruch.

Soweit die Petentin in ihrer Petition die Angelegenheit ihres Ehemannes anspricht, hat die Prüfung ebenfalls kein rechtsfehlerhaftes Verhalten des Sozialamtes ergeben. Der Ehemann der Petentin bezog seit 1. Februar 1993 Pflegegeld nach § 69 Abs. 4 BSHG in der bis zum 31. März 1995 geltenden Fassung. Das Pflegegeld wurde zuletzt in Höhe von 1 031 DM monatlich gewährt. Nach der damaligen Rechtslage wurde dieses Pflegegeld an diejenigen Personen gezahlt, die in dem in § 1 der Verordnung zur Durchführung des § 76 Abs. 2 a Nr. 3 b BSHG genannten Umfang behindert waren. Unbeachtlich blieb dabei, ob und inwiefern sie hilflos und auf die Hilfe Dritter angewiesen waren. Durch das Pflegeversicherungsgesetz (PflegeVG) wurde die Hilfe zur Pflege nach dem BSHG ab 1. April 1995 im wesentlichen den Leistungen und Leistungsvorausset-

zungen angepaßt, die für Pflegeversicherte nach dem PflegeVG maßgebend sind.

Mit Schreiben vom 2. März 1995 teilte das Kreissozialamt dem Ehemann der Petentin daher mit, daß im Hinblick auf die (dem Grunde nach) bestehenden vorrangigen Ansprüche aus der Pflegeversicherung die Zahlung des Pflegegeldes ab 1. April 1995 vorsorglich eingestellt werden würde.

Da die Pflegekasse die Gewährung von Pflegeleistungen nach dem SGB XI für den Ehemann der Petentin ablehnte, weil Pflegebedürftigkeit im Mindestumfang der Pflegestufe 1 nicht vorliege (Pflegestufe 0), beantragte er mit Schreiben vom 13. März 1995 die Weitergewährung des seitherigen Pflegegeldes nach dem BSHG aufgrund der Besitzstandswahrung nach Artikel 51 PflegeVG. Die Weitergewährung wurde vom Sozialamt mit der Begründung abgelehnt, daß die Besitzstandsregelung des Artikels 51 PflegeVG in seinem Falle keine Anwendung finden könne. Nach Artikel 51 PflegeVG sollen Pflegebedürftige, die bis zum 31. März 1995 Pflegegeld nach § 69 BSHG in der bis dahin geltenden Fassung bezogen haben, dieses weiter erhalten, soweit es den Pflegegeldanspruch nach § 37 SGB XI übersteigt und die ab 1. April 1995 geltenden Vorschriften des BSHG den Leistungsbezug nicht ausschließen. Die geltenden Vorschriften des BSHG über die Hilfe zur häuslichen Pflege wurden ab 1. April 1995 den Regelungen des Pflegeversicherungsgesetzes angepaßt. Pflegegeld kann danach ab diesem Zeitpunkt nur noch dann gewährt werden, wenn Pflegebedürftigkeit im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes vorliegt. Unter Berufung auf den Wortlaut der Besitzstandsregelung haben die Träger der Sozialhilfe bundesweit die Weitergewährung des Pflegegeldes in den Fällen abgelehnt, bei denen nach neuem Recht der pflegerische Bedarf unterhalb der Pflegestufe 1 liegt. Da im Falle des Ehemannes der Petentin nach den bindenden Feststellungen der Pflegekasse eine erhebliche Pflegebedürftigkeit im Sinne der Pflegestufe 1 nicht gegeben ist, steht ihm nach Auffassung des Sozialamtes kein Anspruch nach Artikel 51 PflegeVG zu. Gegen die ablehnende Entscheidung des Sozialamtes haben die Prozeßbevollmächtigten des Ehemannes der Petentin mit Schreiben vom 7. Juli 1995 Widerspruch eingelegt. Nach Anhörung sozial erfahrener Personen wurde der Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 31. Juli 1995 zurückgewiesen. Klage hiergegen wurde am 4. August 1995 beim Verwaltungsgericht eingereicht.

In der Zwischenzeit hat der Bundesrat am 24. August 1995 einen Gesetzesantrag zur Änderung des Artikels 51 PflegeVG eingebracht. Mit ihm soll klargestellt werden, daß die Besitzstandsregelung auch in den Fällen gilt, in denen ein Pflegegeldanspruch nach neuem Recht (SGB XI und §§ 68 ff. BSHG n. F.) nicht gegeben ist. Nachdem der Deutsche Bundestag durch seine klarstellende Interpretation des Artikels 51 PflegeVG den Inhalt

des nunmehr vom Bundesrat vorgelegten Gesetzesentwurfs teilt und auch die Bundesregierung sich positiv zu der beabsichtigten Änderung geäußert hat, ist davon auszugehen, daß der Gesetzesantrag in der vorliegenden Fassung beschlossen wird. Im Hinblick auf diese Entwicklung haben auch die kommunalen Landesverbände in Baden-Württemberg mit Rundschreiben vom 31. Oktober 1995 den Mitgliedsstädten und Landratsämtern als örtlichen Trägern der Sozialhilfe empfohlen, ab dem Monat November 1995 die monatlichen Pflegegelder unter dem Vorbehalt des Widerrufs wieder zu bezahlen. Sofern der Deutsche Bundestag den Gesetzesantrag in der vorliegenden Fassung beschließt, soll eine Empfehlung dahin gehend erfolgen, daß das Pflegegeld in der bisherigen Höhe rückwirkend zum 1. April 1995 gezahlt wird. Eine entsprechende Zusage hat das Kreissozialamt gegenüber dem Ehemann der Petentin abgegeben.

Soweit die Petentin in ihrer Petition darum gebeten hat, das Pflegeversicherungsgesetz dahin gehend zu ändern, daß pflegebedürftige Personen, die ihre Pflege nach dem sogenannten Arbeitgeber- bzw. Pflege-Assistenz-Modell selbständig organisieren, Pflegesachleistungen beanspruchen können, hat der Petitionsausschuß des Deutschen Bundestags der Petentin mit Schreiben vom 20. Juni 1995 die Prüfung ihres Anliegens in gesetzgeberischer Hinsicht, im Hinblick auf eine eventuelle Änderung des geltenden Rechts, zugesagt. Danach wird der Petitionsausschuß des Deutschen Bundestags über das Anliegen der Petentin beraten und dem Deutschen Bundestag eine Beschlußempfehlung zur Erledigung der Eingabe vorlegen. Inzwischen haben auf Bundesebene Bestrebungen stattgefunden, das Pflege-Assistenz-Modell durch eine Änderung des Pflegeversicherungsgesetzes dahin gehend zu regeln, daß der Sozialhilfeträger überwiegend zuständig sein soll. Die Mehrzahl der Länder hat sich jedoch dafür eingesetzt, den pflegebedürftigen Behinderten, die ihre Pflege durch das Pflege-Assistenz-Modell selbständig organisieren, einen Sachleistungsanspruch gegenüber der Pflegekasse zuzugestehen. Die Problematik ist jedoch noch nicht abschließend geklärt.

Beschlußempfehlung:

Soweit die Petition die Petentin selbst betrifft, kann ihr bei der gegebenen Sach- und Rechtslage nicht abgeholfen werden; auf das bereits laufende Klageverfahren wird verwiesen.

Soweit die Petition den Ehemann der Petentin betrifft, wird die Petition als erledigt betrachtet.

Darüber hinaus wird auf das Petitionsverfahren beim Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages verwiesen.

Berichterstatter: Stratthaus

41. Petition 11/6587 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Mit der Petition wird begehrt, die Abschiebung der Petentin und deren Tochter auszusetzen und ihnen eine Aufenthaltserlaubnis, hilfsweise eine Duldung, zu erteilen.

Nach Mitteilung der Ausländerbehörde wurde die Petentin bereits am 8. September 1995 nach Rußland abgeschoben; das minderjährige Kind wurde zunächst in die Obhut seiner Großmutter, der in H. lebenden Mutter der Petentin, gegeben.

Bei der Petentin handelt es sich um eine 1965 geborene russische Staatsangehörige deutscher Abstammung, die mit ihrem 1987 geborenen Kind am 20. Mai 1994 nach Deutschland eingereist ist. Die Einreise erfolgte mit einem für die Zeit vom 18. Mai bis 24. Mai 1994 für eine Besuchs- und Geschäftsreise gültigem Visum der deutschen Botschaft in Moskau.

Vor ihrer Einreise hatte die Petentin Ende 1991 von Rußland aus für sich und ihre Tochter die Aufnahme als Deutsche nach dem BVFG beantragt. Der Antrag wurde vom Bundesverwaltungsamt mit Bescheid vom 3. Juni 1993 abgelehnt. Den am 18. Juni 1993 hiergegen eingelegten Widerspruch wies das Bundesverwaltungsamt mit Bescheid vom 30. März 1995 als unbegründet zurück. Gegen den Widerspruchsbescheid wurde im April 1995 Klage beim Verwaltungsgericht K. erhoben. Über die Klage ist noch nicht entschieden.

Am 24. Mai 1994 wurde die Verlängerung des Besuchsvisums beantragt. Eine Anfrage der deutschen Botschaft in Moskau ergab, daß das Visum mittels einer ge- oder verfälschten Einladung erlangt worden ist. Mit Verfügung vom 8. Juni 1994 wurde der Antrag der Petentin und mit Verfügung vom 12. September 1994 der Antrag der Tochter auf Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung abgelehnt. Unter Setzung einer Ausreisefrist wurde die kostenpflichtige Abschiebung nach Rußland angedroht.

Das Verwaltungsgericht lehnte mit Beschluß vom 29. November 1994 die Anträge auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der gegen die Abschiebungsandrohung eingelegten Widersprüche ab. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg wies die Beschwerden gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts mit Beschluß vom 25. Januar 1995 zurück.

Im Hinblick auf die zu erwartende Widerspruchsentscheidung des Bundesverwaltungsamtes in dem BVFG-Verfahren gewährte die Ausländerbehörde der Petentin und ihrer Tochter eine Ausreisefrist bis zum 27. März 1995, die bis zum 3. April 1995 verlängert wurde.

Mit Schreiben vom 21. März 1995 teilte der Prozeßbevollmächtigte der Petentin mit, daß diese die Ehe mit einem in Deutschland lebenden Aussiedler eingehen wolle. Diese Heiratsabsicht zerschlug sich

jedoch offenbar. Auf ein Ermittlungsersuchen der Ausländerbehörde teilte die Polizeidirektion am 23. Juni 1995 mit, daß die Petentin nach Angaben ihrer Mutter am 14. Mai 1995 ausgereist sei. Eine Nachschau in der Wohnung der Mutter ergab keine Anhaltspunkte, daß sie dort noch wohne.

Aufgrund des ungeklärten Aufenthalts der Petentin veranlaßte die Ausländerbehörde am 10. Juli 1995 deren Fahndungsausschreibung. Am 5. Juli 1995 beantragte der neue Prozeßbevollmächtigte der Petentin eine einstweilige Anordnung nach § 123 VwGO gegen die Abschiebung der Petentin und ihrer Tochter. Das Verwaltungsgericht wies den Antrag nach § 123 VwGO mit Beschluß vom 2. August 1995 zurück. Die Beschwerde gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichtes vom 2. August 1995 wurde vom Verwaltungsgerichtshof mit Beschluß vom 13. November 1995 zurückgewiesen. Der Verwaltungsgerichtshof stellt in dem Beschluß fest, daß die Petentin vor der am 8. September 1995 erfolgten Abschiebung keinen Anspruch auf Erteilung einer Duldung hatte.

Schließlich wurde die Petentin am 7. September 1995 von der Polizei aufgegriffen und am 8. September 1995 nach Rußland abgeschoben. Von einer Abschiebung der minderjährigen Tochter wurde dagegen abgesehen, nachdem die Petentin offensichtlich unwillig war, sie nach Rußland mitzunehmen, und das Kind in die Obhut seiner Großmutter gegeben werden konnte, in deren Haushalt es bereits seit Mai 1994 mit seiner Mutter lebte. Bis zur Klärung des Sorgerechts und – davon abhängig – des weiteren Aufenthaltsrechts kann das Kind duldungshalber im Land bleiben. Das zuständige Jugendamt ist in die Angelegenheit eingeschaltet.

Vertriebenenrechtlich kann der Petition nicht abgeholfen werden. Das noch anhängige Aufnahmeverfahren nach dem BVFG liegt in der alleinigen Zuständigkeit des Bundes.

Der Petition kann auch in ausländerrechtlicher Hinsicht nicht abgeholfen werden.

Der Petentin kann keine Aufenthaltsbefugnis oder Duldung aufgrund der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die ausländerrechtliche Behandlung von Staatsangehörigen des ehemaligen Ostblocks nach den §§ 32 und 54 AuslG vom 2. Oktober 1991 (GABl. S. 1053) und der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums nach § 32 AuslG über die ausländerrechtliche Behandlung vor dem 1. Juli 1990 eingereister abgelehnter Vertriebenenausweisbewerberinnen und -bewerber vom 4. September 1995 (GABl. S. 539) erteilt werden, weil sie weder die Stichtagsvoraussetzungen noch die materiell-rechtlichen Voraussetzungen erfüllt. Sonstige Gesichtspunkte, die der Petentin ein Bleiberecht einräumen könnten, sind weder vorge-tragen noch ersichtlich.

Insoweit und vor dem Hintergrund, daß die Petentin unter Verstoß gegen Visumsbestimmungen eingereist (Versagungsgrund nach § 8 Abs. 1 AuslG) und später untergetaucht war, ist die vorgenommene Abschiebung nicht zu beanstanden.

Einer Wiedereinreise der Petentin steht bereits die Sperrwirkung der vorgenommenen Abschiebung (§ 8 Abs. 2 AuslG) entgegen. Es steht der Petentin allerdings frei, eine Befristung der Sperrwirkung bei der zuständigen Ausländerbehörde zu beantragen. Die Ausländerbehörde würde über einen solchen Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden.

Im übrigen muß die Petentin, nachdem sie sich inzwischen nicht mehr in der Bundesrepublik aufhält, darauf verwiesen werden, ein entsprechendes Visumsverfahren vom Ausland aus zu betreiben. Zuständig sind die deutschen Auslandsvertretungen. Die Ausländerbehörde in dem Bezirk, in dem die Petentin später ihren Wohnsitz nehmen will, wird von der Auslandsvertretung intern beteiligt. Ohne Vorliegen neuer Gesichtspunkte wäre die Ausländerbehörde derzeit allerdings aus den genannten Gründen rechtlich gehindert, einem entsprechenden Visumsantrag für einen Daueraufenthalt in der Bundesrepublik zuzustimmen.

Über den weiteren Aufenthalt des Kindes wird nach Klärung des Sorgerechts entschieden werden. Bis dahin kann das Kind duldungshalber im Land bleiben.

Beschlußempfehlung:

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition — mit Ausnahme der vorübergehenden Duldung der Tochter — nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Stratthaus

42. Petition 11/6790 betr. Mitgliedschaft in der Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte

Der Petent wendet sich gegen seine Pflichtteilnahme sowie die Pflichtteilnahme seiner Ehefrau an der Baden-Württembergischen Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte in T. (künftig: Versorgungsanstalt). Er sieht sich und seine Ehefrau durch die Pflichtteilnahme im Vergleich zu einer Absicherung des Altersrisikos über Versicherungsverträge mit einem privaten Lebensversicherungsunternehmen benachteiligt.

Der Petent und seine Ehefrau sind seit 1. Mai 1989 Pflichtteilnehmer der Versorgungsanstalt und damit zur Zahlung der satzungsmäßigen Beiträge verpflichtet. Der monatliche Beitrag beträgt nach Angaben des Petenten derzeit 3 200 DM. Der Petent und seine Ehefrau betreiben seit 1. Januar

1991 eine Zahnarztpraxis, in der sie zuvor als angestellte Zahnärzte gearbeitet haben.

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Kammergesetzes sind Zahnärztinnen und Zahnärzte, die im Land ihren Beruf ausüben, Pflichtteilnehmer der — als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichteten — Versorgungsanstalt, soweit sie nicht als Beamte einen gesetzlichen Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung haben. Der Petent und seine Ehefrau gehören dem genannten Personenkreis als niedergelassene Zahnärzte, die im Land ihren Beruf ausüben, unstreitig an. Nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes über die Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte bestimmt deren Satzung, unter welchen Voraussetzungen die Pflichtteilnahme entfällt. Der Petent und seine Ehefrau erfüllen diese Voraussetzungen, die im übrigen sehr eng gefaßt sind, nicht. Damit besteht nach geltender Rechtslage keine Möglichkeit, den Petenten und seine Ehefrau aus der Pflichtteilnahme zu entlassen.

Die einschlägigen Vorschriften verstoßen nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes nicht gegen das Verfassungsrecht (BVerfGE 10, 354, NJW 1960, 619; BVerfG 1 Bvk 907/87, NJW 1991, 746). Das Bundesverfassungsgericht hat anerkannt, daß eine kollektive Altersversorgung der Ärzte, die auf dem Versicherungsgrundsatz aufbaut, wirtschaftlich nur durchführbar ist, wenn grundsätzlich alle Ärzte zu ihrer Finanzierung beitragen. Dabei liege es in der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers, den Mitgliederkreis so weit und die Befreiungstatbestände so eng zu fassen, daß eine möglichst leistungsfähige Solidargemeinschaft entstehe. Es sei daher von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden, daß grundsätzlich alle Ärzte pflichtversichert seien, die der Landesärztekammer angehören. Auch gegen den Umstand, daß die Satzung der Versorgungsanstalt nur in engen Grenzen Ausnahmen zulasse, bestünden keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Diese Rechtsprechung ist auf den sachlich gleichgelagerten Fall der Pflichtteilnahme von Zahnärztinnen und Zahnärzten entsprechend anzuwenden.

Im Hinblick auf die Argumentation des Petenten wird insbesondere auf folgende Ausführungen des Bundesverfassungsgerichtes zu § 7 des Gesetzes über die Versorgungsanstalt und § 18 der Satzung der Versorgungsanstalt — in letzterer Vorschrift werden die Ausnahmen von der Pflichtmitgliedschaft geregelt — hingewiesen:

„Die Regelung der Pflichtversicherung und der Ausnahmetatbestände ist geeignet, erforderlich und zumutbar im Hinblick auf das Ziel, eine leistungsfähige Solidargemeinschaft zu schaffen. Gäbe es ein Wahlrecht, das jedem Arzt ermöglichte, die jeweils günstigste Versorgungsmöglichkeit im Laufe des Berufslebens festzuhalten und alle anderen Versicherungspflichten auszuschießen, müßte sich das langfristig nachteilig für diejenigen Versorgungswerke auswirken, die

ein ungünstigeres Versicherungsrisiko mit einem geringeren Mitgliederbestand abdecken; ihr Mitgliederbestand und damit ihr Beitragsaufkommen würde zwangsläufig im Laufe der Zeit immer mehr zurückgehen.“

Der Petent erstrebt offenbar die Befreiung von der Pflichtteilnahme bei der Versorgungsanstalt, weil er statt dessen eine private Absicherung durch Lebensversicherungsverträge herbeiführen möchte. Dabei verkennt er, daß die private Lebensversicherung und die berufsständige Versorgung nicht vergleichbar sind. Die private Lebensversicherung kann aufgrund des von ihr angewandten Kapitaldeckungsverfahrens eine dynamische Pflichtversicherung, wie die Versorgungsanstalt sie bietet, nicht ersetzen.

Beschlußempfehlung:

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Stratthaus

43. Petition 11/6800 betr. Eingliederung von Aussiedlern, Wohnungssache u. a.

Der Petent, ein jüdischer Emigrant aus der ehemaligen Sowjetunion, begehrt eine Sozialwohnung sowie Informationen über seinen Rechtsstatus.

Der Petent ist in einem staatlichen Wohnheim für Kontingentflüchtlinge untergebracht. Er wird von Mitarbeitern der jüdischen Kultusgemeinde betreut.

Die Unterbringung von jüdischen Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion richtet sich nach der vom Ministerrat am 27. Mai 1991 beschlossenen Konzeption. Danach werden die Emigranten, die noch keine Wohnung gefunden haben, nach einer vorläufigen staatlichen Unterbringung von in der Regel 6 Monaten übernahmebereiten Gemeinden überstellt und kommunal untergebracht.

Der Petent ist gegenwärtig noch staatlich untergebracht. Seiner Forderung nach Bereitstellung einer Sozialwohnung kann nicht entsprochen werden. Die städtischen Wohnungsbaugesellschaften in H. haben derzeit keine freien Wohnungen zur Verfügung. Im übrigen hat sich der Petent bislang nicht selbst um eine private Wohnung bemüht.

Die Forderung nach Information über seinen Rechtsstatus wurde sowohl durch die Mitarbeiter der Stadt H. als auch durch die Sozialbetreuer der jüdischen Gemeinde erfüllt.

Beschlußempfehlung:

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Stratthaus

44. Petition 11/6802 betr. Eingliederung, Wohnungssache u. a.

Die Petentin, eine jüdische Emigrantin aus der ehemaligen Sowjetunion, begehrt, daß ihr nach Auflösung der kommunalen Unterkunft, in der sie gegenwärtig untergebracht ist, eine Wohnung zur Verfügung gestellt wird.

Die Petentin wohnt in einer kommunalen Unterkunft. Die Gemeinde hat das Haus aus Kostengründen zum 29. Februar 1996 gekündigt. Die zu diesem Zeitpunkt dort noch wohnhaften Personen müssen deshalb von der Gemeinde anderweitig untergebracht werden.

Die Unterbringung von jüdischen Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion richtet sich nach der vom Ministerrat am 27. Mai 1991 beschlossenen Konzeption. Danach werden die Emigranten, die noch keine Wohnung gefunden haben, nach einer vorläufigen staatlichen Unterbringung von in der Regel 6 Monaten übernahmebereiten Gemeinden überstellt und kommunal untergebracht.

Die Petentin ist gegenwärtig kommunal untergebracht. Die Gemeinde ist bemüht, nach Auflösung der kommunalen Unterkunft für alle Bewohner eine angemessene anderweitige Unterbringung zu finden. Vorübergehende Behelfslösungen (z. B. Unterbringung in Containersiedlungen) sind bei Fehlen anderweitiger Räumlichkeiten nicht ganz auszuschließen. Eine eigene Wohnung muß die Petentin auf dem Wohnungsmarkt selbst suchen.

Beschlußempfehlung:

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Stratthaus

45. Petition 11/6333 betr. Sozialhilfe

I.

Der Petent wendet sich gegen die Kürzung des sozialhilferechtlichen Regelsatzes um 20 v. H. aufgrund seiner Weigerung, eine zumutbare Arbeitsgelegenheit nach § 25 BSHG anzunehmen sowie gegen die durch eine Erhöhung des Stromabschlages bedingte Kürzung der Sozialhilfeleistungen.

II.

Das Sozialministerium nimmt hierzu nach Prüfung wie folgt Stellung:

Der Petent bezieht seit Dezember 1985 mit Unterbrechungen laufende Leistungen nach dem Bun-

desozialhilfegesetz. Seit Oktober 1988 erfolgt diese Zahlung mit einer 20%igen Regelsatzkürzung, da der Petent den mehrfachen Aufforderungen des Sozialhilfeträgers, sich intensiv um Arbeit zu bemühen, nicht gefolgt ist. Lediglich auf zwei Einstellungen der Hilfe zum Lebensunterhalt reagierte der Petent mit Vorlage von Bestätigungen über erfolgte Vorstellungsgespräche.

Den Aufforderungen des Sozialhilfeträgers, seine Arbeitsfähigkeit amtsärztlich überprüfen zu lassen, ist der Petent wiederholt nicht nachgekommen. Einen im Jahre 1988 beim staatlichen Gesundheitsamt anberaumten Termin zur Klärung der Arbeitsfähigkeit nahm der Petent nicht wahr, ein weiterer Versuch des Sozialhilfeträgers, den Petenten im Hinblick auf das Programm zur Wiedereingliederung in das Erwerbsleben im Jahre 1993 zu einer Untersuchung beim Hausarzt zu bewegen, scheiterte ebenso.

Der Sozialhilfeträger hat sich im Verlauf des Petitionsverfahrens bereit erklärt, dem Petenten die Sozialhilfe dann in ungekürzter Höhe zu gewähren, wenn er sich einer amtsärztlichen Untersuchung seiner Arbeitsfähigkeit stellt. Nach dem Vorliegen des Ergebnisses der Untersuchung durch das Gesundheitsamt wird dann die Angelegenheit des Petenten erneut überprüft.

Soweit der Petent in schwer nachvollziehbarer Weise auf seinen Gesundheitszustand abhebt und hierbei eine Krebserkrankung angibt, liegen dem Sozialhilfeträger nach dessen Angaben keine Unterlagen vor. Eine im Jahre 1989 im Rahmen der Krankenhilfe abgelehnte Kostenübernahme für eine ärztliche Diagnose ist nicht zu beanstanden, weil die für eine Kostenübernahme erforderliche Überweisung des Hausarztes nicht vorlag.

Die Miete für die Wohnung des Petenten wird seit Mai 1986 vom Sozialhilfeträger direkt an den Vermieter gezahlt. Seit Februar 1992 erfolgt auch eine Direktzahlung des monatlichen Stromabschlages an den Vermieter, da ab diesem Zeitpunkt in der monatlichen Mietzahlung ein Stromabschlag enthalten ist. Dieser Abschlag betrug bis zum 31. Juli 1995 monatlich 22 DM. Da die Stromkosten nicht als zusätzlicher Bedarf anerkannt werden, weil sie bereits über den Regelsatz abgegolten sind, führte die Erhöhung des Stromabschlages zum 1. August 1995 auf monatlich 45 DM zu einer Verminderung des Zahlbetrages an den Petenten. Der Umstand, daß der Petent diese nicht zu beanstandende Verfahrensweise des Sozialhilfeträgers als Einschnitt in seiner Hilfe zum Lebensunterhalt empfindet, ist zwar verständlich, sie ist jedoch nicht in einer Kürzung der Sozialhilfe, sondern in einer Erhöhung der laufenden, durch den Regelsatz abgedeckten Kosten, begründet.

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann dem Petenten nach alledem nur empfohlen werden, sich entweder nachweislich um eine Arbeitsstelle zu bemühen oder das Angebot des Sozial-

hilfeträgers aufzugreifen und sich baldmöglichst einer amtsärztlichen Untersuchung zu stellen. Im übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichtersteller: Straub

46. Petition 11/5884 betr. Krankenversicherung

Der Petent wendet sich gegen die Ablehnung der vollständigen Befreiung von Zuzahlungen zu bestimmten Leistungen (z. B. Arzneimitteln) und es geht ihm um weitere Fragen aus dem Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung und der Sozialhilfe.

Der Petent war bis zum Abschluß seines Studiums im Juli 1992 über seinen Vater bei der AOK familienversichert. Während dieser Zeit erhielt er Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Im Anschluß an das Studium war der Petent arbeitslos, bezog aber wegen fehlender Anspruchsvoraussetzungen weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosenhilfe. Deshalb bestand keine Krankenversicherungspflicht nach § 155 Arbeitsförderungsgesetz (AFG). Eine freiwillige Versicherung bei der AOK kam für den Petenten wegen fehlender Einkünfte nicht in Betracht. Er entschloß sich daher, erneut ein Studium aufzunehmen, so daß er wieder bei der AOK familienversichert wurde. Die Voraussetzungen für eine BAföG-Leistung lagen bei dem Petenten nicht mehr vor.

Am 10. März 1993 endete die Familienversicherung des Petenten wegen Erreichens der Altersgrenze unter Berücksichtigung der vom Petenten geleisteten gesetzlichen Dienstpflicht.

Seit der Petent erneut familienversichert war, hatte er bzw. sein Vater im Einzelfall Zuzahlungen zu Arzneimitteln usw. zu leisten.

Der Petent wendet sich zum einen gegen diese Zuzahlungen; zum anderen geht es ihm darum, welche Möglichkeiten im Rahmen der Sozialhilfe zur Übernahme von Krankenkassenbeiträgen für freiwillig Versicherte bestehen.

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage war die Bearbeitung der Angelegenheit durch die AOK nicht zu beanstanden.

Krankenversicherung

1. Familienversicherung

Nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 SGB V sind Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres unter anderem

versichert, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden. Wird diese durch Erfüllung einer gesetzlichen Dienstpflicht des Kindes unterbrochen oder verzögert, besteht die Versicherung auch für einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus.

Der Petent war zunächst bis zum Abschluß seines Studiums im Juli 1992 bei der AOK versichert. Nach dem Studium war der Petent arbeitslos. Da kein Anspruch auf Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz bestand, war der Petent nicht krankenversicherungspflichtig nach § 155 AFG. Nachdem der Petent umgehend wieder ein Studium aufnahm, lebte die Familienversicherung bei der AOK wieder auf. Die Familienversicherung endete infolge Erreichens der Altersgrenze, verlängert um die Zeit der gesetzlichen Dienstpflicht, am 10. März 1993 (§ 10 Abs. 2 Nr. 3 2. Halbsatz SGB V).

2. Zuzahlungen

Nach § 61 Abs. 1 SGB V hat die Krankenkasse Versicherte von der Zuzahlung von Arzneimitteln vollständig zu befreien und Eigenbeteiligungen der Versicherten zu übernehmen, wenn die Versicherten unzumutbar belastet würden. Eine unzumutbare Belastung durch solche Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen liegt nach § 61 Abs. 2 Nr. 2 SGB V unter anderem vor, wenn der Versicherte Ausbildungsförderung nach dem BAföG erhält. Da der Petent während seines Studiums bis Juli 1992 BAföG-Leistungen bezog, hatte der Vater des Petenten keine Zuzahlungen zu leisten.

Da der Petent ab August 1992 keine BAföG-Leistung mehr erhielt, hatte die AOK zu prüfen, ob Zuzahlungen zu leisten sind. In § 61 Abs. 2 Nr. 1 SGB V ist nämlich normiert, daß eine unzumutbare Belastung durch Zuzahlungen vorliegt, wenn die monatlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt des Versicherten 40 v. H. der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht überschreiten. Dieser Vomhundertsatz erhöht sich nach § 61 Abs. 4 SGB V für den ersten im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen des Versicherten um 15 v. H. und für jeden weiteren in dem gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen um 10 v. H. der monatlichen Bezugsgröße. Außerdem gelten als Einnahmen zum Lebensunterhalt des Versicherten auch die Einnahmen der anderen in dem gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen (§ 61 Abs. 3 SGB V). Bei einer Bezugsgröße von 3 710 DM im Jahr 1993 betrug die Einkommensgrenze für die Familie des Petenten 2 782,50 DM (75 v. H. von 3 710 DM).

Da die zu berücksichtigenden Einkünfte der Familie des Petenten erheblich über dieser Einkommensgrenze lagen, hatte der Vater des Petenten im Einzelfall Zuzahlungen zu Arzneimitteln usw. zu leisten.

Durch die Festlegung dieser Einkommensgrenzen ging der Gesetzgeber davon aus, daß er damit dem Ziel, die Versicherten mit Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen nicht unzumutbar zu belasten, ausreichend Rechnung getragen hat.

Sozialhilfe

Zu der Frage des Petenten, ob gegebenenfalls Beiträge für die freiwillige Krankenversicherung vom Sozialhilfeträger zu tragen sind, ist folgendes zu bemerken:

Die Beiträge zu einer freiwilligen Krankenversicherung für einen auf Sozialhilfe angewiesenen Hilfesuchenden müssen vom Sozialhilfeträger im Falle des Petenten nach § 13 Abs. 2 BSHG nur dann übernommen werden, wenn sie angemessen, das heißt dem Grunde nach notwendig sind und die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG voraussichtlich nur für kurze Dauer, das heißt in der Regel bis zu sechs Monaten, zu gewähren ist. Damit sind für den Sozialhilfeträger in aller Regel auch die Voraussetzungen für eine vorübergehende Notlage erfüllt, die ihn berechtigen, im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens auf § 15 b BSHG zurückzugreifen und die Hilfeleistung in Form eines Darlehens zu erbringen.

Lehnt der Sozialhilfeträger die Übernahme der Krankenversicherungsbeiträge ab, weil zum Beispiel nicht zu erkennen ist, daß die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nur für kurze Zeit zu gewähren ist, so wird dem Hilfesuchenden im Krankheitsfall nach Maßgabe des § 37 BSHG Krankenhilfe gewährt.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Troll

47. Petition 11/6893 betr. Strafvollzug

Der bereits mehrfach vorbestrafte 41 Jahre alte Petent befindet sich seit dem 3. April 1995 wieder in Haft, nachdem er am 21. Dezember 1994 nach der Verbüßung einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten aus der Justizvollzugsanstalt B. entlassen worden war. Nach seiner Festnahme befand er sich zum Vollzug der Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt M. Das Amtsgericht M. verurteilte den Petenten am 23. August 1995 wegen schweren Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten. Nach Eintritt der Rechtskraft wurde der Petent am 13. Dezember 1995 in die für ihn zuständige Außenstelle K. der JVA B. verlegt. Das Strafende ist auf den 31. Juli 1996 notiert.

Der Petent behauptet, daß die Mittagskost in der Justizvollzugsanstalt M. fehlerhaft portioniert werde und nicht den Vorschriften entspreche.

Mit dem Übergang des Petenten von der Untersuchungshaft zur Strafhafte und der damit verbundenen Verlegung in die für den Vollzug der Strafhafte zuständige Außenstelle K. der Justizvollzugsanstalt B. hat der Petent an seinem Begehren kein eigenes Interesse mehr.

Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, daß die Essensmenge in der Justizvollzugsanstalt M. den von der deutschen Gesellschaft für Ernährung vorgegebenen Werten entsprechen. Diese Richtlinien sind in einem Computerprogramm erfaßt, so daß die Kostausgabe jederzeit an Hand der ausgedruckten Berechnungstabellen überprüft werden kann. Sämtliche errechnete Mengen an Fleisch und sonstigen Lebensmitteln werden an die Küche ausgegeben und von dort auch verarbeitet. Die Überwachung dieses Vorganges wird von dem Wirtschaftsverwalter und dem Metzgermeister durchgeführt.

Die von dem Petenten angesprochenen Fehlportionierungen könnten daher nur bei der Essensausgabe am Band ihre Ursache haben. Die Portionierungen werden von in der Küche beschäftigten Gefangenen vorgenommen, die aus personellen Gründen nur von einem Bediensteten, der nicht alle bei der Portionierung sämtlicher Menüteile tätigen Gefangenen gleichzeitig überblicken kann, überwacht werden.

Jeder Gefangene kann sich in der Justizvollzugsanstalt M. an den für ihn zuständigen Stockwerksbediensteten wenden, wenn ausnahmsweise die ausgegebene Menge nicht ausreichen sollte. In der Küche wird eine Essensreserve für solche Fälle vorgehalten.

Der für den Petenten während seiner Inhaftierung in der Justizvollzugsanstalt M. zuständige Stockwerksbedienstete konnte über Klagen des Petenten im Zusammenhang mit dem Essen nicht berichten.

Trotzdem wurden die für die Küche verantwortlichen Bediensteten nochmals darauf hingewiesen, auf die korrekte Portionierung bei der Mittagskost durch die dort arbeitenden Gefangenen zu achten.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Troll

48. Petition 11/6957 betr. Strafvollzug

Der 36jährige Petent befindet sich derzeit im Vollzug der Sicherungsverwahrung, nachdem er eine Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren wegen Vergewaltigung und anderem bis zum 27. Juni 1989

verbüßt hat. Die Sicherungsverwahrung endet am 26. Juni 1999.

In seiner Eingabe wendet sich der Petent gegen eine angeblich schlechte Qualität und Zusammensetzung der Anstaltsverpflegung in der Justizvollzugsanstalt. Die Petition ist von 12 weiteren Gefangenen unterschrieben.

Im einzelnen beanstandet er,

1. regelmäßig vorgefertigte Produkte und wenig Frischgemüse,
2. die schlechte Qualität der ausgegebenen Soßen,
3. regelmäßig fehlendes Dessert beim Mittagessen,
4. schlechtes und schnell verderbliches Brot,
5. zum Abendessen regelmäßig Wurst statt Käse und kaum Beilagen,
6. ein eintöniges Frühstück,
7. kaum Frischobst,
8. selten angebotenen Reis,
9. Essigwasser als Salatsoße,
10. daß dem Wunsch nach vegetarischer Kost nicht in allen Fällen nachgekommen werde.

Jeder Gefangene erhält grundsätzlich volle Anstaltsverpflegung. Diese ist für alle Gefangenen gleich, soweit nicht im Einzelfall aus gesundheitlichen oder religiösen Gründen Abweichungen angebracht sind (vgl. § 21 StVollzG in Verbindung mit Nr. 1 der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift zu § 21 StVollzG).

Auch die Anstaltsverpflegung in der betreffenden Justizvollzugsanstalt stellt eine vollwertige Ernährung der Gefangenen dar, deren Zusammensetzung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Erkenntnissen der modernen Ernährungslehre in Übereinklang steht.

Zu 1.:

In der Großküche der Justizvollzugsanstalt müssen je Mahlzeit ca. 400 Portionen Essen produziert werden. Dies schließt auch verschiedene Sonderkostformen wie Moslemkost, ärztlich verordnete Diät und vegetarische Kost mit ein. Wie auch in anderen Großküchen üblich, muß hierbei selbstverständlich auch mit Tiefkühlware und Konserven sowie Fertigprodukten gearbeitet werden. Gerade diese Produkte sind aber, wie auch die deutsche Gesellschaft für Ernährung bestätigt, häufig qualitativ hochwertiger, vitamin- und nährstoffreicher, als dies bei Frischwaren der Fall ist. Qualitätsverluste durch lange Lager- und Transportzeiten entfallen, die Produkte werden alsbald nach der Ernte verarbeitet und schockgefrostet oder konserviert.

Saisonabhängig wird auch frisches Gemüse in der Großküche der Justizvollzugsanstalt verarbeitet. Den Vorgaben der Verpflegungsordnung gemäß werden hier Waren mittlerer Art und Güte eingekauft. Darüber hinaus wird das im Landwirtschaftsbetrieb der Außenstelle K. angebaute Gemüse verwendet und verarbeitet. Hierbei manchmal notwendige qualitative Abstriche werden zum einen im Rahmen der Preisgestaltung und der gelieferten Menge, zum anderen durch „großzügigeres“ Putzen ausgeglichen.

Zu 2.:

Bei der Herstellung von Soßen werden Fertigprodukte eingesetzt. Als Soßengrundlage dient jedoch in aller Regel ein selbst hergestellter Sud aus frischen Knochen, Zwiebeln, Kräutern und Gemüse. Mehl zum Binden von Soßen wird nicht verwendet. Teilweise werden die Soßen mit Milch, Pilzen und ähnlichem verfeinert.

Zu 3.:

Es ist zutreffend, daß in der Regel nur einmal wöchentlich Dessert in Form von Joghurt, Fruchtquark oder Pudding angeboten wird. Mit dem Essen ohne Dessert werden jedoch die vorgegebenen Nährwerte der Verpflegungsordnung erreicht. Im übrigen steht die nicht regelmäßige Dessertzugabe im Einklang mit dem Angleichungsgrundsatz in § 3 Abs. 2 StVollzG, da es auch nicht der Lebensführung in einem privaten Haushalt entspricht, täglich zu einer Mahlzeit ein Dessert zu reichen.

Zu 4.:

Brot wird zweimal wöchentlich von der Bäckerei der Justizvollzugsanstalt M bezogen. Je nach Wochentag kann es bei der Ausgabe zwei bis drei Tage alt sein, ist aber immer noch von ansprechender Qualität. Auch hier ist zu beachten, daß es auch in einem Privathaushalt in aller Regel nicht täglich frisches Brot gibt. Schimmeliges Brot kommt nicht zur Ausgabe. Sollte ein Gefangener dennoch berechtigten Grund zu Beanstandungen haben, bekommt er sofort einwandfreie Ware zum Ersatz.

Zu 5.:

Es ist zutreffend, daß zum Abendessen und zum Arbeiterfrühstück häufig Wurst angeboten wird. Käse gibt es in aller Regel nur einmal wöchentlich. Während Käse eingekauft werden muß, wird Wurst in der anstaltseigenen Metzgerei produziert. „Einfache“ Käsesorten wie Edamer oder Gouda sind bei günstigem Angebot für 7 bis 8 DM je kg zu haben, bei anderen Käsesorten ist mit 10 bis 20 DM je kg zu rechnen. Die Auswahl in der niederen Preislage bleibt auf drei bis vier Sorten, die sich darüber hinaus noch ähnlich sind, beschränkt. Wurst kann mit einem Rohstoffeinsatz von 5 bis 7 DM je kg produziert werden. Die Produktpalette ist hier weit ab-

wechslungsreicher (Lyoner, Paprikalyoner, Pilzlyoner, Lyoner mit grünem Pfeffer, mit Pistazien oder Kräutern, Bierwurst, Bierschinken, Krakauer, Leberwurst grob und fein, Blutwurst, Schwartenmagen rot und weiß, Thüringerwurst, polnische Wurst, Salami, Fleischwurst, Fleischkäse grob und fein oder mit Paprika sowie Schinken roh und gekocht u. a. m.). Nicht nur die Verpflichtung zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung spricht somit für diese Praxis, der überwiegende Teil der Gefangenen, schätzungsweise 80 Prozent, ißt lieber Wurst als Käse. Auch werden etwas ausgefallene Käsesorten von der überwiegenden Mehrheit der Gefangenen nicht angenommen. In der Vergangenheit wurde zum Beispiel Gorgonzola wegen seines Edelschimmels nur von etwa 20 Gefangenen gegessen, die übrigen hielten ihn für verdorben. Andere Lebensmittel zum Abendessen, beispielsweise Fisch (in Dose oder geräuchert), werden von vielen weggeworfen.

Beilagen zum Abendessen, wie Senf oder saure Gurken, gibt es immer dann, wenn diese zu den angebotenen Speisen passen, im Durchschnitt zweimal pro Woche. Andere Beilagen, wie zum Beispiel Tomaten, werden saisonabhängig angeboten, wobei dann ein häufiges Darreichen zu Beschwerden wegen Eintönigkeit führt. Andere Beilagen wurden in der Vergangenheit verschmäht (z. B. sauer eingelegte Zucchini).

Zu 6.:

Zum Frühstück gibt es Brot, Margarine und Marmelade oder Nußnougatcreme, wahlweise Müsli. Marmelade oder Nußnougatcreme wird alle drei Wochen im 450 g- bzw. 430 g-Glas ausgegeben, Müsli in der 1-kg-Packung. Der Gefangene kann hierbei zwischen vier verschiedenen Fruchtmarmeladen, Nußnougatcreme und Müsli entscheiden. Das Frühstück entspricht damit einem in Deutschland üblichen Standardfrühstück.

Zu 7.:

Gemäß der Empfehlung der deutschen Gesellschaft für Ernährung werden pro Woche ca. 800 g Frischobst je Gefangenen ausgegeben. Die Auswahl der Obstsorten ist saisonabhängig. Nach Nr. 6.4 der haushaltsrechtlichen Bestimmungen zur Verpflegungsordnung muß sich die Beschaffung auf kostengünstige Angebote beschränken.

Zu 8.:

Reis wird von den Gefangenen durchweg kaum gegessen und wird deshalb nur selten angeboten. Ungeschälter Naturreis wird zu 95 % weggeworfen, da er wegen seiner dunklen Färbung für verschmutzt gehalten wird.

Zu 9.:

Um Verpackungsmüll zu vermeiden, aber auch aus Platz- und Kostengründen, wird zur Herstellung

des Essigs hochkonzentrierte Essigessenz verwendet. Es ist nicht auszuschließen, daß Gefangene, die diesen Umstand nicht kennen, das Verdünnen des Konzentrates beobachtet haben und deshalb behaupten, der Essig werde mit Wasser verdünnt.

Zu 10.:

§ 21 StVollzG in Verbindung mit den hierzu erlassenen bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften und der Verpflegungsordnung für die Justizvollzugsanstalten des Landes Baden-Württemberg sieht die Ausgabe einer besonderen vegetarischen Austauschkost nicht vor. Die etwa 30 Jahre alte der Küche der Justizvollzugsanstalt ist deshalb auch so konzipiert und die vorhandenen Geräte so dimensioniert, daß neben einer ausreichenden Menge an Normalkost (ca. 400 Portionen am Tag), lediglich die notwendigen Sonderkostformen (Diät aufgrund ärztlicher Verordnung, Moslemkost) produziert werden können. Um den Gefangenen, die sich vegetarisch ernähren wollen, diese Möglichkeit einzuräumen, werden die geringen vorhandenen Kapazitätsreserven ausgenutzt, um täglich 15 fleischlose Essen anzubieten. Da die Nachfrage jedoch höher ist, mußte eine Warteliste für vegetarische Kost eingeführt werden.

Über die Speiseplangestaltung führen die für die Verpflegungswirtschaft verantwortlichen Bediensteten in regelmäßigen Zeitabständen oder auf Wunsch mit der Gefangenenvertretung Gespräche. Auf Anregungen seitens der Gefangenen wird in aller Regel eingegangen, sofern dies haushaltsrechtlich vertretbar und küchentechnisch machbar ist.

Soweit der Petent bei der ihm dargereichten Anstaltsverpflegung bestimmte Speisen vermißt, bleibt es ihm unbenommen, die ihm angebotene Anstaltsverpflegung durch im Rahmen der Möglichkeiten des Einkaufs (§ 22 StVollzG) oder des Paketempfangs (§ 33 StVollzG) erworbene Nahrungsmittel zu ergänzen.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Troll

49. Petition 11/4396 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Die Petenten begehren den weiteren Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland.

Sachverhalt und dessen Würdigung

Zur Eingabe der Petenten nahm das Innenministerium Stellung wie folgt:

Der am 3. Juni 1964 geborene Petent und seine am 17. April 1971 geborene Ehefrau sind libanesi-

sche Staatsangehörige. Sie reisten am 17. Januar 1989 in das Bundesgebiet ein und beantragten die Anerkennung als Asylberechtigte. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte den Asylantrag mit Bescheid vom 2. Mai 1990 ab. Eine hiergegen eingelegte Klage wurde durch Urteil des Verwaltungsgerichts vom 21. Mai 1992 abgewiesen. Einen Antrag auf Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil wurde vom Verwaltungsgerichtshof durch Beschluß vom 7. Juni 1994 abgelehnt.

Mit Verfügung vom 5. Mai 1992 forderte die Ausländerbehörde die Petenten unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise auf. Hiergegen wurde ebenfalls Klage erhoben, die das Verwaltungsgericht durch Urteil vom 20. Dezember 1993 abwies. Ebenso wie im Asylverfahren wurde der Antrag auf Zulassung der Berufung vom Verwaltungsgerichtshof mit Beschluß vom 9. Juni 1994 abgelehnt.

Zwei gegen die genannten Entscheidungen gerichtete Verfassungsbeschwerden nahm das Bundesverfassungsgericht mit Beschlüssen vom 9. November 1994 nicht zur Entscheidung an.

In den Jahren 1991 und 1993 wurden in Deutschland zwei Kinder der Petenten geboren. Für diese wurde kein Asylantrag gestellt.

Die Petenten berufen sich darauf, daß dem Ehemann bei Rückkehr in den Libanon politische Verfolgung und Inhaftierung drohen, weil er vor seiner Ausreise aus der libanesischen Armee desertiert sei. Außerdem habe die Familie bei den gegenwärtigen Verhältnissen in ihrer Heimat keine Lebensgrundlage, keine Wohnung und keine Arbeit.

Soweit sich die Petenten auf politische Verfolgung berufen, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung ist beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge konzentriert. Die Entscheidungen des Bundesamts sind für die Ausländerbehörden des Landes bindend. Das Land hat deshalb insoweit keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz mehr.

Im übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Sämtliche von den Petenten vorgetragene Gesichtspunkte waren bereits Gegenstand der abgeschlossenen gerichtlichen Überprüfung hinsichtlich des Vorliegens von Abschiebungshindernissen. Nach den dabei angestellten umfangreichen Ermittlungen kommt es — auch nach der von dem Petenten angeführten Stellungnahme von Amnesty International vom 26. März 1992 — bei der Beurteilung der Gefahrenlage bei einer Rückkehr der Petenten entscheidend darauf an, ob der Petent aus politischen oder aus anderen Gründen aus der libanesischen Armee desertiert ist. Da für einen politischen Hintergrund des Ausscheidens des Pe-

tenten aus der Armee keine Anhaltspunkte vorliegen, steht auch nicht zu befürchten, daß ihm wegen der Desertion bei Rückkehr konkrete Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit drohen.

Die Petenten fallen auch nicht unter die im Einvernehmen mit dem Bundesinnenministerium ergangenen, zuletzt am 13. Mai 1993 geänderten Verwaltungsvorschrift nach §§ 32, 54 AuslG hinsichtlich der rechtlichen Behandlung abgelehnter Asylbewerber. Danach wird libanesischen Staatsangehörigen, die bis zum 31. Dezember 1988 in das Bundesgebiet eingereist sind und sich als Asylbewerber oder De-facto-Flüchtlinge in Baden-Württemberg aufhalten, sowie ihre bis zum 31. Dezember 1990 eingereisten Ehegatten und minderjährigen ledigen Kinder eine Aufenthaltsbefugnis erteilt. Die Petenten sind nach diesem Stichtag in das Bundesgebiet eingedreist, die Petentin selbst war zwar bei der Einreise noch minderjährig, jedoch nicht mehr ledig.

Auch hinsichtlich des sonstigen Vortrags der Petenten sind Abschiebungshindernisse nicht ersichtlich. Insbesondere ist nicht erkennbar, daß die von den Petenten geltend gemachten, vorwiegend wirtschaftlichen Nachteile im Falle einer Rückkehr in ihr Heimatland eine im Vergleich zu anderen Ausländern in vergleichbarer Lage außergewöhnliche Härte darstellen, die einen weiteren Aufenthalt der Petenten im Bundesgebiet ausnahmsweise rechtfertigen könnten.

Da die Petenten nicht über Rückreisepapiere verfügen und entsprechende Papiere trotz Mitwirkung der Petenten bislang nicht beschafft werden konnten, können aufenthaltsbeendende Maßnahmen zur Zeit allerdings nicht eingeleitet werden. Den Petenten wird deshalb der weitere Aufenthalt duldungshalber ermöglicht werden. Sollten sich die erforderlichen Papiere nicht in absehbarer Zeit beschaffen lassen, haben die Petenten darüber hinaus die Möglichkeit, sich um die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis zu bemühen.

Der Berichterstatter, der der Fraktion GRÜNE angehört, ist zwar anderer Auffassung. Seine Fraktion setzte sich in mehreren parlamentarischen Initiativen auch über den Bundestag dafür ein, Desertion als asylrelevanten Fluchtgrund bzw. Abschiebehindernis anzuerkennen. Politische Mehrheiten konnten für dieses Anliegen jedoch nicht gewonnen werden. Somit steht die derzeitige Rechtslage der Eingabe der Petenten entgegen. Der Petition kann deshalb nicht abgeholfen werden.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Walter

27. 03. 96

Der Vorsitzende:
Rebhan